

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
10 — 37014 — 3577/56 V

Bonn, den 20. Dezember 1956

An den Herrn  
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossenen  
Entwürfe eines Wehrstrafgesetzes und eines  
Einführungsgesetzes zum Wehrstrafgesetz

nebst Begründung (Anlagen 1 bis 4) mit der Bitte, die Beschluß-  
fassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Ein

Vorschlag für die Neufassung des 5 a. Abschnitts  
des Zweiten Teils des Strafgesetzbuchs nach dem  
Entwurf eines Vierten Strafrechtsänderungs-  
gesetzes - Drucksache 3039 - in Verbindung mit  
dem Entwurf eines Einführungsgesetzes zum  
Wehrstrafgesetz

ist als Anlage 5 beigelegt.

Federführend sind die Bundesminister für Verteidigung und der  
Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 168. Sitzung am 14. Dezember 1956  
gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu den  
Gesetzesentwürfen und der Anlage 5 der Vorlage, wie aus der An-  
lage 6 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen die Entwürfe keine Ein-  
wendungen. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Einführungs-  
gesetz zum Wehrstrafgesetz seiner Zustimmung bedarf.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlä-  
gen des Bundesrates ist in der Anlage 7 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
**Dr. h. c. Blücher**

# Entwurf eines Wehrstrafgesetzes

(WStG)

## INHALTSÜBERSICHT

### Erster Teil

#### Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anwendung des allgemeinen Strafrechts
- § 4 Militärische Straftaten gegen verbündete Streitkräfte
- § 5 Handeln auf Befehl
- § 6 Furcht vor persönlicher Gefahr
- § 7 Selbstverschuldete Trunkenheit
- § 8 Strafen
- § 9 Arrest
- § 10 Strafen bei militärischen Straftaten
- § 11 Wahl zwischen verschiedenen Strafarten
- § 12 Strafen bei nichtmilitärischen Straftaten
- § 13 Zusammentreffen mehrerer Straftaten
- § 14 Strafaussetzung zur Bewährung

### Zweiter Teil

#### Militärische Straftaten

#### ERSTER ABSCHNITT

#### Straftaten gegen die Pflicht zur militärischen Dienstleistung

- § 15 Eigenmächtige Abwesenheit
- § 16 Fahnenflucht
- § 17 Selbstverstümmelung
- § 18 Dienstentziehung durch Täuschung

## ZWEITER ABSCHNITT

### Straftaten gegen die Pflichten der Untergebenen

- § 19 Ungehorsam
- § 20 Gehorsamsverweigerung
- § 21 Leichtfertiges Nichtbefolgen eines Befehls
- § 22 Verbindlichkeit des Befehls. Irrtum
- § 23 Bedrohung eines Vorgesetzten
- § 24 Nötigung eines Vorgesetzten
- § 25 Tätlicher Angriff gegen einen Vorgesetzten
- § 26 Strafmilderung bei vorschriftswidriger Behandlung
- § 27 Meuterei
- § 28 Verabredung zur Unbotmäßigkeit
- § 29 Taten gegen Dienstgradhöhere

## DRITTER ABSCHNITT

### Straftaten gegen die Pflichten der Vorgesetzten

- § 30 Mißhandlung
- § 31 Entwürdigende Behandlung
- § 32 Mißbrauch der Befehlsbefugnis zu außerdienstlichen oder dienstwidrigen Zwecken
- § 33 Verleiten zu einem Verbrechen oder Vergehen
- § 34 Erfolgloses Verleiten zu einem Verbrechen oder Vergehen
- § 35 Unterdrücken von Beschwerden
- § 36 Taten Dienstgradhöherer
- § 37 Beeinflussung der Rechtspflege
- § 38 Anmaßen und Überschreiten von Befehlsbefugnis oder Disziplinarstrafgewalt
- § 39 Mißbrauch der Disziplinarstrafgewalt
- § 40 Unterlassene Mitwirkung bei Strafverfahren
- § 41 Mangelhafte Dienstaufsicht

## VIERTER ABSCHNITT

### Straftaten gegen andere militärische Pflichten

- § 42 Unwahre dienstliche Meldung
- § 43 Unterlassene Meldung
- § 44 Wachverfehlung
- § 45 Pflichtverletzung bei Sonderaufträgen
- § 46 Rechtswidriger Waffengebrauch
- § 47 Fahrlässige Körperverletzung oder Tötung im Dienst
- § 48 Verletzung anderer Dienstpflichten

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## Erster Teil

### Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Straftaten, die Soldaten der Bundeswehr begehen.

(2) Es gilt auch für Straftaten, die militärische Vorgesetzte, ohne Soldaten zu sein, gegen die Pflichten der Vorgesetzten (§§ 30 bis 41) begehen.

(3) Wegen Anstiftung und Beihilfe zu militärischen Straftaten ist nach diesem Gesetz auch strafbar, wer nicht Soldat ist.

#### § 2

##### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. eine militärische Straftat jede Handlung, die der Zweite Teil dieses Gesetzes mit Strafe bedroht;
2. ein Befehl jede Anweisung zu einem bestimmten Verhalten, die ein militärischer Vorgesetzter (§ 1 Abs. 4 des Soldatengesetzes) einem Untergebenen schriftlich, mündlich oder in sonst erkennbarer Weise, allgemein oder für den Einzelfall und mit dem Anspruch auf Gehorsam erteilt;
3. eine schwerwiegende Folge jede Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, die Schlagkraft der Truppe, Leib oder Leben eines Menschen oder Sachen von bedeutendem Wert, die dem Täter nicht gehören.

#### § 3

##### Anwendung des allgemeinen Strafrechts

(1) Das allgemeine Strafrecht ist anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Für Straftaten von Soldaten, die Jugendliche oder Heranwachsende sind, gelten besondere Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes.

#### § 4

##### Militärische Straftaten gegen verbündete Streitkräfte

Die Vorschriften dieses Gesetzes sind auch dann anzuwenden, wenn ein Soldat der Bundeswehr eine militärische Straftat gegen Streitkräfte eines verbündeten Staates oder eines ihrer Mitglieder begeht.

#### § 5

##### Handeln auf Befehl

(1) Begeht ein Untergebener eine mit Strafe bedrohte Handlung auf Befehl, so trifft ihn eine Schuld nur, wenn es sich um ein Verbrechen oder Vergehen handelt und er dies erkennt oder es nach den ihm bekannten Umständen offensichtlich ist.

(2) Ist die Schuld des Untergebenen mit Rücksicht auf die besondere Lage, in der er sich bei der Ausführung des Befehls befand, gering, so kann die Strafe nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs gemildert werden.

#### § 6

##### Furcht vor persönlicher Gefahr

Furcht vor persönlicher Gefahr entschuldigt eine Tat nicht, wenn die soldatische Pflicht verlangt, die Gefahr zu bestehen.

#### § 7

##### Selbstverschuldete Trunkenheit

(1) Selbstverschuldete Trunkenheit führt nicht zu einer Milderung der angedrohten Strafe, wenn die Tat eine militärische Straftat ist oder in Ausübung des Dienstes begangen wird.

(2) Der Trunkenheit steht ein Rausch anderer Art gleich.

#### § 8

##### Strafen

Die in diesem Gesetz angedrohten Strafen sind Arrest, Einschließung, Gefängnis und Zuchthaus.

#### § 9

##### Arrest

(1) Das Höchstmaß des Arrestes ist sechs Monate, das Mindestmaß ein Tag, bei militärischen Straftaten drei Tage.

(2) Der Arrest besteht in Freiheitsentziehung. Er ist an Soldaten so zu vollziehen, daß sie auch zur Erfüllung ihrer militärischen Pflichten angehalten und, soweit möglich, in ihrer Ausbildung gefördert werden.

(3) Das Gericht kann anordnen, daß Arrest bis zu einem Monat durch hartes Lager und Kostschmälerung oder eine dieser Maßnahmen verschärft wird, wenn es erforderlich ist, um den Täter zur Wahrung der Disziplin zu führen. Die Verschärfung kann für die ganze Dauer oder einen Teil der Strafe angeordnet werden, darf jedoch nicht länger als drei Wochen dauern.

(4) Tritt Arrest an die Stelle von Einschließung oder Haft, so darf er nicht verschärft werden.

(5) Die Vollstreckung des Arrestes verjährt in zwei Jahren.

## § 10

### Strafen bei militärischen Straftaten

(1) Bei militärischen Straftaten gelten folgende besonderen Vorschriften:

1. Das Mindestmaß der Gefängnisstrafe und der Einschließung ist ein Monat.
2. Das Höchstmaß der Einschließung ist fünf Jahre.
3. Ist nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs eine Freiheitsstrafe unter einem Monat verwirkt, so ist die Strafe Arrest.
4. Auf Geldstrafe anstelle von Freiheitsstrafe (§ 27 b des Strafgesetzbuchs) darf nicht erkannt werden.

(2) Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 gilt nur für Soldaten. Gegen andere Personen darf Arrest nicht verhängt werden. An die Stelle von Arrest bis zu sechs Wochen tritt Haft.

## § 11

### Wahl zwischen verschiedenen Strafarten

(1) Wo dieses Gesetz die Wahl zwischen Gefängnis und Arrest läßt, darf auf Arrest nur erkannt werden, wenn der Täter bei vorsätzlichen Taten nur mit geringer Schuld, bei fahrlässigen Taten nicht gewissenlos oder sonst mit schwerer Schuld gehandelt hat.

(2) Wo dieses Gesetz die Wahl zwischen Gefängnis und Einschließung läßt, darf auf Einschließung nur erkannt werden, wenn für die

Tat achtenswerte Beweggründe ausschlaggebend waren und die Tat nicht schon wegen der Art der Ausführung oder wegen der vom Täter verschuldeten Folgen besonders verwerflich ist.

## § 12

### Strafen bei nichtmilitärischen Straftaten

Ist die Tat eines Soldaten keine militärische Straftat, so gelten folgende besondere Vorschriften:

1. An die Stelle von Gefängnis oder Einschließung bis zu einem Monat und von Haft tritt Arrest von jeweils gleicher Dauer.
2. Wo das Gesetz bei einem Vergehen die Wahl zwischen Freiheitsstrafe und Geldstrafe läßt, darf auf Geldstrafe nicht erkannt werden, wenn die Tat in Ausübung des Dienstes begangen worden ist oder wenn die Wahrung der Disziplin eine Freiheitsstrafe erfordert. Unter denselben Voraussetzungen ist § 27 b des Strafgesetzbuchs nicht anzuwenden.
3. Ist Geldstrafe nach Nummer 2 ausgeschlossen, so kann anstelle von Gefängnis von weniger als drei Monaten auf Arrest von gleicher Dauer erkannt werden.

## § 13

### Zusammentreffen mehrerer Straftaten

(1) Treffen mehrere Arreststrafen zusammen und ist eine Gesamtstrafe (§ 74 des Strafgesetzbuchs) von mehr als sechs Monaten zu bilden, so wird auf Gefängnis oder Einschließung erkannt. Die Gesamtstrafe darf zwei Jahre nicht übersteigen. Auf Einschließung darf nur erkannt werden, wenn das Schwergewicht bei den Taten liegt, für die das Gesetz Einschließung androht.

(2) § 12 Nr. 1 und 3 ist nicht anzuwenden, wenn mehrere Freiheitsstrafen wegen nichtmilitärischer Straftaten zusammentreffen und die Gesamtstrafe wenigstens drei Monate beträgt. Ist nachträglich eine solche Gesamtstrafe zu bilden (§ 79 des Strafgesetzbuchs), so wird hierfür ein nach § 12 Nr. 1 oder 3 verhängter Arrest als die Freiheitsstrafe behandelt, an deren Stelle er getreten ist.

(3) Ist Arrest an die Stelle von Haft getreten (§ 12 Nr. 1), so wird er für die Anwendung von Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Freiheitsstrafen wie Haft behandelt.

## § 14

### Strafaussetzung zur Bewährung

(1) Die Vollstreckung des Arrestes kann zur Bewährung ausgesetzt werden. Die §§ 23 bis 26 des Strafgesetzbuchs gelten entsprechend.

(2) Bewährungsauflagen (§ 24 des Strafgesetzbuchs) sollen die Besonderheiten des Wehrdienstes berücksichtigen.

(3) Für die Dauer des Wehrdienstverhältnisses kann der nächste Disziplinarvorgesetzte oder ein anderer Soldat als ehrenamtlicher Bewährungshelfer (§ 24 Abs. 1 Nr. 6 des Strafgesetzbuchs) bestellt werden. Er untersteht bei der Überwachung des Verurteilten nicht den Anweisungen des Gerichts.

(4) Von der Überwachung durch einen anderen Bewährungshelfer sind für die Dauer des Wehrdienstverhältnisses Angelegenheiten ausgeschlossen, für welche die militärischen Vorgesetzten des Verurteilten zu sorgen haben. Maßnahmen des Disziplinarvorgesetzten haben den Vorrang.

## Zweiter Teil

### Militärische Straftaten

#### ERSTER ABSCHNITT

##### Straftaten gegen die Pflicht zur militärischen Dienstleistung

### § 15

#### Eigenmächtige Abwesenheit

(1) Wer eigenmächtig seine Truppe oder Dienststelle verläßt oder ihr fernbleibt und vorsätzlich oder fahrlässig länger als drei volle Kalendertage abwesend ist, wird mit Gefängnis oder Einschließung bis zu zwei Jahren oder mit Arrest bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes von seiner Truppe oder Dienststelle abgekommen ist und es vorsätzlich oder fahrlässig unterläßt, sich bei ihr, einer anderen Truppe oder Dienststelle der Bundeswehr oder einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland innerhalb von drei vollen Kalendertagen zu melden.

(3) Ist der Täter vorsätzlich oder fahrlässig länger als einen Monat abwesend, so ist

die Strafe Gefängnis oder Einschließung oder Arrest nicht unter drei Wochen.

### § 16

#### Fahnenflucht

(1) Wer eigenmächtig seine Truppe oder Dienststelle verläßt oder ihr fernbleibt, um sich der Verpflichtung zum Wehrdienst dauernd oder für die Zeit eines bewaffneten Einsatzes zu entziehen oder die Beendigung des Wehrdienstverhältnisses zu erreichen, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Stellt sich der Täter innerhalb eines Monats und ist er bereit, der Verpflichtung zum Wehrdienst nachzukommen, so kann auf Arrest nicht unter drei Wochen erkannt werden.

### § 17

#### Selbstverstümmelung

(1) Wer sich oder einen anderen mit dessen Einwilligung durch Verstümmelung oder auf andere Weise zum Wehrdienst dauernd oder vorübergehend, ganz oder teilweise untauglich macht oder machen läßt, wird mit Gefängnis oder Arrest bestraft, soweit die Tat nicht nach § 109 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs strafbar ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

### § 18

#### Dienstentziehung durch Täuschung

(1) Wer sich arglistiger Machenschaften bedient, um sich oder einen anderen dem Wehrdienst dauernd oder vorübergehend, ganz oder teilweise zu entziehen, wird mit Gefängnis oder Arrest bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

#### ZWEITER ABSCHNITT

##### Straftaten gegen die Pflichten der Untergebenen

### § 19

#### Ungehorsam

(1) Wer vorsätzlich einen Befehl nicht befolgt und dadurch eine schwerwiegende Folge (§ 2 Nr. 3) herbeiführt, wird mit Gefängnis

oder Einschließung oder mit Arrest nicht unter zwei Wochen bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

(4) Wer im Falle des Absatzes 1 die schwerwiegende Folge fahrlässig herbeiführt, wird mit Gefängnis, Einschließung oder Arrest bestraft.

## § 20

### Gehorsamsverweigerung

Mit Gefängnis oder Einschließung oder mit Arrest nicht unter zwei Wochen wird bestraft,

1. wer sich durch Wort oder Tat weigert, einen Befehl zu befolgen, oder
2. wer darauf beharrt, einen Befehl nicht zu befolgen, nachdem dieser wiederholt worden ist.

## § 21

### Leichtfertiges Nichtbefolgen eines Befehls

Wer leichtfertig einen Befehl nicht befolgt und dadurch wenigstens fahrlässig eine schwerwiegende Folge (§ 2 Nr. 3) herbeiführt, wird mit Gefängnis oder Einschließung bis zu zwei Jahren oder mit Arrest bestraft.

## § 22

### Verbindlichkeit des Befehls. Irrtum

(1) Eine Tat ist nach den §§ 19 bis 21 nicht strafbar, wenn der Befehl nicht verbindlich ist, insbesondere wenn er nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt ist oder die Menschenwürde verletzt oder wenn durch das Befolgen ein Verbrechen oder Vergehen begangen würde.

(2) Befolgt ein Untergebener einen Befehl nicht, weil er irrig annimmt, daß durch die Ausführung ein Verbrechen oder Vergehen begangen würde, so ist er nach den §§ 19 bis 21 nicht strafbar, wenn ihm der Irrtum nicht vorzuwerfen ist.

(3) Nimmt ein Untergebener aus anderen Gründen irrig an, daß ein Befehl nicht verbindlich ist, und befolgt er ihn deshalb nicht, so kann die in den §§ 19 bis 21 angedrohte Strafe nach den Vorschriften über die Befreiung des Versuchs gemildert werden, wenn ihm der Irrtum nicht vorzuwerfen ist.

## § 23

### Bedrohung eines Vorgesetzten

Wer im Dienst oder in Beziehung auf eine Diensthandlung einen Vorgesetzten mit der Begehung eines Verbrechens oder Vergehens bedroht, wird mit Gefängnis oder Einschließung bis zu drei Jahren oder mit Arrest bestraft.

## § 24

### Nötigung eines Vorgesetzten

(1) Wer es unternimmt, durch Gewalt oder Drohung einen Vorgesetzten zu nötigen, eine Diensthandlung vorzunehmen oder zu unterlassen, wird mit Gefängnis oder Einschließung nicht unter drei Monaten bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer die Tat gegen einen Soldaten begeht, der zur Unterstützung des Vorgesetzten zugezogen worden ist.

(3) Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist die Strafe Gefängnis oder Einschließung bis zu zwei Jahren oder Arrest.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

## § 25

### Tätlicher Angriff gegen einen Vorgesetzten

(1) Wer es unternimmt, gegen einen Vorgesetzten tätlich zu werden, wird mit Gefängnis oder Einschließung nicht unter sechs Monaten bestraft.

(2) In besonders leichten Fällen ist die Strafe Gefängnis oder Einschließung oder Arrest nicht unter drei Wochen.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

## § 26

### Strafmilderung bei vorschriftswidriger Behandlung

Hat ein Vorgesetzter einen Untergebenen vorschriftswidrig behandelt und ist dieser in begrifflicher Erregung über diese Behandlung zu der Tat hingerissen worden, so kann das Gericht in den Fällen der §§ 19 Abs. 1, 20 und 25 die Strafe bis auf das gesetzliche Mindestmaß ermäßigen.

## § 27

### Meuterei

(1) Wenn Soldaten sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften eine Gehorsamsverweigerung (§ 20), eine Bedrohung (§ 23), eine Nötigung (§ 24) oder einen tätlichen Angriff (§ 25) begehen, so wird jeder, der sich an der Zusammenrottung beteiligt, mit Gefängnis nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Gehört der Täter zu den Rädelsführern oder Urhebern, so kann auf Zuchthaus erkannt werden.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus.

(5) Wer sich nur an der Zusammenrottung beteiligt, jedoch aus freien Stücken zur Ordnung zurückkehrt, bevor eine der in Absatz 1 bezeichneten Taten begangen wird, kann mit Gefängnis oder Arrest bestraft werden.

## § 28

### Verabredung zur Unbotmäßigkeit

(1) Verabreden Soldaten, gemeinschaftlich eine Gehorsamsverweigerung (§ 20), eine Bedrohung (§ 23), eine Nötigung (§ 24), einen tätlichen Angriff (§ 25) oder eine Meuterei (§ 27) zu begehen, so werden sie nach den Vorschriften bestraft, die für die Begehung der Tat gelten. In den Fällen der §§ 20, 24, 25 und 27 kann die Strafe nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs gemildert werden.

(2) Strafflos bleibt, wer aus freien Stücken seine Tätigkeit aufgibt und die Handlung verhindert. Unterbleibt sie ohne sein Zutun oder wird sie unabhängig von seinem früheren Verhalten begangen, so genügt sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, die Begehung zu verhindern.

## § 29

### Taten gegen Dienstgradhöhere

(1) Die §§ 23 bis 28 gelten entsprechend, wenn die Tat gegen einen Soldaten begangen wird, der zur Zeit der Tat nicht Vorgesetzter des Täters, aber

1. Offizier oder Unteroffizier ist und einen höheren Dienstgrad als der Täter hat oder
2. im Dienst dessen Vorgesetzter ist, und der Täter oder der andere zur Zeit der

Tat im Dienst ist oder die Tat sich auf eine Diensthandlung bezieht.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 ist § 4 nicht anzuwenden.

## DRITTER ABSCHNITT

### Straftaten gegen die Pflichten der Vorgesetzten

## § 30

### Mißhandlung

(1) Wer vorsätzlich einen Untergebenen körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer es vorsätzlich fördert oder pflichtwidrig duldet, daß ein Untergebener die Tat gegen einen anderen Soldaten begeht.

(3) In besonders leichten Fällen ist die Strafe Gefängnis oder Arrest nicht unter zwei Wochen, in besonders schweren Fällen Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

(4) Ist die Körperverletzung eine schwere (§ 224 des Strafgesetzbuchs), so ist auf Zuchthaus nicht unter zwei Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter drei Monaten.

## § 31

### Entwürdigende Behandlung

(1) Wer vorsätzlich einen Untergebenen entwürdigend behandelt oder ihm böswillig den Dienst erschwert, wird mit Gefängnis oder mit Arrest nicht unter zwei Wochen bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer es vorsätzlich fördert oder pflichtwidrig duldet, daß ein Untergebener die Tat gegen einen anderen Soldaten begeht.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

## § 32

Mißbrauch der Befehlsbefugnis zu außerdienstlichen oder dienstwidrigen Zwecken

Wer seine Befehlsbefugnis oder Dienststellung gegenüber einem Untergebenen zu Befehlen, Forderungen oder Zumutungen miß-

braucht, die nicht in Beziehung zum Dienst stehen oder dienstlichen Zwecken zuwiderlaufen, wird mit Gefängnis oder Einschließung bis zu zwei Jahren oder mit Arrest bestraft, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist.

### § 33

Verleiten zu einem Verbrechen oder Vergehen

(1) Wer durch Mißbrauch seiner Befehlsbefugnis oder Dienststellung einen Untergebenen zu einer von diesem begangenen Handlung bestimmt hat, die als Verbrechen oder Vergehen mit Strafe bedroht ist, wird nach den Vorschriften bestraft, die für die Begehung der Tat gelten.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Strafvorschriften gelten mit folgenden Abweichungen:

1. Das Höchstmaß der Strafe erhöht sich auf das Doppelte der sonst zulässigen Höchststrafe, jedoch nicht über das gesetzliche Höchstmaß der angedrohten Strafart hinaus.
2. Anstelle von Gefängnis von weniger als drei Monaten kann auf Arrest von gleicher Dauer erkannt werden.
3. An die Stelle von Gefängnis oder Einschließung bis zu einem Monat und von Haft tritt Arrest von jeweils gleicher Dauer.
4. Auf Geldstrafe darf nicht erkannt werden.

### § 34

Erfolgles Verleiten zu einem Verbrechen oder Vergehen

(1) Wer durch Mißbrauch seiner Befehlsbefugnis oder seiner Dienststellung einen Untergebenen zu bestimmen versucht, eine als Verbrechen oder Vergehen mit Strafe bedrohte Handlung auszuführen oder zu ihr anzustiften, wird nach den für die Begehung der Tat geltenden Vorschriften bestraft. Jedoch kann die Strafe nach den Vorschriften über die Befrafung des Versuchs gemildert werden.

(2) § 33 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) Strafflos bleibt, wer aus freien Stücken den Versuch, den Untergebenen zu bestimmen, aufgibt oder die mit Strafe bedrohte Handlung verhindert, wenn deren Begehung zu besorgen ist. Unterbleibt die Handlung ohne sein Zutun oder wird sie unabhängig

von seinem früheren Verhalten begangen, so genügt sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, die Begehung zu verhindern.

### § 35

Unterdrücken von Beschwerden

(1) Wer einen Untergebenen durch Befehle, Versprechungen, Geschenke, Drohungen oder ähnliche Mittel davon abhält, Eingaben, Meldungen oder Beschwerden bei der Volksvertretung der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder, bei einer Dienststelle oder bei einem Vorgesetzten anzubringen, Anzeige zu erstatten oder von einem Rechtsbehelf Gebrauch zu machen, wird mit Gefängnis, Einschließung oder Arrest bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine solche Erklärung, zu deren Prüfung oder Weitergabe er dienstlich verpflichtet ist, unterdrückt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

### § 36

Taten Dienstgradhöherer

(1) Die §§ 30 bis 35 gelten entsprechend für Taten eines Soldaten, der zur Zeit der Tat nicht Vorgesetzter des anderen, aber

1. Offizier oder Unteroffizier ist und einen höheren Dienstgrad als der andere hat oder
  2. im Dienst dessen Vorgesetzter ist
- und der bei der Tat seine Dienststellung mißbraucht.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 ist § 4 nicht anzuwenden.

### § 37

Beeinflussung der Rechtspflege

Wer es unternimmt, durch Mißbrauch seiner Befehlsbefugnis oder Dienststellung unzulässigen Einfluß auf Organe der Rechtspflege auszuüben, wird mit Gefängnis bestraft, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist.

### § 38

Anmaßen und Überschreiten von Befehlsbefugnis oder Disziplinarstrafgewalt

Wer sich Befehlsbefugnis oder Disziplinarstrafgewalt anmaßt oder seine Befehlsbefugnis oder Disziplinarstrafgewalt überschreitet, wird mit Gefängnis oder Einschließung bis zu zwei Jahren oder mit Arrest bestraft, soweit die Tat nicht nach § 39 strafbar ist.

### § 39

#### Mißbrauch der Disziplinarstrafgewalt

(1) Ein Disziplinarvorgesetzter, der wider besseres Wissen

1. eine Disziplinarstrafe gegen einen Unschuldigen verhängt,
2. eine Disziplinarstrafe verhängt, obwohl die Verfolgung unzulässig ist,
3. zum Nachteil des Untergebenen eine Disziplinarstrafe verhängt, die nach Art oder Höhe im Gesetz nicht vorgesehen ist oder
4. einen Disziplinarverstoß mit unerlaubten Maßnahmen ahndet,

wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

(2) In besonders leichten Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 oder 4 ist die Strafe Arrest.

(3) Wer wider besseres Wissen eine Disziplinarstrafe vollstreckt, die nicht vollstreckt werden darf, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

### § 40

#### Unterlassene Mitwirkung bei Strafverfahren

Wer seiner Pflicht als Vorgesetzter zuwider es unterläßt, den Verdacht, daß ein Untergebener eine als Verbrechen oder Vergehen mit Strafe bedrohte Handlung begangen hat, zu melden oder zu untersuchen oder eine solche Sache an die Strafverfolgungsbehörde abzugeben, und dadurch wissentlich den Untergebenen der im Gesetz vorgesehenen Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung entzieht, wird mit Gefängnis oder Einschließung bis zu drei Jahren oder mit Arrest bestraft.

### § 41

#### Mangelhafte Dienstaufsicht

(1) Wer es vorsätzlich unterläßt, Untergebene pflichtgemäß zu beaufsichtigen oder beaufsichtigen zu lassen, und dadurch eine schwerwiegende Folge (§ 2 Nr. 3) herbeiführt, wird mit Gefängnis bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) Wer im Falle des Absatzes 1 die schwerwiegende Folge fahrlässig herbeiführt, wird mit Gefängnis oder Einschließung bis zu zwei Jahren oder mit Arrest bestraft.

(3) Wer die Aufsichtspflicht leichtfertig verletzt und dadurch wenigstens fahrlässig

eine schwerwiegende Folge herbeiführt, wird mit Gefängnis oder Einschließung bis zu sechs Monaten oder mit Arrest bestraft.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, soweit in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist.

## VIERTER ABSCHNITT

### Straftaten gegen andere militärische Pflichten

### § 42

#### Unwahre dienstliche Meldung

(1) Wer vorsätzlich

1. in einer dienstlichen Meldung oder Erklärung unwahre Angaben über Tatsachen von dienstlicher Bedeutung macht,
2. eine solche Meldung unberichtigt weitergibt oder
3. eine dienstliche Meldung unrichtig übermittelt

und dadurch eine schwerwiegende Folge (§ 2 Nr. 3) herbeiführt, wird mit Gefängnis oder Einschließung bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) Wer im Falle des Absatzes 1 die schwerwiegende Folge fahrlässig herbeiführt, wird mit Gefängnis oder Einschließung bis zu drei Jahren oder mit Arrest bestraft.

(3) Wer im Falle des Absatzes 1 leichtfertig handelt und die schwerwiegende Folge wenigstens fahrlässig herbeiführt, wird mit Gefängnis oder Einschließung bis zu einem Jahr oder mit Arrest bestraft.

### § 43

#### Unterlassene Meldung

(1) Wer von dem Vorhaben oder der Ausführung einer Meuterei (§ 27) oder einer Sabotage (§ 109 e Abs. 1 des Strafgesetzbuchs) zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es vorsätzlich unterläßt, unverzüglich Meldung zu machen, wird mit Gefängnis oder Einschließung bis zu drei Jahren oder mit Arrest bestraft.

(2) § 139 des Strafgesetzbuchs gilt entsprechend.

## § 44

### Wachverfehlung

(1) Wer vorsätzlich im Wachdienst

1. sich außerstande setzt, seinen Dienst zu versehen,
2. seinen Posten verläßt oder
3. Befehle nicht befolgt, die für den Wachdienst gelten,

und dadurch eine schwerwiegende Folge (§ 2 Nr. 3) herbeiführt, wird mit Gefängnis oder Einschließung oder mit Arrest nicht unter zwei Wochen bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

(3) Wer in den Fällen des Absatzes 1 die schwerwiegende Folge fahrlässig herbeiführt, wird mit Gefängnis, Einschließung oder Arrest bestraft.

(4) Wer in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig handelt und die schwerwiegende Folge wenigstens fahrlässig herbeiführt, wird mit Gefängnis oder Einschließung bis zu zwei Jahren oder mit Arrest bestraft.

(5) Wird ein Befehl nicht befolgt, so gilt § 22 entsprechend.

## § 45

### Pflichtverletzung bei Sonderaufträgen

Nach § 44 Abs. 1 bis 5 wird auch bestraft, wer als Führer eines Kommandos oder einer Abteilung, der einen Sonderauftrag selbständig auszuführen hat und auf seine erhöhte Verantwortung hingewiesen worden ist,

1. sich außerstande setzt, den Auftrag pflichtgemäß zu erfüllen,
2. seinen Posten verläßt oder
3. Befehle nicht befolgt, die für die Ausführung des Auftrags gelten,

und dadurch eine schwerwiegende Folge (§ 2 Nr. 3) herbeiführt.

## § 46

### Rechtswidriger Waffengebrauch

Wer von der Waffe einen rechtswidrigen Gebrauch macht, wird mit Gefängnis oder Einschließung bis zu einem Jahr oder mit Arrest bestraft, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist.

## § 47

### Fahrlässige Körperverletzung oder Tötung im Dienst

Begeht ein Soldat im Ausbildungsdienst oder im Einsatz eine fahrlässige Körperverletzung oder eine fahrlässige Tötung, so sind die für die Begehung der Tat geltenden Vorschriften mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. Wird die Tat durch fahrlässigen Umgang mit Waffen, Munition oder anderen Kampfmitteln begangen, so kann bei fahrlässiger Körperverletzung auch auf Einschließung bis zu drei Jahren, bei fahrlässiger Tötung auch auf Einschließung erkannt werden.
2. Anstelle von Gefängnis bis zu sechs Monaten kann auf Arrest von gleicher Dauer erkannt werden.
3. Anstelle von Gefängnis oder Einschließung bis zu einem Monat tritt Arrest von gleicher Dauer.
4. Auf Geldstrafe darf nicht erkannt werden.

## § 48

### Verletzung anderer Dienstpflichten

(1) Für die Anwendung der Vorschriften des Strafgesetzbuchs über

einfache und schwere Bestechlichkeit (§§ 331, 332)

Körperverletzung im Amte (§ 340)

Hausfriedensbruch im Amte (§ 342)

Aussagenerpressung (§ 343)

Verfolgung Unschuldiger (§ 344)

unzulässige Vollstreckung einer Strafe oder Maßregel (§ 345)

Begünstigung im Amte (§ 346)

Gefangenenbefreiung (§ 347)

Falschbeurkundung im Amte (§ 348)

einfache und schwere Amtsunterschlagung (§§ 350, 351)

Verletzung der Amtsverschwiegenheit (§ 353 b)

stehen Offiziere und Unteroffiziere den Beamten, ihr Wehrdienst dem Amte gleich.

(2) Wegen schwerer Bestechlichkeit (§ 332 des Strafgesetzbuchs) sind auch Mannschaften strafbar.

(3) Für die Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Strafvorschriften gilt § 47 Nr. 2 bis 4 entsprechend.

## B e g r ü n d u n g zu dem Entwurf eines Wehrstrafgesetzes

### I A l l g e m e i n e s

Das Wehrstrafgesetz enthält die besonderen strafrechtlichen Bestimmungen für die Soldaten der Bundeswehr. Einzelne militärische Dienstpflichten sind von solcher Bedeutung, daß bei Verstößen die Mittel des Disziplinarrechts nicht ausreichen, um eine festgefügte innere Ordnung und damit die Schlagkraft der Truppe zu gewährleisten. Derartige Pflichtverletzungen gehören daher in allen Staaten, die über Streitkräfte verfügen, schon im Frieden zum kriminellen Unrecht; sie bilden das Gebiet des Wehrstrafrechts. In jeder Armee sind Taten wie Dienstentziehung durch Verlassen der Truppe, Selbstverstümmelung, Meuterei oder bestimmte Arten des Mißbrauchs der militärischen Befehlsgewalt mit gerichtlicher Strafe bedroht. Auch die Bundesrepublik kann nicht darauf verzichten, solche unentbehrlichen Straftatbestände zu schaffen.

Das deutsche Wehrstrafrecht war früher im Militärstrafgesetzbuch (MStGB) vom 20. Juni 1872 (RGBl. S. 173) geregelt, das im wesentlichen auf dem Preußischen Militärstrafgesetzbuch von 1845 und dem Bayerischen Militärstrafgesetzbuch von 1869 beruhte. Der Gesamtaufbau des deutschen Militärstrafgesetzbuchs ist erhalten geblieben, bis es durch das Gesetz des Alliierten Kontrollrats Nr. 34 vom 20. August 1946 (Amtsblatt S. 172) aufgehoben wurde. Zahlreiche Einzelbestimmungen sind jedoch geändert worden, besonders in den Jahren 1926 (RGBl. I S. 275), 1935 (RGBl. I S. 1021) und 1940 (RGBl. I S. 1348). Das Militärstrafgesetzbuch in der bis 1935 geltenden Fassung entsprach als Ganzes und in seinen Einzelheiten — ebenso wie das fast gleichzeitig entstandene

und noch geltende Strafgesetzbuch vom 15. Mai 1871 — den Grundsätzen des liberalen Rechtsstaates; es kann daher bei der Ausgestaltung des neuen Wehrstrafrechts nicht außer Betracht bleiben, sondern bietet auch heute noch eine wichtige Grundlage. Dabei ist allerdings zu beachten, daß die im Militärstrafgesetzbuch, vor allem in der Fassung von 1940, angedrohten Strafen zum Teil weit über das heute als erforderlich anzuerkennende Maß hinausgingen und deshalb im Entwurf in vielen Fällen durch wesentlich geringere ersetzt worden sind.

Das Wehrstrafrecht ist kein selbständiges Rechtsgebiet, dessen Bestimmungen für sich allein angewendet werden könnten; es hängt vielmehr eng und unlösbar mit dem allgemeinen Strafrecht zusammen, das auch für die Soldaten gilt, jedoch in Einzelheiten den besonderen militärischen Erfordernissen angepaßt werden muß.

Der Entwurf geht von dem Grundsatz aus, daß alle Straftatbestände, die nicht ausschließlich für die Soldaten, sondern für jedermann gelten, in das allgemeine Strafrecht, d. h. vor allem in das Strafgesetzbuch gehören. Schon früher umfaßte das Wehrstrafrecht der Soldaten nicht alle Tatbestände, die dem Schutz militärischer Belange dienen: das Strafgesetzbuch enthielt Bestimmungen zum Schutz der Landesverteidigung, die durch die Gesetzgebung der vormaligen Besatzungsmächte aufgehoben worden sind (vor allem die §§ 112, 140 bis 141, 142 bis 143 a) und für die durch das Vierte Strafrechtsänderungsgesetz Ersatz wiederum im Rahmen des Strafgesetzbuchs geschaffen werden soll. Es handelt sich z. B. um die Tatbestände der Verleitung zum Ungehorsam oder zur Fahnenflucht, der Wehrpflichtentziehung durch Verstümmelung oder

Täuschung und der Wehrmittelbeschädigung (Sabotage). Auf Grund dieser Tatbestände des Strafgesetzbuchs können auch Soldaten bestraft werden, soweit nicht für sie Sonderatbestände des Wehrstrafrechts gelten.

Der Bedeutung des Wehrstrafrechts der Soldaten ist es angemessen, dieses Sachgebiet wieder in einem besonderen Gesetz zu regeln, es also nicht in das Strafgesetzbuch einzufügen. Diese Regelung entspricht dem Vorbild fast aller für einen Vergleich in Betracht kommenden Länder. Insbesondere gibt es in allen der NATO angehörenden Staaten für das Wehrstrafrecht Sondergesetze; dasselbe gilt auch für andere Staaten, z. B. für die Schweiz sowie für Spanien, Jugoslawien, Finnland und Polen. Von der anderen Möglichkeit — Einfügung des Wehrstrafrechts in das allgemeine Strafgesetzbuch — haben nur wenige Staaten, z. B. die Sowjetunion und Schweden, Gebrauch gemacht.

Der enge sachliche Zusammenhang des Wehrstrafrechts mit dem allgemeinen Strafrecht kann für sich allein nicht den Ausschlag geben. Denn mit dieser Begründung könnte die Notwendigkeit strafrechtlicher Nebengesetze in jedem Falle verneint werden. Entscheidend sind vielmehr praktische Gesichtspunkte, die für ein Sondergesetz sprechen: Ein knappes Sondergesetz, in dem alle mit gerichtlicher Strafe bedrohten Verletzungen militärischer Dienstpflichten zusammengefaßt sind, paßt für die Bedürfnisse der Truppe — sowohl für den Unterricht als auch für die praktische Anwendung im Einzelfall — besser in den Kreis der sonstigen für die Soldaten geltenden Gesetze, Verordnungen und Dienstvorschriften als das umfangreiche, noch um das Wehrstrafrecht erweiterte Strafgesetzbuch. Zudem würde es gesetzestechisch schwierig sein, das Wehrstrafrecht in das Strafgesetzbuch einzufügen. Denn es handelt sich nicht nur um die den Amtsdelikten vergleichbaren besonderen militärischen Straftatbestände, sondern auch um Abweichungen vom Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuchs. Das Wehrstrafrecht könnte daher in das Strafgesetzbuch zusammenhängend und übersichtlich nur in Gestalt eines Dritten Teils aufgenommen werden, d. h. eben doch wieder nur als eine dem Strafgesetzbuch angegliederte Sonderregelung, die sich von einem Sondergesetz inhaltlich nicht unterscheidet.

Der Entwurf sieht davon ab, die alte Bezeichnung „Militärstrafgesetzbuch“ zu übernehmen. Die neue Bezeichnung „Wehrstrafgesetz“ entspricht besser der Abhängigkeit des Wehrstrafrechts vom allgemeinen Strafrecht. Von einem „Gesetzbuch“ kann auch wegen des geringen Umfangs des Entwurfs nicht gesprochen werden. Nur wirklich unentbehrliche Bestimmungen, auf die unter rechtlichen und militärischen Gesichtspunkten nicht verzichtet werden kann, sind in den Entwurf aufgenommen worden; er hat nur noch 48 Paragraphen, während das Militärstrafgesetzbuch in der Fassung von 1940 noch 116 Paragraphen und in der ursprünglichen Fassung von 1872 sogar 166 Paragraphen zählte. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß der Entwurf — im Gegensatz zum Militärstrafgesetzbuch — nur die für den Frieden notwendigen Bestimmungen enthält. Aber auch bei einer Ergänzung durch die für den Verteidigungsfall erforderlichen Vorschriften, wie etwa die Tatbestände der Übergabe an den Feind, Feigheit, Plünderung, Verwüstung, Fledderei und des rechtswidrigen Beutemachens, würde das Wehrstrafrecht noch nicht den halben Umfang der früheren gesetzlichen Regelung erreichen.

Der Entwurf ist bestrebt, die Gliederung des Wehrstrafrechts übersichtlicher zu gestalten als dies im Militärstrafgesetzbuch der Fall war. Die Tatbestände der militärischen Straftaten sind im Zweiten Teil unter dem Gesichtspunkt der Pflichtverletzung (allgemeine Dienstpflicht, Pflichten der Untergebenen, Pflichten der Vorgesetzten und andere militärische Pflichten) eingeordnet worden.

Bei den meisten militärischen Straftaten handelt es sich nach den angedrohten Strafen um Vergehen. Der Entwurf kennt Verbrechen im formellen Sinne nur bei wenigen Tatbeständen (§§ 27 Abs. 3, 30 Abs. 4, 33, 34, 48). Die Strafverfahren wegen eines Vergehens können nach § 153 Abs. 2 der Strafprozeßordnung eingestellt werden, wenn die Schuld des Täters gering ist und die Folgen der Tat unbedeutend sind. Wird ein Verfahren eingestellt, so besteht die Möglichkeit disziplinarer Einschreitens gegen den Täter (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 des Entwurfs einer Wehrdisziplinarordnung — Drucksache 2181). Auf diese Weise ist es in sehr weitem Umfang möglich, die Ahndung militärischer Straftaten den besonderen Umständen des Einzelfalles anzupassen.

## II

### Erster Teil

#### Allgemeine Bestimmungen

##### § 1 — Geltungsbereich

Die Bestimmung umgrenzt den persönlichen und sachlichen Geltungsbereich des Gesetzes. Das Gesetz soll im Grundsatz nur für Soldaten der Bundeswehr und nur für solche Taten gelten, die sie als Soldaten begehen. Wer Soldat ist, bestimmt § 1 des Soldatengesetzes. Auf Zivilpersonen soll das Wehrstrafgesetz nur insoweit Anwendung finden, als es die Absätze 2 und 3 bestimmen.

*Absatz 1* schränkt den persönlichen Geltungsbereich gegenüber dem früheren deutschen Militärstrafrecht ein. Nach den §§ 6 bis 6 c des Militärstrafgesetzbuchs von 1940 waren die Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes dem Wehrstrafrecht in bestimmten Fällen auch außerhalb des aktiven Wehrdienstes unterworfen, insbesondere während einer Wehrversammlung, in Uniform und im dienstlichen Verkehr mit militärischen Vorgesetzten. Obwohl eine ähnliche Regelung auch in anderen Staaten getroffen ist — z. B. in Belgien, Frankreich, Italien, der Schweiz, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten von Amerika —, verzichtet der Entwurf darauf, das Wehrstrafrecht auch nur in Ausnahmefällen auf Angehörige der Reserve und der Ersatzreserve anzuwenden. Dies entspricht der Grundauffassung von der Stellung des Wehrpflichtigen als Bürger im Staat. Die Geltung des Militärstrafgesetzbuchs für Angehörige der Reserve und Ersatzreserve hat im übrigen früher keine wesentliche Rolle gespielt.

Die Beschränkung des sachlichen Geltungsbereichs auf Taten während des Wehrdienstverhältnisses macht besondere Bestimmungen wegen früherer Taten notwendig. Einer Regelung bedarf auch die Vollstreckung von Strafen, die gegen Soldaten erkannt worden sind, nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses, insbesondere hinsichtlich der Strafaussetzung zur Bewährung. Diese Bestimmungen enthält das Einführungs-gesetz zu diesem Gesetz (vgl. Artikel 2, 5, 8).

Durch *Absatz 2* werden die Vorschriften des Entwurfs über Straftaten gegen die Pflichten der Vorgesetzten auf Zivilpersonen

für anwendbar erklärt, die militärische Vorgesetzte von Soldaten sind. Hinzuweisen ist insoweit auf Artikel 65 a des Grundgesetzes. § 1 Abs. 4 des Soldatengesetzes gibt die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung auch anderen Zivilpersonen die Rechtsstellung militärischer Vorgesetzter zu geben. In der Verordnung über die Regelung des militärischen Vorgesetztenverhältnisses vom 4. Juni 1956 (BGBl. I S. 459) ist allerdings von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht worden.

Alle militärischen Vorgesetzten, seien sie Soldaten oder Zivilpersonen, werden in ihrer Dienststellung und in ihren dienstlichen Befugnissen durch den Entwurf geschützt, z. B. gegen Ungehorsam, tätlichen Angriff und Meuterei (§§ 19 ff). Da insoweit Soldaten und Zivilpersonen als militärische Vorgesetzte einander gleichgestellt werden, erscheint es folgerichtig, sie auch in bezug auf die Strafbestimmungen, die die Untergebenen gegen einen Mißbrauch der Vorgesetztenstellung schützen sollen, gleichzubehandeln. Es wäre widerspruchsvoll und unbillig, wollte man zwar den Ungehorsam gegen einen militärischen Vorgesetzten, der nicht Soldat ist, unter Strafe stellen, nicht aber einen von einem solchen Vorgesetzten begangenen Mißbrauch der Dienstgewalt. Ein Bedürfnis, noch andere militärische Straftatbestände auf Vorgesetzte anzuwenden, die nicht Soldaten sind, besteht nicht. Die Fassung des Absatzes 2 stellt klar, daß hinsichtlich der Straftaten gegen die Pflichten der Vorgesetzten auch die allgemeinen Bestimmungen des Entwurfs (§§ 1 bis 14) gelten, soweit sie für Nichtsoldaten passen und ihre Geltung nicht wie in § 10 Abs. 2 ausdrücklich ausgeschlossen ist.

*Absatz 3* bestimmt in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung zum Militärstrafgesetzbuch, daß wegen Anstiftung und Beihilfe zu militärischen Straftaten nach den Bestimmungen des Zweiten Teils des Entwurfs auch andere Zivilpersonen strafbar sind. Der Entwurf folgt damit der Rechtsprechung zu den sogenannten eigentlichen Beamtendelikten, d. h. denjenigen, die nur von Beamten begangen werden können; diesen Delikten stehen hier die militärischen Straftaten gleich, da sie nur von Soldaten oder im Bereich des § 1 Abs. 2 nur von Zivilpersonen begangen werden können, die militärische Vorgesetzte von Soldaten sind.

Eine Vorschrift, die die Zivilpersonen (Absätze 2 und 3) von der Anwendung der Arreststrafe und mit ihr zusammenhängender Vorschriften ausnimmt, enthält § 10 Abs. 2 des Entwurfs.

## § 2 — Begriffsbestimmungen

Die Vorschrift soll in erster Linie den Entwurf gesetzestechisch vereinfachen. Einige wichtige Begriffsbestimmungen, die für mehrere Stellen bedeutsam sind, werden im voraus für den ganzen Entwurf gegeben.

Nr. 1 bestimmt den schon in § 1 Abs. 3 verwendeten Begriff der militärischen Straftat. Er umfaßt alle Handlungen, die im Zweiten Teil des Entwurfs mit Strafe bedroht sind, und kehrt wieder in den §§ 4, 7, 10, 12 und 13. Durch die Begriffsbestimmung werden zugleich alle Handlungen, die im Ersten Teil mit Strafe bedroht sind, aus den militärischen Straftaten ausgeschieden. Die von einem Nichtsoldaten begangene Anstiftung und Beihilfe zu einer militärischen Straftat (§ 1 Abs. 3) stellt daher ihrerseits keine militärische Straftat dar.

Nr. 2 enthält eine Begriffsbestimmung des Befehls. Der Begriff war in der früheren deutschen Militärgesetzgebung nicht ausdrücklich festgelegt, bildete jedoch den Gegenstand einer umfangreichen Rechtsprechung. Für ein modernes Gesetz kann schon unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit auf eine gesetzliche Begriffsbestimmung hierfür nicht verzichtet werden. Der Begriff des Befehls wird in den §§ 5, 19, 20, 21, 22, 32, 33, 34, 35, 37, 38, 44 und 45 des Entwurfs verwendet.

Ein Befehl kann nur von einem militärischen Vorgesetzten erteilt werden. Wer Vorgesetzter ist, ergibt sich, abgesehen von Artikel 65 a des Grundgesetzes, aus § 1 Abs. 4 des Soldatengesetzes in Verbindung mit der Rechtsverordnung über die Regelung des militärischen Vorgesetztenverhältnisses vom 4. Juni 1956 (BGBl. I S. 459). Hiernach ist Vorgesetzter, wer befugt ist, einem Soldaten Befehle zu erteilen. Die Befehlsbefugnis des Vorgesetzten kann auf bestimmte Aufgabenbereiche beschränkt sein. Hierdurch wird jedoch die Vorgesetzteneigenschaft nicht eingeschränkt. Vielmehr ist auch ein Vorgesetzter mit sachlich beschränkter Befehlsbefugnis im Sinne der Begriffsbestimmung des Befehls Vorgesetzter der Soldaten, denen er in seinem Aufgabenbereich Befehle

erteilen darf, gleichgültig, ob im Einzelfall der erteilte Befehl sich im Rahmen der Befehlsbefugnis hält oder darüber hinausgeht.

Zu den Merkmalen des Befehls gehört nicht seine Verbindlichkeit. Ein Befehl liegt vielmehr schon dann vor, wenn der Vorgesetzte — ausdrücklich oder durch schlüssige Handlung — den Gehorsam beansprucht. Es gibt Befehle, die der Untergebene nicht zu befolgen braucht, ja sogar solche, die er nicht befolgen darf (vgl. § 11 Abs. 1 und 2 des Soldatengesetzes). Gleichwohl kann — schon wegen des militärischen Sprachgebrauchs — solchen Anweisungen die Eigenschaft als Befehl nicht abgesprochen werden, sofern sie die übrigen Merkmale eines Befehls aufweisen. Das ist für die Anwendung des § 5 und der Strafvorschriften über den Mißbrauch der Befehlsbefugnis (z. B. §§ 32 bis 38) bedeutsam; für das Nichtbefolgen eines Befehls enthält § 22 die notwendige Einschränkung. Die Verbindlichkeit des Befehls ist nach § 22 Abs. 1 objektive Bedingung der Strafbarkeit des Ungehorsams. Ein Tatbestandsirrtum ist zwar durch irrige Annahme, es fehle am Anspruch auf Gehorsam, möglich, nicht aber durch die irrige Annahme der Unverbindlichkeit. Es ist daher auch kein Tatbestandsirrtum, wenn ein Untergebener irrig annimmt, sein Vorgesetzter mit sachlich beschränkter Befehlsbefugnis habe diese überschritten und der Befehl sei deshalb unverbindlich.

Nr. 3 bestimmt den Begriff der schwerwiegenden Folge. Er findet sich in den §§ 19, 21, 41, 42, 44 und 45. Das in diesen Tatbeständen umschriebene Verhalten erfordert nur dann eine gerichtliche Bestrafung, wenn es schuldhaft zu einer schwerwiegenden Folge der in § 2 Nr. 3 genannten Art führt; tritt eine solche Folge nicht oder unverschuldet ein, so liegt nur eine Pflichtverletzung nicht-krimineller Art vor, die mit einer Disziplinarstrafe ausreichend geahndet werden kann.

Diese Abgrenzung zwischen Straf- und Disziplinarrecht fand sich in ähnlicher Weise schon seit 1926 im Militärstrafgesetzbuch. In der Tat können die in Betracht kommenden Pflichtverletzungen nach Sachlage weder dem Strafrecht noch dem Disziplinarrecht ausschließlich zugewiesen werden. Die Abgrenzung unter dem Gesichtspunkt der schuldhaft herbeigeführten schwerwiegenden Folge ermöglicht auch eine klarere Trennung zwischen Straf- und Disziplinarrecht als etwa das schweizerische Militärstrafgesetz, das bei vie-

len Tatbeständen die Möglichkeit eröffnet, „leichte Fälle“ nach dem Ermessen des Disziplinarvorgesetzten lediglich disziplinar zu bestrafen.

Das Merkmal der schwerwiegenden Folge stimmt nicht in jeder Hinsicht mit den Folgen überein, die in den einzelnen einschlägigen Tatbeständen des Militärstrafgesetzbuchs genannt waren. Nach diesen Vorschriften lag eine Straftat vor, wenn der Täter schuldhaft entweder einen „erheblichen Nachteil“ oder eine Gefahr für bestimmte Rechtsgüter herbeigeführt hatte. Das sehr allgemein gehaltene Merkmal des erheblichen Nachteils führte dazu, daß die deutsche Praxis der gesetzlichen Regelung der Schweiz hier sehr nahe kam. Der Entwurf sieht zugunsten größerer Rechtssicherheit davon ab, dieses Merkmal wieder zu verwenden, und beschränkt den Begriff der schwerwiegenden Folge auf das Herbeiführen einer Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, die Schlagkraft der Truppe, Leib oder Leben eines Menschen oder Sachen von bedeutendem Wert, die dem Täter nicht gehören. Zu diesen Sachen gehört nicht nur fremdes Eigentum, sondern auch herrenloses Gut.

### § 3 — Anwendung des allgemeinen Strafrechts

Die Vorschrift befaßt sich mit der Geltung des allgemeinen Strafrechts, zu dem nicht nur der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuchs, sondern auch die Vorschriften des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs und die Nebenstrafgesetze gehören.

*Absatz 1* bestimmt zunächst, daß bei den im Entwurf geregelten militärischen Straftaten der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuchs gilt, soweit der Entwurf nichts anderes bestimmt. Darüber hinaus stellt er klar, daß die Soldaten der Bundeswehr genauso wie Zivilpersonen auch den Straftatbeständen des allgemeinen Strafrechts unterworfen sind. Insoweit enthält Absatz 1 eine Änderung gegenüber dem früheren Rechtszustand. Nach § 2 des Militärstrafgesetzbuchs war das allgemeine Strafrecht nur entsprechend anwendbar. Die Rechtsprechung erhielt damit die Möglichkeit, einzelne Bestimmungen des allgemeinen Strafrechts mit Rücksicht auf wirkliche oder vermeintliche Bedürfnisse der Disziplin für unanwendbar zu erklären oder nur teilweise anzuwenden. Dies ist z. B. hinsichtlich der

§§ 20, 188, 199, 200, 231 und 233 des Strafgesetzbuchs geschehen. Ferner ist die Notwehr gegen einen Vorgesetzten im Wege einer lediglich entsprechenden Anwendung des § 53 des Strafgesetzbuchs stark eingeschränkt worden. Diese frühere Regelung entspricht nicht mehr den Anforderungen, die heute unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit gestellt werden müssen. Der Entwurf sieht daher nur noch gesetzlich ausdrücklich geregelte Abweichungen vom allgemeinen Strafrecht vor. Er befindet sich dabei in Übereinstimmung mit dem Wehrstrafrecht vieler ausländischer Staaten, z. B. Belgiens, Frankreichs, Großbritanniens, Italiens und der Schweiz.

*Absatz 2* verweist wegen der besonderen Vorschriften für Soldaten, die Jugendliche oder Heranwachsende sind, auf das Jugendgerichtsgesetz. An sich bestände die Möglichkeit, diese Vorschriften, soweit sie sachliches Strafrecht enthalten, in das Wehrstrafgesetz aufzunehmen. Damit würde aber die Systematik des Jugendgerichtsgesetzes, in dem das sachliche Strafrecht und das Strafverfahrensrecht in einem abschließenden Gesetz zusammengefaßt sind, gesprengt werden. Alle insoweit notwendigen Vorschriften für Soldaten sollen daher in das Jugendgerichtsgesetz eingestellt werden, in das Artikel 2 des Einführungsgesetzes die erforderlichen Vorschriften einfügt.

### § 4 — Militärische Straftaten gegen verbündete Streitkräfte

Die enge Zusammenarbeit zwischen der Bundeswehr und den verbündeten Streitkräften läßt es nicht zu, den Schutz des Wehrstrafrechts auf Soldaten der Bundeswehr zu beschränken. Wegen einer militärischen Straftat, z. B. eines tätlichen Angriffs gegen einen Vorgesetzten oder der Mißhandlung eines Untergebenen, muß auch strafbar sein, wer die Tat gegen Streitkräfte eines verbündeten Staates oder eines ihrer Mitglieder begeht.

Die Regelung des Entwurfs lehnt sich an § 8 des Militärstrafgesetzbuchs an. Auf zwei Erfordernisse ist jedoch verzichtet worden:

1. Es soll nicht mehr darauf ankommen, daß der Täter und der Verletzte in einem gemeinschaftlichen Dienstverhältnis stehen. Dieses Merkmal hat bei der Auslegung des § 8 des Militärstrafgesetzbuchs zu Schwierigkeiten geführt und erscheint angesichts des engen Zusammenwirkens im Rahmen der NATO auch nicht mehr zeitgemäß.

Ebensowenig dürfte es möglich sein, das Erfordernis einer engen Verbindung zwischen dem Täter und dem Verletzten durch ein anderes Merkmal, etwa ihre Unterstellung unter einen einheitlichen Befehl, zum Ausdruck zu bringen. Bei der zur Zeit bestehenden Organisation der NATO-Streitkräfte ist nicht gesichert, daß strafwürdige militärische Taten nur begangen werden können, wenn Täter und Verletzter unter einheitlichem Befehl stehen. Der Wegfall eines solchen Merkmals ist namentlich auch deshalb vertretbar, weil es sich bei militärischen Straftaten gegen verbündete Streitkräfte überwiegend um die Verletzung von Pflichten des Vorgesetzten oder des Untergebenen handeln wird. In diesen Fällen wird die Strafbarkeit nur begründet, wenn zwischen den beteiligten Soldaten der Bundeswehr und der verbündeten Streitkräfte ein unmittelbares militärisches Befehlsverhältnis hergestellt worden ist. Um in diesem Bereich eine nicht übersehbare Ausdehnung der Strafbarkeit zu vermeiden, ist § 4 auf Taten von und gegen Dienstgradhöhere, die keine Vorgesetzten sind, nicht anzuwenden (vgl. dazu § 29 Abs. 2, § 36 Abs. 2).

2. Die Strafverfolgung soll nicht mehr davon abhängen, daß die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Der Entwurf geht hier davon aus, daß es in erster Linie der Disziplin in der eigenen Truppe dienlich ist, wenn militärische Straftaten gegen verbündete Streitkräfte oder deren Mitglieder ausnahmslos so verfolgt werden, als seien sie im Bereich der Bundeswehr begangen worden. Im übrigen hat eine Anfrage bei den zuständigen Dienststellen der Vereinigten Staaten von Amerika und Großbritanniens ergeben, daß gegenüber diesen Ländern die Gegenseitigkeit im wesentlichen praktisch verbürgt ist.

#### § 5 — Handeln auf Befehl

Nach § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Militärstrafgesetzbuchs konnte ein Untergebener, der eine mit Strafe bedrohte Handlung auf Befehl beging, nur dann bestraft werden, „wenn ihm bekannt gewesen ist, daß der Befehl des Vorgesetzten eine Handlung betraf, welche ein allgemeines oder militärisches Verbrechen oder Vergehen bezweckte“. Wegen einer auf Befehl begangenen Übertretung konnte der Soldat in keinem Falle bestraft

werden. Hier traf die strafrechtliche Verantwortung allein den Vorgesetzten.

Das Soldatengesetz hat in § 11 Abs. 2 Satz 2 diese Regelung übernommen, jedoch mit einer Einschränkung: Der Untergebene ist verantwortlich sowohl wenn er erkennt, daß durch das Befolgen des Befehls ein Verbrechen oder Vergehen begangen wird, als auch, wenn dies nach den ihm bekannten Umständen offensichtlich ist. Ob die Handlung das Verbrechen oder Vergehen „bezweckt“, ist ohne Bedeutung.

Daß *Absatz 1* des § 5 des Entwurfs diese Bestimmung wiederholt, erscheint aus mehreren Gründen zweckmäßig. Ihre Bedeutung wird im wesentlichen auf strafrechtlichem Gebiet liegen; die Strafmilderungsvorschrift des Absatzes 2 läßt sich sinnvoll nur an Absatz 1 anschließen; auch die Irrtumsregelung des § 22 Abs. 2 wird erst im Zusammenhang mit § 5 Abs. 1 verständlich.

Die Strafbarkeit des Vorgesetzten, von der in § 47 Abs. 1 Satz 1 des Militärstrafgesetzbuchs die Rede war, braucht im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen des Entwurfs nicht ausgesprochen zu werden. Sie ist in den §§ 33 und 34 geregelt, die vom erfolgreichen und erfolglosen Verleiten eines Untergebenen zu einem Verbrechen oder Vergehen handeln.

*Absatz 2* gibt die Möglichkeit, die Strafe des Untergebenen, der nach Absatz 1 für eine auf Befehl ausgeführte Tat verantwortlich ist, zu mildern, wenn seine Schuld mit Rücksicht auf die besondere Lage, in der er sich bei Ausführung des Befehls befand, gering ist. § 47 Abs. 2 des Militärstrafgesetzbuchs von 1940 ließ darüber hinaus zu, daß bei geringer Schuld des Untergebenen von Strafe abgesehen werden konnte. Auch das schweizerische Militärstrafgesetzbuch ermächtigt den Richter in Artikel 18 Abs. 2 Satz 2, in solchen Fällen die Strafe nach freiem Ermessen zu mildern oder von einer Bestrafung abzusehen. Eine so weitgehende Milderungsvorschrift hält der Entwurf nicht für vertretbar. Er läßt nicht das Absehen von Strafe, sondern nur eine Milderung der Strafe zu und knüpft diese an die Voraussetzung, daß die Schuld des Untergebenen mit Rücksicht auf die erwähnte besondere Lage gering ist.

#### § 6 — Furcht vor persönlicher Gefahr

Nach § 7 des Soldatengesetzes ist der Soldat verpflichtet, das Recht und die Freiheit des

deutschen Volkes tapfer zu verteidigen. Zur Kameradschaft gehört nach § 12 Satz 2 des Soldatengesetzes die Pflicht, dem Kameraden in Not und Gefahr beizustehen. Bei der Erfüllung dieser Pflichten wie auch seiner sonstigen Dienstpflichten muß der Soldat die menschliche Regung der Furcht vor Gefahr überwinden; er gehört zum Kreis derer, die gewisse Gefahren auf sich nehmen müssen, und kann sich hier nicht auf gesetzliche Bestimmungen berufen, die ein rechtswidriges Verhalten mit Rücksicht auf eine Gefahr für Leib oder Leben entschuldigen. Auch ohne eine besondere Bestimmung des Entwurfs würde daher auf Soldaten die Rechtsprechung anzuwenden sein, die etwa bei einem Seemann, Polizeibeamten, Feuerwehrmann oder Bergführer, der seine besondere Pflicht aus Furcht vor Gefahr verletzt, einen Entschuldigungsgrund nicht anerkennt.

Gleichwohl sieht der Entwurf aus Gründen der Klarheit und Rechtssicherheit eine ausdrückliche Regelung vor, wie sie schon in § 49 Abs. 1 des Militärstrafgesetzbuchs bestand. Die auch dort verwendeten Worte „Furcht vor persönlicher Gefahr“ stellen klar, daß Gefahren für Angehörige des Täters oder für Sachen ausscheiden; es handelt sich ausschließlich um Gefahren für Leib oder Leben des Täters selbst. Insoweit macht die Vorschrift vor allem die Schuldausschließungsgründe des Nötigungsnotstandes nach § 52 und des Notstandes nach § 54 des Strafgesetzbuchs unanwendbar. Dasselbe gilt für die Notwehrüberschreitung (§ 53 Abs. 3), soweit sie aus Furcht begangen wird; die Beuehung in Bestürzung oder Schrecken bleibt unberührt.

Rechtfertigungsgründe werden durch die Vorschrift nicht ausgeschlossen. Es wäre nicht zu vertreten, dem Soldaten etwa das Recht auf Notwehr abzuschneiden, wenn er es aus Furcht vor der durch den Angreifer drohenden Gefahr ausübt. Im Fall des übergesetzlichen Notstandes muß die Frage, ob ein Soldat als Täter seiner Furcht vor Gefahr nachgeben durfte, schon im Rahmen der Güterabwägung entschieden werden, ehe das Vorliegen übergesetzlichen Notstandes bejaht werden kann. Die mit den bürgerlich-rechtlichen Notrechten zusammenhängenden Fragen, die für Soldaten kaum von Bedeutung sind, können der Rechtsprechung überlassen werden.

Im Gegensatz zu § 49 Abs. 1 des Militärstrafgesetzbuchs, nach dem jede Verletzung

einer Dienstpflicht aus Furcht vor persönlicher Gefahr unentschuldigbar war, beschränkt sich der Entwurf auf Fälle, in denen es die soldatische Pflicht verlangt, die Gefahr zu bestehen. Diese Regelung geht insofern weiter, als eine solche Pflicht nicht nur hinsichtlich des dienstlichen Verhaltens bestehen kann, sondern auch etwa im Falle eines drohenden Schiffsunterganges, wenn sich ein Soldat außerdienstlich auf dem Schiff befindet. Auf der anderen Seite ist die Regelung weniger starr und gibt der Rechtsprechung in der früher umstrittenen Frage, ob es Gefahren gibt, die zu bestehen der Soldat nicht verpflichtet ist, eine bessere Grundlage.

### § 7 — Selbstverschuldete Trunkenheit

Alkoholmißbrauch bedeutet erfahrungsgemäß eine besonders schwere Gefahr für die Disziplin. Erzieherische Maßnahmen einschließlich der Disziplinarstrafen reichen nicht aus, um dieser Gefahr wirksam zu begegnen; ihr muß auch mit strafrechtlichen Mitteln entgegengewirkt werden. Dabei genügt es nicht, daß Rauschtaten nach § 330 a des Strafgesetzbuchs bestraft werden und daß eine durch Trunkenheit herbeigeführte Dienstuntauglichkeit zur Bestrafung führt (vgl. § 17 des Entwurfs); Trunkenheit muß vielmehr ganz allgemein im militärischen Bereich als Strafmilderungsgrund ausgeschlossen werden. Denn vom Soldaten muß verlangt werden, daß er sich nicht in einen Zustand versetzt, der Hemmungen gegenüber militärischen Straftaten oder Straftaten im Dienst vermindert. Tut er das dennoch, so kann das seine Schuld nicht vermindern.

Deshalb bestimmte § 49 Abs. 2 des Militärstrafgesetzbuchs, daß bei strafbaren Handlungen gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung sowie bei allen in Ausübung des Dienstes begangenen strafbaren Handlungen selbstverschuldete Trunkenheit des Täters keinen Strafmilderungsgrund bilden durfte.

Der vorgeschlagene *Absatz 1* geht darüber noch hinaus. Die Beschränkung auf Handlungen gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung war zu eng; es ist nicht einzusehen, warum nicht auch bei Vorgesetzten-delikten, z. B. der Mißhandlung eines Untergebenen, und bei allen anderen militärischen Straftaten die Strafmilderung ausgeschlossen sein soll. Der Entwurf erfaßt daher neben

Straftaten in Ausübung des Dienstes die militärischen Straftaten in ihrer Gesamtheit. Zugleich stellt er im Einklang mit der Rechtsprechung zum Militärstrafgesetzbuch klar, daß nicht eine mildere Bestrafung innerhalb des ordentlichen Strafrahmens, sondern lediglich die Anwendung besonderer Vorschriften ausgeschlossen sein soll, die ein Unterschreiten des ordentlichen Strafrahmens zulassen. Gemeint sind damit in erster Linie Vorschriften über mildernde Umstände sowie die Bestimmung des § 51 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs über Milderung der Strafe im Falle verminderter Zurechnungsfähigkeit. Dasselbe gilt für Vorschriften über minder schwere und besonders leichte Fälle.

*Absatz 2* stellt in Anlehnung an die §§ 42 c und 330 a des Strafgesetzbuchs dem Alkoholausbruch Rauschzustände anderer Art gleich, die für die Disziplin mindestens ebenso gefährlich werden können.

#### § 8 — Strafen

Die Bestimmung stellt die Straforten zusammen, die in dem besonderen Teil des Entwurfs, also für militärische Straftaten, angedroht sind. Geldstrafe und Haft sind nicht vorgesehen. Die Anwendung des § 27 b des Strafgesetzbuchs wird für militärische Straftaten zwar noch nicht durch § 8, jedoch durch § 10 Abs. 1 Nr. 4 ausgeschlossen. In der überwiegenden Mehrzahl seiner Strafvorschriften droht der Entwurf Gefängnis und Arrest wahlweise an, in einer Reihe von Bestimmungen daneben auch die Einschließung. Da Arrest nirgends allein angedroht ist, richtet sich die Einordnung der militärischen Straftaten unter § 1 des Strafgesetzbuchs nach derjenigen Strafe, die bei wahlweiser Androhung als schwerste vorgesehen ist. Zuchthaus ist in § 27 des Entwurfs für Rädelsführer und Urheber einer Meuterei, in § 30 Abs. 4, in den §§ 33, 34, ferner in einigen Vorschriften für besonders schwere Fälle, im übrigen nur insoweit vorgesehen, als § 48 des Entwurfs Soldaten den Beamten gleichstellt und in den dort aufgeführten, für Beamte geltenden Vorschriften des Strafgesetzbuchs Zuchthaus angedroht ist.

Besondere Ehrenstrafen für Soldaten kennt der Entwurf im Gegensatz zum Militärstrafgesetzbuch nicht. An die Stelle von Rangverlust, Dienstentlassung und Verlust der Wehrwürdigkeit sollen die Laufbahnstrafen des neuen Wehrdisziplinarrechts treten. Sie können nicht vom Disziplinarvorgesetzten,

sondern nur im disziplinargerichtlichen Verfahren verhängt werden. Außerdem treten an die Stelle der früheren Ehrenstrafen für Soldaten die gesetzlichen Nebenfolgen einer Verurteilung (§§ 48, 49, 54, 56 des Soldatengesetzes, §§ 10, 30 des Wehrpflichtgesetzes).

#### § 9 — Arrest

Nach § 17 Abs. 1 des Militärstrafgesetzbuchs waren Freiheitsstrafen von nicht mehr als sechs Wochen als Arrest zu verhängen. Arrest bildete damit im unteren Bereich der militärischen Kriminalität eine Kurzstrafe eigener Art, die schon wegen ihrer Namensgleichheit mit dem disziplinarischen Arrest gegenüber der Gefängnisstrafe als weniger ehrenrührig empfunden wurde und daher für den Richter ein geeignetes Mittel war, den notwendigen Schutz der Rechtsordnung mit der Schonung des Milde verdienenden Täters zu verbinden.

Der Entwurf knüpft an diese Tradition an, weil auch unter den heutigen Gegebenheiten eine kurzzeitige Freiheitsstrafe besonderer Art, die als weniger ehrenrührig bewertet wird, wünschenswert erscheint, und zwar sowohl aus allgemeinen kriminalpolitischen als auch aus besonderen wehrstrafrechtlichen Erwägungen. Die laufenden Arbeiten für die Große Strafrechtsreform haben die Notwendigkeit einer kurzzeitigen, d. h. auf sechs Monate Höchstdauer begrenzten Freiheitsstrafe als Besinnungsstrafe mit Denkkettelcharakter erwiesen. Diese Strafe soll nach dem Vorschlag der Großen Strafrechtskommission im neuen allgemeinen Strafrecht unter der Bezeichnung „Strafhaft“ in dem Bereich zur Anwendung kommen, in dem einerseits Gefängnisstrafe einen zu starken sittlichen Makel bedeuten, andererseits Geldstrafe einen zu geringen Eindruck hinterlassen würde. Erfasst werden sollen die Täter, die bei vorsätzlichen Taten nur mit geringer Schuld, bei fahrlässigen Taten nicht gewissenlos oder sonst mit schwerer Schuld gehandelt haben, und die auch nicht gegenüber der Versuchung, Straftaten zu begehen, anfällig sind. Mit dieser Strafe sollen z. B. in dem dargelegten Rahmen fahrlässige Verkehrsdelikte angemessen geahndet werden, aber auch vorsätzliche Straftaten, etwa weil der Täter aus Not, Leichtsinn oder Unerfahrenheit gehandelt hat und ernste Nachwirkungen für die Lebens- und Berufsstellung des Verurteilten vermieden werden sollen. Durch straffen Vollzug soll erreicht werden, daß die Strafe

auch als Besinnungsstrafe wirkt. Über diese Zwecksetzungen des allgemeinen Strafrechts hinaus erscheint auf dem Gebiet des Wehrstrafrechts die Einführung einer solchen Besinnungsstrafe weiterhin auch zum Ausgleich dafür unerlässlich, daß die Soldaten

in besondere Pflichtverhältnisse gestellt werden, denen sie oft nur eingeschränkt gewachsen sind,

ferner mit Geldstrafe wegen militärischer Straftaten überhaupt nicht (§§ 8 und 10 Abs. 1 Nr. 4) und wegen nicht-militärischer Straftaten nur eingeschränkt (§ 12 Nr. 2) bestraft werden können, schließlich überdies auf Grund erhöhter Anforderungen in weitem Umfang Strafbestimmungen unterliegen, die für andere Staatsbürger nicht gelten.

Die Besinnungsstrafe soll hier die Traditionsbezeichnung „Arrest“ erhalten. Daß für diese Kriminalstrafe der gleiche Begriff wie für den disziplinarischen Arrest verwendet wird, ist in Kauf zu nehmen und deutet die Verwandtschaft der beiden Institute nach Inhalt und Zweck an. Der gerichtliche Arrest steht als Freiheitsstrafe, die einen nicht schwerwiegenden sittlichen Vorwurf zum Ausdruck bringen soll, zwischen der Gefängnisstrafe, die mit einem schweren sittlichen Vorwurf verbunden ist, und der Einschließung (früher Festungshaft), die überhaupt keinen sittlichen Vorwurf bedeutet, also *custodia honesta* ist.

*Absatz 1* begrenzt das Höchstmaß des Arrestes auf sechs Monate. Eine längere Dauer wäre mit dem Wesen einer Besinnungsstrafe unvereinbar. Mit einer kürzeren Dauer würde in manchen Fällen die notwendige Besinnung nicht zu erreichen sein. Soweit Arrest an die Stelle von Gefängnis, Einschließung oder Haft tritt (§ 12 Nr. 1), muß sein Mindestmaß ebenso wie das dieser Straforten ein Tag sein. Bei militärischen Straftaten erscheint es dagegen sachgemäß, dasselbe Mindestmaß wie nach § 15 Abs. 2 des Entwurfs einer Wehrdisziplinarordnung, nämlich drei Tage, zu wählen.

*Absatz 2* kennzeichnet den Arrest als eine Freiheitsstrafe, die zugleich besonderen militärischen Zwecken dient. Bei den kurzen Arreststrafen — etwa bis zu einem Monat — wird der Erziehungszweck im Vordergrund stehen, bei den längeren daneben auch der Ausbildungszweck zur Geltung kommen. Damit der Arrest für diese militärischen Bedürfnisse auch wirklich nutzbar gemacht

werden kann, muß er unter Berücksichtigung der Anforderungen, welche die Bundeswehr an die Soldaten zu stellen hat, vollzogen werden. Die Zielsetzung des Vollzuges ist für das Wesen des Arrestes mitbestimmend und daher im materiellen Recht zu verankern. Sie kann nur erreicht werden, wenn der gerichtliche Arrest, solange der Verurteilte Soldat ist, von den Behörden der Bundeswehr in eigenen Vollzugseinrichtungen vollzogen wird. Die hieraus und für die Gestaltung des Vollzuges zu ziehenden Folgerungen werden in den Artikeln 6 bis 8 des Einführungsgesetzes zum Wehrstrafgesetz geregelt.

*Absatz 3* gibt dem Gericht die Möglichkeit, den Arrest zu verschärfen. Die Bestimmung ist unumgänglich, wenn diese Möglichkeit für den disziplinarischen Arrest vorgesehen wird (§ 15 Abs. 1 des Entwurfs einer Wehrdisziplinarordnung); es wäre ein Widerspruch, wollte man sie nur dort und nicht auch im Bereich der gerichtlichen Strafbarkeit zulassen. Aber auch unabhängig von dieser Erwägung spricht manches dafür, in geeigneten Fällen den Täter mit einer kurzen, aber besonders nachdrücklichen Strafe wieder zur Wahrung der Disziplin zu führen. Der Entwurf beschränkt die Verschärfungsmöglichkeit ausdrücklich auf solche Fälle. Die Verschärfung lehnt sich auch an die Regelung für das Zuchtmittel des Jugendarrestes an (§ 90 Abs. 4 des Jugendgerichtsgesetzes).

Im Unterschied zu § 20 des Militärstrafgesetzbuchs soll verschärfter Arrest nicht nur gegen die den früheren Unteroffizieren ohne Portepée entsprechenden Dienstgrade und gegen Mannschaften verhängt werden können. Anstelle der starren Regelung des § 25 des Militärstrafgesetzbuchs, daß der Verurteilte „eine harte Lagerstätte und als Nahrung Wasser und Brot“ zu erhalten habe, sind jetzt Kostschmälerung und hartes Lager auch wahlweise vorgesehen. Schließlich darf künftig die Verschärfung nicht für länger als drei Wochen angeordnet werden. Der Entwurf folgt in allen diesen Abweichungen vom Militärstrafgesetzbuch dem § 15 des Entwurfs einer Wehrdisziplinarordnung.

Zulässig soll die Verschärfung nur bei Arrest bis zu einem Monat sein. Diese Begrenzung ergibt sich daraus, daß nur in diesem Bereich der Arrest die herkömmliche, einzig zulässige militärische Strafort bildet. Im Bereich von einem Monat bis zu sechs Monaten tritt er bei militärischen Straftaten wahlweise neben

Gefängnis und Einschließung (vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 1, § 12 Nr. 1 des Entwurfs) und bekommt damit, wie auch die Wahlregel des § 11 Abs. 1 zeigt, ein anderes Gesicht. Insbesondere entfällt hier die Erwägung, daß die Verschärfung den Ausgleich für eine sonst notwendige längere Strafdauer darstellt.

*Absatz 4* schließt die in Absatz 3 vorgesehene Verschärfungsmöglichkeit für solche Arreststrafen aus, die nach § 12 Nr. 1 anstelle von Einschließung oder Haft verhängt werden. Hierdurch soll vermieden werden, daß der Verurteilte schlechter gestellt wird.

*Absatz 5* stellt wie schon § 52 des Militärstrafgesetzbuchs den Arrest hinsichtlich der Vollstreckungsverjährung der Haft gleich. Das ist notwendig, weil nach § 12 Nr. 1 des Entwurfs Arrest auch an die Stelle von Haft treten kann. Nach § 70 Abs. 1 Nr. 6 des Strafgesetzbuchs verjährt die Vollstreckung von Haft in zwei Jahren.

#### § 10 — Strafen bei militärischen Straftaten

Die Vorschrift enthält zusätzliche Bestimmungen zum Strafsystem bei militärischen Straftaten und ergänzt damit den § 8 des Entwurfs.

*Absatz 1 Nr. 1* begrenzt das Mindestmaß der Gefängnisstrafe und der Einschließung auf einen Monat. Der Entwurf folgt damit im Grundsatz dem § 17 Abs. 1 des Militärstrafgesetzbuchs. Dort war das Mindestmaß drei- undvierzig Tage. Der Entwurf gibt einer leichter merkbaren Grenze den Vorzug, zumal im allgemeinen Strafrecht Mindeststrafen von sechs Wochen nirgends, von einem Monat jedoch mehrfach angedroht sind.

*Nr. 2* sieht als Höchstmaß der Einschließung fünf Jahre vor. Die Begrenzung ist notwendig, weil der Entwurf, soweit er die Einschließung zuläßt, sie stets mit Gefängnis zur Wahl stellt und das Höchstmaß der Gefängnisstrafe nach § 16 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs fünf Jahre, das Höchstmaß der Einschließung nach § 17 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs jedoch fünfzehn Jahre ist.

*Nr. 3* regelt den Fall, daß nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs eine Freiheitsstrafe von weniger als einem Monat festzusetzen ist. Hier ist die Strafe Arrest.

*Nr. 4* schließt bei militärischen Straftaten die Möglichkeit aus, nach § 27 b des Strafgesetzbuchs anstelle einer verwirkten Freiheitsstrafe

von weniger als drei Monaten auf Geldstrafe zu erkennen. Diese Möglichkeit würde nicht in das Strafsystem des Entwurfs passen, der bei militärischen Straftaten nur Freiheitsstrafen kennt. Daß § 27 b des Strafgesetzbuchs bei militärischen Straftaten nicht anwendbar ist, entspricht auch dem früheren Recht. § 27 b Abs. 2 des Strafgesetzbuchs, der erst durch Artikel 1 Nr. 7 des Drittes Strafrechtsänderungsgesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) gestrichen wurde, bestimmte, daß die Vorschriften des Militärstrafgesetzbuchs unberührt bleiben. Nach § 29 des Militärstrafgesetzbuchs durfte aber bei Verletzung einer militärischen Dienstpflicht auf Geldstrafe auch anstelle einer Freiheitsstrafe nicht erkannt werden (vgl. RGSt 57, 410).

Nach *Absatz 2* sind die Vorschriften des Absatzes 1 mit Ausnahme der Höchstgrenze für die Einschließung (Nr. 2) auf Zivilpersonen nicht anzuwenden. Es handelt sich hier um zivile Vorgesetzte (§ 1 Abs. 2) und um zivile Anstifter und Gehilfen (§ 1 Abs. 3). Für diesen Personenkreis ist der Arrest nicht angebracht. An seine Stelle muß als die am nächsten verwandte Strafart die Haft treten, soweit deren Höchstmaß von sechs Wochen (§ 18 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs) es zuläßt. Ist eine Strafe von mehr als sechs Wochen verwirkt, so kann sie nur als Gefängnis oder, soweit angedroht, als Einschließung verhängt werden. Einen gewissen Ausgleich für das Fehlen des Arrestes in diesem Bereich bietet die Möglichkeit, nach § 27 b des Strafgesetzbuchs anstelle von Freiheitsstrafen unter drei Monaten auf Geldstrafe zu erkennen. Die in § 10 Abs. 2 Satz 2 bezeichnete Höchstgrenze von sechs Wochen gilt für die Einzeltat. Beim Zusammentreffen mehrerer solcher Haftstrafen ist § 77 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs maßgebend.

#### § 11 — Wahl zwischen verschiedenen Strafarten

In einer Reihe von Vorschriften droht der Zweite Teil des Entwurfs Gefängnis, Einschließung und Arrest oder Gefängnis und Arrest wahlweise an. Das macht Wahlregeln notwendig, die sich darüber aussprechen, unter welchen Voraussetzungen die eine oder die andere Strafart nach dem Willen des Gesetzgebers verhängt werden soll.

*Absatz 1* betrifft die Wahl zwischen Gefängnis und Arrest. Der Entwurf ermöglicht sie im Bereich der Freiheitsstrafen von einem Monat bis zu sechs Monaten (§ 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1

Nr. 1, § 33 Abs. 2 Nr. 2, § 34 Abs. 2, § 47 Nr. 2, § 48 Abs. 3 Nr. 1). Der Richter muß die Wahl aus dem Wesen jeder dieser Strafen heraus treffen. Für die Wahlregel können deshalb keine anderen Grundsätze maßgebend sein als jene, die für die Einführung des gerichtlichen Arrestes entscheidend sind. Es wird daher auf die Begründung zu § 9 Bezug genommen. Die entsprechende Formulierung der Wahlregel lehnt sich an die Wahlregel an, die die Große Strafrechtskommission für die Wahl zwischen Gefängnis und der als kurzzeitige Freiheitsstrafe vorgesehenen Strafhaft in Aussicht genommen hat.

*Absatz 2* handelt von der Wahl zwischen Gefängnis und Einschließung. Hier lehnt sich der Entwurf an das Vorbild der Entwürfe 1927 und 1930 zu einem Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch an, die in § 72 eine ähnliche Regel vorsahen. Danach war auf Einschließung zu erkennen, wenn der Täter ausschließlich aus achtenswerten Beweggründen gehandelt hat und die Tat nicht schon wegen der Art und Weise ihrer Ausführung oder wegen der vom Täter verschuldeten Folgen besonders verwerflich ist. Die Beschränkung auf vorsätzliche oder fahrlässige Taten aus überwiegend achtenswerten Beweggründen sowie das weitere Erfordernis, daß die Tat nicht schon wegen der Art ihrer Ausführung oder wegen der vom Täter verschuldeten Folgen besonders verwerflich ist, schaffen den notwendigen Ausgleich dafür, daß der Entwurf mit Rücksicht auf die Besonderheiten des militärischen Lebens die Einschließung in wesentlich weiterem Umfange zuläßt als das allgemeine Strafrecht.

#### § 12 — Strafen bei nichtmilitärischen Straftaten

Gewisse Abweichungen vom Strafsystem des Strafgesetzbuchs sind auch bei nichtmilitärischen Straftaten von Soldaten unumgänglich und finden hier ihre Regelung.

Nach *Nr. 1* tritt Arrest an die Stelle von Gefängnis oder Einschließung bis zu einem Monat und von Haft. Da auch für militärische Straftaten als Freiheitsstrafe unter einem Monat nur Arrest angedroht ist (§ 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3), läßt § 12 Nr. 1 den Grundsatz erkennen, daß die von einem Soldaten verwirkte Freiheitsstrafe von weniger als einem Monat ausschließlich der Arrest sein soll. Der Entwurf folgt damit dem § 29 Abs. 1 des Militärstrafgesetzbuchs von 1940. Diese

Regelung bedeutet keine Bevorzugung des Soldaten, sondern berücksichtigt nur in angemessener Weise seine besonderen Lebensumstände. An das Verhalten des Soldaten in und außer Dienst werden erhöhte Anforderungen gestellt; er hat nicht nur im Dienst zu gehorchen, sondern sich ganz allgemein diszipliniert zu verhalten (§ 17 Abs. 1 und 2 des Soldatengesetzes). Mit Rücksicht auf diese besondere Lage ist es gerechtfertigt, die kleine Kriminalität bei Soldaten, mag es sich um militärische oder nichtmilitärische Straftaten handeln, mit einer Freiheitsentziehung zu ahnden, die als weniger ehrenrührig gilt, zumal auch hier § 9 Abs. 3 des Entwurfs die Möglichkeit bietet, den Arrest zu verschärfen, soweit er nicht an die Stelle von Einschließung oder Haft tritt (§ 9 Abs. 4). Da nach Artikel 6 Abs. 1 des Einführungsgesetzes gerichtliche Arreststrafen an Soldaten von den Behörden der Bundeswehr zu vollziehen sind, hat die Regelung auch den Vorzug, daß kurzzeitige Freiheitsstrafen bis zu einem Monat an Soldaten grundsätzlich bei der Bundeswehr vollzogen werden.

Nach *Nr. 2* kann bei einem Vergehen des allgemeinen Strafrechts, wenn es in Ausübung des Dienstes begangen wird oder wenn die Wahrung der Disziplin eine Freiheitsstrafe erfordert, auf Geldstrafe nicht erkannt werden. Auch diese Bestimmung beruht auf dem Bestreben, die besonderen psychologischen Gegebenheiten des Wehrdienstes durch möglichst weitgehende Verwendung einer militärischen Straftat zu berücksichtigen und dabei die sozialen Auswirkungen der Strafe zu begrenzen. Der Entwurf folgt hier dem § 29 Abs. 2 des Militärstrafgesetzbuchs, jedoch mit wesentlichen Einschränkungen. Dort war die Geldstrafe bei jeder Verletzung einer militärischen Dienstpflicht unzulässig. In diesem Umfang war auch die Anwendung des § 27 b des Strafgesetzbuchs nach dessen Absatz 2, der erst durch Artikel 1 Nr. 7 des Dritten Strafrechtsänderungsgesetzes gestrichen wurde, ausgeschlossen. Die Abgrenzung der Dienstpflichten hat der Rechtsprechung nicht unerhebliche Schwierigkeiten bereitet. Die Regelung des Militärstrafgesetzbuchs ging auch über das Maß des Notwendigen hinaus. Sie schloß überdies die Geldstrafe nicht nur bei Vergehen, sondern auch bei Übertretungen aus. Das erscheint um so weniger gerechtfertigt, als es sich bei den Übertretungen überwiegend nicht um kriminelles, sondern um polizeiliches Unrecht handelt. Die neue Regelung führt den

Ausschluß der Geldstrafe auf das militärisch gebotene Maß zurück.

Nr. 3 bringt zum Ausgleich für den Ausschluß der Geldstrafe nach Nr. 2 eine fakultative Ersetzungsregel. Sie will für den auch dem § 27 b des Strafgesetzbuchs zugrunde liegenden Bereich der kurzen Freiheitsstrafe dem Richter die Möglichkeit geben, anstelle von Gefängnis unter drei Monaten auf Arrest von gleicher Dauer zu erkennen, wenn diese typisch militärische Strafart angemessen erscheint, Härten zu vermeiden und die Strafzwecke zu erreichen. Eine Ersetzung von Einschließung durch Arrest kommt bei Freiheitsstrafen von über einem Monat im Unterschied zu Nr. 1 nicht in Betracht, weil sie zu einer sinnwidrigen Schlechterstellung des Täters führen würde.

### § 13 — Zusammentreffen mehrerer Straftaten

Die Vorschrift befaßt sich mit dem Zusammentreffen mehrerer Straftaten, der sogenannten Tatmehrheit, die in den §§ 74 bis 79 des Strafgesetzbuchs geregelt ist. Da der Entwurf das Strafsystem des Strafgesetzbuchs abwandelt, sind eine Anzahl von Konkurrenzfällen denkbar, die von den allgemeinen Vorschriften nicht erfaßt werden und einer besonderen Regelung bedürfen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß auch bei Taten von Soldaten das Gesamtstrafensystem des Strafgesetzbuchs gilt, und daß § 13 des Entwurfs nur einige Ergänzungen bringt.

*Absatz 1* betrifft den Fall, daß aus mehreren Arreststrafen eine Gesamtstrafe zu bilden und dabei ein Strafmaß von mehr als sechs Monaten angemessen ist. Da das Höchstmaß des Arrestes sechs Monate beträgt (§ 9 Abs. 1 des Entwurfs) und dieses möglicherweise bei Begehung mehrerer Straftaten nicht ausreicht, empfiehlt es sich, als Gesamtstrafe Gefängnis oder Einschließung vorzusehen. Dabei bedarf die Frage, welche dieser beiden Strafen das Gericht wählen soll, einer ausdrücklichen Regelung. Beiseite bleiben kann zunächst der Fall, daß das Gesetz wegen sämtlicher abgeurteilten Straftaten die Einschließung nicht androht; hier kommt für die Gesamtstrafe nur Gefängnis in Betracht. Treffen dagegen mit solchen Straftaten andere zusammen, bei denen Einschließung zugelassen ist, so soll es nach dem Entwurf ähnlich wie im Falle des § 32 des Jugendgerichtsgesetzes darauf ankommen, bei welchen Taten das Schwergewicht liegt. Nur wenn es bei den mit Ein-

schließung bedrohten Taten liegt, darf das Gericht die Gesamtstrafe als Einschließung verhängen. Erst recht muß dies das Ergebnis sein, wenn sämtliche Taten mit Einschließung bedroht sind. Die Wahlregel des § 11 Abs 2 ist zu beachten.

Entsprechend der Vorschrift in § 74 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs, welche die Gesamtgefängnisstrafe auf zehn Jahre begrenzt, muß für die aus mehreren Arreststrafen gebildete Gesamtstrafe ein Höchstmaß festgesetzt werden. Der Entwurf wählt zwei Jahre.

*Absatz 2* behandelt den Fall, daß mehrere Freiheitsstrafen wegen nichtmilitärischer Straftaten zusammentreffen und eine Gesamtstrafe von wenigstens drei Monaten zu bilden ist. Für diesen Fall wird die Anwendbarkeit des § 12 Nr. 1 und 3 ausgeschlossen. Die Notwendigkeit dieser besonderen Regelung beruht auf folgenden Erwägungen: Nach § 12 Nr. 1 des Entwurfs tritt bei nichtmilitärischen Straftaten an die Stelle von Gefängnis oder Einschließung bis zu einem Monat und von Haft Arrest von jeweils gleicher Dauer. Außerdem kann überall da, wo nach § 12 Nr. 2 die Geldstrafe für Soldaten ausgeschlossen ist, anstelle von Gefängnis von weniger als drei Monaten auf Arrest von gleicher Dauer erkannt werden (§ 12 Nr. 3). Sinn dieser Sonderbehandlung des Soldaten ist es unter anderem auch, im unteren Bereich der Kriminalität kurzfristige Freiheitsstrafen des allgemeinen Rechts zu vermeiden und an ihrer Stelle das geeignetere Strafmittel des Arrestes mit seinem besonderen Vollzug durch die Behörden der Bundeswehr einzusetzen. Dieser sachlich beschränkte Zweck des § 12 würde vereitelt, wenn auf dem Wege über die Bildung einer Gesamtstrafe Arrest bis zum gesetzlichen Höchstmaß verhängt werden könnte. Mindestens die Grenze des § 12 Nr. 3 muß deshalb auch für Gesamtstrafen maßgebend sein. Das wird gesetzestech-nisch dadurch erreicht, daß bei der Bildung einer Gesamtstrafe von wenigstens drei Monaten die in § 12 Nr. 1 und 3 vorgeschriebene oder zugelassene Ersetzung einer allgemeinen Freiheitsstrafe durch Arrest unterbleibt. Ist eine solche Gesamtstrafe nachträglich zu bilden (§ 79 des Strafgesetzbuchs), so muß zu diesem Zweck die bei den Einzelstrafen bereits vorgenommene Ersetzung für die Gesamtstrafe rückgängig gemacht werden. Dabei wird die Frage, ob der frühere Richter für den Fall, daß er nicht auf Arrest hätte erkennen können, Gefängnis oder Einschlie-

ßung verhängt hätte, dem späteren Richter nur in den seltenen Fällen gestellt werden, in denen das allgemeine Strafrecht Gefängnis und Einschließung wahlweise androht.

*Absatz 3* behandelt den Arrest, der nach § 12 Nr. 1 des Entwurfs an die Stelle von Haft tritt, in derselben Weise, als ob auf Haft erkannt worden wäre. § 77 des Strafgesetzbuchs findet also Anwendung.

#### § 14 — Strafaussetzung zur Bewährung

*Absatz 1* sieht die Möglichkeit vor, die Vollstreckung des Arrestes zur Bewährung auszusetzen. Ohne besondere Vorschrift würde die Aussetzung nicht möglich sein, da § 23 des Strafgesetzbuchs sie nur bei Gefängnis, Einschließung und Haft zuläßt. Die bedingte Entlassung läßt § 26 des Strafgesetzbuchs bei jeder zeitigen Freiheitsstrafe zu. Um Zweifel auszuschließen, erklärt Absatz 1 Satz 2 auch diese Vorschrift bei Arreststrafe ausdrücklich für anwendbar.

Diese Erweiterung des Anwendungsbereichs der Strafaussetzung zur Bewährung ist vor allem deshalb geboten, weil der Arrest ergänzend neben die aussetzungsfähigen Freiheitsstrafen des allgemeinen Strafrechts tritt und sie in einem gewissen Bereich sogar vollständig verdrängt. Schon aus Gründen systematischer Folgerichtigkeit müssen deshalb die bei den allgemeinen Strafen vorgesehenen Bewährungsmöglichkeiten unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Umfang auch beim Arrest zugelassen werden. Darüber hinaus schlägt § 35 Abs. 1 des Entwurfs einer Wehrdisziplinarordnung die Möglichkeit der Aussetzung des disziplinarischen Arrestes vor, so daß sich auch gegenüber dieser dem gerichtlichen Arrest nahe verwandten Straftat keine Spannungen ergeben.

*Absatz 2* soll die Gerichte darauf hinweisen, bei der Auswahl von Bewährungsauflagen stets die Tatsache zu beachten, daß die in § 24 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs aufgeführten Beispiele von Auflagen zu einem erheblichen Teil gegenüber Soldaten nicht oder nur mit Einschränkungen brauchbar sind. Wegen der Besonderheiten des militärischen Dienstverhältnisses entfallen die sonst besonders wichtigen Auflagen über den Aufenthaltsort und die Arbeit überhaupt; Auflagen, die der Überwachung der Lebensführung des Verurteilten dienen, sind weitgehend unanwendbar, weil

der Soldat ohnehin einer ständigen dienstlichen und disziplinarischen Aufsicht unterliegt. Die Gerichte können sich deshalb bei der Erteilung von Auflagen nur in einem engen Rahmen bewegen. Daß sie sich dieser Grenzen stets bewußt sind und die Eignung jeder einzelnen Auflage auch unter militärischen Gesichtspunkten prüfen, soll der Hinweis in Absatz 2 sicherstellen. Er ist jedoch, um das Beschwerdeverfahren zu entlasten, als Sollvorschrift ausgestaltet. Ein Verstoß würde die Auflage nicht gesetzwidrig im Sinne des § 305 a Abs. 1 Satz 2 und des § 453 Abs. 3 Satz 2 der Strafprozeßordnung machen; jedoch bleibt die in diesen Bestimmungen weiter vorgesehene Möglichkeit unberührt, die Beschwerde darauf zu stützen, daß die Auflage einen einschneidenden, unzumutbaren Eingriff in die Lebensführung des Beschwerdeführers enthalte.

Die *Absätze 3 und 4* befassen sich mit Fragen der Bewährungsaufsicht und Bewährungshilfe. In diesem Bereich muß versucht werden, zu einem sachgemäßen Ausgleich der militärischen und fürsorgerischen Belange zu kommen. Auf der einen Seite muß unter allen Umständen vermieden werden, daß durch Kompetenzüberschneidungen ein Neben- oder sogar Gegeneinanderarbeiten der militärischen Vorgesetzten und der zur fürsorgerischen Betreuung berufenen Bewährungshelfer entsteht; auf der anderen Seite sollte jedoch nicht auf die positiven Möglichkeiten verzichtet werden, die der Bewährungsaufsicht und Bewährungshilfe auch während des Wehrdienstes eines Soldaten innewohnen. Um dieses Ziel zu erreichen, läßt Absatz 4 die Bestellung und die Tätigkeit von Bewährungshelfern nach den allgemeinen Vorschriften zu, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, für welche die militärischen Vorgesetzten zu sorgen haben. Mit dieser Fassung knüpft die Vorschrift an die Ausdrucksweise des § 10 Abs. 3 des Soldatengesetzes an; sie will diejenigen Angelegenheiten von der Betreuung durch allgemeine Bewährungshelfer ausschließen, bei denen der militärische Vorgesetzte auf Grund seiner Dienstpflichten tätig wird. Es wäre mit den Erfordernissen des Dienstes unvereinbar, wenn die allgemeine Bewährungsaufsicht auch spezifisch militärische Aufgaben wahrnehmen würde. Bei Ausschluß dieser Angelegenheiten bleibt für den Bewährungshelfer immer noch ein bedeutsamer Raum, in dem er zum Besten des Soldaten tätig werden kann. Zu denken ist dabei namentlich an die Fortfüh-

zung von Maßnahmen, die sich auf zivilrechtliche Verhältnisse des Verurteilten oder auf die Vorbereitung der Zeit nach Beendigung des Wehrdienstes beziehen. In der Praxis werden allerdings bisweilen Grenzfälle vorkommen, in denen schwer zu entscheiden ist, ob es sich um eine den militärischen Vorgesetzten vorbehaltene Angelegenheit handelt oder nicht. Um in diesem Bereich jede Möglichkeit eines unlösbaren Konflikts auszuräumen, bestimmt Absatz 4 Satz 2, daß die Maßnahmen des Disziplinarvorgesetzten in jedem Falle den Vorrang haben, und zwar auch dann, wenn sie nicht vorbehaltene Angelegenheiten betreffen. Fühlt sich der Bewährungshelfer durch eine solche Maßnahme beeinträchtigt, steht ihm der Weg der Aufsichtsbeschwerde an die vorgesetzte Dienststelle der Bundeswehr offen.

Durch die Regelung des Absatzes 4 wird der allgemeinen Bewährungsaufsicht und Bewährungshilfe aus militärischen Gründen ein verhältnismäßig enges Aufgabengebiet zugewiesen. Um jedoch die kriminalpolitisch erfolgversprechenden Methoden dieser besonderen Behandlung Straffälliger voll ausnutzen zu können, läßt Absatz 3 die Bestellung des Disziplinarvorgesetzten oder eines anderen Soldaten als ehrenamtlicher Bewährungshelfer zu, der seine Aufgaben ohne sachliche Beschränkung wahrnehmen kann. Da Bewährungsaufsicht und Bewährungshilfe in diesen Fällen in den dienstlichen Rahmen eingespannt sind, besteht kein Anlaß, hier die Beschränkung auf außerdienstliche Angelegenheiten vorzusehen. Um jedoch Unzuträglichkeiten und Widersprüche in der Behandlung des Verurteilten im dienstlichen Bereich und im Rahmen der Bewährungshilfe zu vermeiden, hebt Absatz 3 Satz 2 die Bindung des Bewährungshelfers an die Weisungen des Gerichts (§ 24 a des Strafgesetzbuchs) auf. Dadurch wird ausgeschlossen, daß die Gerichte auf den militärischen Pflichtenkreis der Soldaten in einer Weise Einfluß nehmen, die möglicherweise den Maßnahmen und Absichten der militärischen Vorgesetzten zuwiderläuft.

Es wird eine vordringliche Aufgabe der Bundeswehr sein, die praktischen Voraussetzungen für eine zweckmäßige Anwendung des Absatzes 3 zu schaffen. Es kommt darauf an, für die Truppe eine ausreichende Zahl von Soldaten zu gewinnen, die auf Grund ihrer Berufsausbildung und ihrer Erfahrungen in der Praxis geeignet sind, die Aufgaben der Bewährungshilfe zu übernehmen. Sobald bei

der Bundeswehr genügend Kräfte dieser Art zur Verfügung stehen, gestatten die elastischen Vorschriften der Absätze 3 und 4, die Bewährungsaufsicht im Einzelfall nach den jeweils gegebenen tatsächlichen Verhältnissen so wirksam wie möglich zu gestalten. Wo die Notwendigkeit einer ständigen Überwachung der Lebensführung besteht, wird die von Angehörigen der Bundeswehr ausübende Bewährungshilfe den Vorzug verdienen. Liegt jedoch der Schwerpunkt in der Sorge für zivile Angelegenheiten oder fällt der Zeitraum, in dem der Verurteilte noch Soldat sein wird, nicht ins Gewicht, so wird sich die Bestellung oder die Beibehaltung des allgemeinen Bewährungshelfers empfehlen. Im übrigen wird eine enge Zusammenarbeit zwischen der Fürsorge des Vorgesetzten in der Truppe und der allgemeinen Bewährungshilfe anzustreben sein, damit stets die für den Verurteilten zweckmäßigste Form der Bewährungsaufsicht erreicht werden kann. Wahrscheinlich wird bisweilen eine interne Arbeitsteilung zwischen dem Bewährungshelfer der Truppe und dem allgemeinen Helfer erforderlich sein, um einerseits eine intensive Überwachung der Lebensführung während der Zeit des Wehrdienstes und andererseits eine Fortführung der bereits vor Beginn des Wehrdienstverhältnisses eingeleiteten Maßnahmen zu ermöglichen. Sobald die erforderlichen organisatorischen Grundlagen vorhanden sind, wird es zu einem späteren Zeitpunkt wahrscheinlich zweckmäßig sein, die Einzelheiten dieser Zusammenarbeit durch Verwaltungsvorschriften näher zu regeln.

Dem § 14 entspricht im Jugendstrafrecht § 112 a des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung des Artikels 2 des Entwurfs eines Einführungsgesetzes. Nach § 112 d in der Fassung dieses Artikels soll der Richter den nächsten Disziplinarvorgesetzten des Soldaten hören, bevor er bei der Aussetzung einer Strafe zur Bewährung Weisungen erteilt, besondere Pflichten auferlegt oder einen Soldaten als Bewährungshelfer bestellt. Es ist in Aussicht genommen, die Anhörung auch vor den entsprechenden, auf Grund des § 14 zu treffenden Maßnahmen der Aussetzung einer Strafe zur Bewährung im Rahmen eines Gesetzes über strafverfahrensrechtliche Vorschriften zum Wehrstrafrecht festzulegen. Schon vor einem solchen Gesetz wird sich die Anhörung auch im Erwachsenenstrafrecht empfehlen.

## Zweiter Teil

### Militärische Straftaten

#### ERSTER ABSCHNITT

##### Straftaten gegen die Pflicht zur militärischen Dienstleistung

###### § 15 — Eigenmächtige Abwesenheit

Der Soldat, der ohne Erlaubnis von seiner Truppe oder Dienststelle abwesend ist, verletzt seine Dienstpflicht. Häufen sich derartige Fälle, so gefährden sie die Einsatzbereitschaft der Bundeswehr. Eine solche Abwesenheit muß daher — wenigstens in schwereren Fällen — mit krimineller Strafe bedroht werden, auch wenn der Tatbestand der Fahnenflucht (§ 16 des Entwurfs) nicht erfüllt ist. Das Militärstrafgesetzbuch enthielt in den §§ 64 ff. entsprechende Vorschriften über unerlaubte Entfernung.

*Absatz 1* behandelt den Regelfall. Zum Tatbestand gehört zunächst, daß der Täter seine Truppe oder Dienststelle verläßt oder ihr fernbleibt. Dabei ist unter Fernbleiben zu verstehen, daß der Täter seinen Urlaub oder die Dauer einer anderen zulässigen Abwesenheit überschreitet oder daß er sich nach Einberufung zum Wehrdienst zu dem Zeitpunkt, der für seinen Dienstantritt festgesetzt ist, nicht stellt. Daß auch diese letztere Form der Abwesenheit vom Tatbestand erfaßt wird, ergibt sich aus § 2 des Soldatengesetzes, nach dem das Wehrdienstverhältnis mit dem Tag beginnt, an dem der Einberufene seinen Dienst antreten soll.

Der Täter muß seine Truppe „eigenmächtig“ verlassen oder ihr fernbleiben. Mit der Einführung dieses Begriffs kehrt der Entwurf zu der Fassung des Militärstrafgesetzbuchs von 1926 zurück. Im Jahre 1940 war der Begriff durch den Ausdruck „unbefugt“ ersetzt worden. Dieser könnte indessen zu dem Zweifel Anlaß geben, ob es sich hier nicht um ein Rechtspflichtmerkmal handelt, das vom Vorsatz nicht umfaßt zu sein braucht; in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung zum Militärstrafgesetzbuch will der Entwurf nur die Fälle erfassen, in denen der Täter weiß oder billigend in Kauf nimmt, daß ihm die Abwesenheit nicht gestattet worden ist.

Weiter gehört zum Tatbestand, daß der Täter länger als drei volle Kalendertage abwesend ist. Auch hierin folgt der Entwurf dem Militärstrafgesetzbuch und verdeutlicht lediglich die Berechnungsweise. Es muß auch dabei bleiben, daß für die Dauer der Abwesenheit Fahrlässigkeit genügt. Der Schwerpunkt der Tat liegt im vorsätzlichen Verlassen oder Fernbleiben; hierfür muß der Täter auch dann eintreten, wenn er sich vor Ablauf von drei vollen Kalendertagen wieder einfinden wollte, dazu aber infolge von Fahrlässigkeit nicht mehr imstande war.

Als Strafe droht der Entwurf Gefängnis oder Einschließung bis zu zwei Jahren oder Arrest an. § 64 des Militärstrafgesetzbuchs in der Fassung von 1926 sah Gefängnis oder Festungshaft bis zu zwei Jahren und in minder schweren Fällen geschärften Arrest nicht unter vierzehn Tagen vor. Im Jahre 1940 wurde die Höchststrafe auf zehn Jahre erhöht. Der Entwurf hält diese Erhöhung jedenfalls für Friedenszeiten nicht für gerechtfertigt. Dasselbe gilt für eine erhöhte Mindeststrafe bei Arrest. Auf die Strafe der Einschließung, welche die frühere Festungshaft ersetzt hat, kann nicht verzichtet werden; Fälle, in denen die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 des Entwurfs gegeben sind, werden gerade bei eigenmächtiger Abwesenheit nicht selten sein.

*Absatz 2* behandelt in Übereinstimmung mit § 65 Abs. 2 des Militärstrafgesetzbuchs einen anders gearteten Fall. Bei Dienstleistungen außerhalb des Heimatlandes besteht die erhöhte Gefahr, daß der Soldat von seiner Truppe oder Dienststelle abkommt. Hier muß er daher durch eine Strafbestimmung besonders dazu angehalten werden, sich binnen kurzer Zeit wieder bei seiner Truppe oder Dienststelle einzufinden oder doch Verbindung mit ihr zu suchen. Ob er die Trennung verschuldet hat, kann dabei keine Rolle spielen.

*Absatz 3* bedroht mit erhöhter Strafe Fälle der Absätze 1 und 2, in denen der Täter länger als einen Monat abwesend ist, jedoch nicht wegen Fahnenflucht (§ 16) bestraft werden kann, weil ihm die Absicht, sich der Verpflichtung zum Wehrdienst dauernd oder für die Zeit eines bewaffneten Einsatzes zu entziehen oder die Beendigung des Wehrdienstverhältnisses zu erreichen, fehlte oder doch nicht nachgewiesen werden kann. Die erhöhte Strafwürdigkeit ergibt sich aus der schwerwiegenden Gefahr für die Schlagkraft

der Truppe, welche die langdauernde eigenmächtige Abwesenheit von Soldaten regelmäßig zur Folge hat.

#### § 16 — Fahnenflucht

Ein Soldat, der seine Truppe oder Dienststelle verläßt, um sich der Verpflichtung zum Wehrdienst zu entziehen, verstößt aufs schwerste gegen seine Pflicht, treu zu dienen (§ 7 des Soldatengesetzes). Ein solches Verhalten erfordert ohne Rücksicht auf die tatsächliche Dauer der Abwesenheit gerichtliche Strafe; der entscheidende Unterschied gegenüber § 15 des Entwurfs besteht in der besonders verwerflichen Absicht des Täters.

Der Tatbestand des *Absatzes 1* erfaßt in Übereinstimmung mit § 69 Abs. 1 und 2 des Militärstrafgesetzbuchs drei verschiedene Willensrichtungen des Täters. Dabei steht die Absicht, sich der Verpflichtung zum Wehrdienst dauernd zu entziehen, im Vordergrund. Die ihr gleichzuachtende Absicht, sich dem Wehrdienst nur für die Zeit eines bewaffneten Einsatzes zu entziehen oder die Beendigung des Wehrdienstverhältnisses zu erreichen, war in den Tatbestand aufzunehmen, um einen lückenlosen Strafschutz gegenüber diesen im wesentlichen gleichartigen Fällen schwerster Dienstpflichtverletzung zu erreichen. Der neu eingeführte Begriff des „bewaffneten Einsatzes“ soll keine sachliche Änderung des früher geltenden Tatbestandes der Fahnenflucht bewirken, sondern nur der sprachlichen Vereinfachung dienen.

Als Strafe für Fahnenflucht kommt nur Gefängnis in Betracht. Die Zulassung der Einschließung würde in diesem Bereich zu einer gefährlichen Aushöhlung des Strafschutzes führen. Jedoch dürfte das gesetzliche Höchstmaß von fünf Jahren auch für schwere Fälle ausreichen. Eine Erhöhung der Mindeststrafe über einen Monat hinaus (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 des Entwurfs) ist nicht erforderlich.

Nach dem Militärstrafgesetzbuch in der Fassung von 1926 war die Bestrafung der Fahnenflucht kasuistisch geregelt. Die Mindeststrafe betrug sechs Monate Gefängnis, die Höchststrafe — bei wiederholtem Rückfall — zehn Jahre Zuchthaus. Die Neufassung von 1940 drohte als Regelstrafe Gefängnis nicht unter sechs Monaten, für besonders schwere Fälle zeitiges oder lebenslanges Zuchthaus und die Todesstrafe an.

*Absatz 2* stellt auch den Versuch der Fahnenflucht unter Strafe. Bei der Schwere der Tat

kann es für die Strafbarkeit nicht darauf ankommen, ob die Tat zur Vollendung gelangt ist.

*Absatz 3* schafft für den Täter einen Anreiz, seine Absicht aufzugeben und zu seiner Truppe oder Dienststelle zurückzukehren. Stellt er sich innerhalb eines Monats und ist er bereit, der Verpflichtung zum Wehrdienst wieder nachzukommen, so kann statt auf Gefängnis auf Arrest nicht unter drei Wochen erkannt werden. Die Bereitschaft, den Wehrdienst fortzusetzen, kann der Täter, nachdem er sich gestellt hat, auch noch während des Strafverfahrens erklären. Nach der entsprechenden Bestimmung des Militärstrafgesetzbuchs (§ 70 Abs. 3 in der Fassung von 1940) mußte diese Bereitschaft schon im Augenblick der Gestellung vorliegen. Das war zu eng. Mancher Fahnenflüchtige stellt sich, ohne in diesem Augenblick schon klare Vorstellungen über die Fortsetzung des Wehrdienstes zu haben.

#### § 17 — Selbstverstümmelung

Nicht nur durch Abwesenheit, sondern auch durch vorsätzlich herbeigeführte körperliche Untauglichkeit kann sich der Soldat dem Wehrdienst entziehen. Erfahrungsgemäß sind Fälle dieser Art namentlich in Zeiten eines bewaffneten Einsatzes nicht selten. Sie erfordern ebenso wie die Fahnenflucht eine gerichtliche Bestrafung. § 17 umschreibt den Tatbestand in Anlehnung an § 81 des Militärstrafgesetzbuchs.

Eine entsprechende Vorschrift, die sich nicht auf Soldaten der Bundeswehr beschränkt, soll nach Artikel 1 des Einführungsgesetzes als § 109 in das Strafgesetzbuch eingefügt werden. § 109 bedroht aber nur die Verletzung der gesetzlichen Wehrpflicht einschließlich der Pflicht zum zivilen Ersatzdienst (§ 3 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes) durch Herbeiführen der Untauglichkeit mit Strafe, während der freiwillig dienende Soldat, der sich nach Erfüllung seiner gesetzlichen Wehrpflicht bei der Bundeswehr befindet, nicht erfaßt wird. Nach § 109 ist es außerdem erforderlich, daß die Untauglichkeit mindestens für eine einzelne Art der Verwendung herbeigeführt wird. Die Herbeiführung der Untauglichkeit zur Erfüllung einzelner Dienstverrichtungen wird dagegen bei Wehrpflichtigen, die keine Soldaten sind, nicht unter Strafe gestellt, weil diese bei Nichtsoldaten

in der Regel nicht praktisch wird und, falls es ausnahmsweise doch der Fall sein sollte, kein kriminalpolitisches Bedürfnis besteht, ein solches Verhalten mit Strafe zu bedrohen. § 109 soll auch für Soldaten der Bundeswehr gelten, soweit in Absatz 1 für die dauernde oder vorübergehende Verletzung der gesetzlichen Wehrpflicht unter Ausschluß der Untauglichmachung für einzelne Dienstverrichtungen („teilweise“) oder für eine einzelne Art der Verwendung Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten angedroht ist. § 109 reicht aber für die Soldaten der Bundeswehr nicht aus. § 17 des Entwurfs enthält daher für die Soldaten der Bundeswehr eine Vorschrift, die dem § 109 des Strafgesetzbuchs vorgeht, soweit die Tat nicht nach § 109 Abs. 1 mit Strafe bedroht ist.

§ 17 erfaßt über § 109 des Strafgesetzbuchs hinaus die Soldaten, die auf Grund freiwilliger Verpflichtung in einem Wehrdienstverhältnis stehen. Er bedroht außerdem diejenigen Soldaten, gleichviel, ob sie auf Grund der Wehrpflicht oder freiwillig dienen, mit Strafe, die sich teilweise, also für eine einzelne Dienstverrichtung, untauglich machen, ohne daß Untauglichkeit für eine einzelne Art der Verwendung vorliegt. Dabei handelt es sich beispielsweise um Fälle, in denen sich ein Soldat durch Trunkenheit oder durch Einnahme eines Mittels für eine Marschübung oder einen Dienstflug untauglich macht. Die Vorschrift schafft Strafschutz für die durch § 17 Abs. 4 Satz 2 des Soldatengesetzes begründete Pflicht des Soldaten, seine Gesundheit nicht vorsätzlich zu beeinträchtigen.

Dagegen kann das Ablehnen einer Operation nicht zur Bestrafung nach *Absatz 1* führen. Regelmäßig wird es in solchen Fällen bereits am Tatbestande fehlen, weil der Soldat, wenn ihm eine Operation vorgeschlagen wird, meist bereits dienstuntauglich sein wird, sich also nicht mehr untauglich machen kann. Aber auch wenn es sich darum handelt, durch die Operation eine erst drohende Untauglichkeit zu vermeiden, kann der Soldat sich auf § 17 Abs. 4 Satz 3 des Soldatengesetzes berufen, wonach er ärztliche Eingriffe in seine körperliche Unversehrtheit gegen seinen Willen nur dann zu dulden braucht, wenn es sich um Maßnahmen der Seuchenbekämpfung handelt.

Ob der Täter die Einwirkung selbst vornimmt oder von einem anderen vornehmen läßt, ist für die Strafbarkeit ohne Belang. Strafbar ist aber auch der Soldat, der einen anderen Soldaten dienstuntauglich macht und dabei mit

dessen Einwilligung handelt oder der die Untauglichkeit durch einen Dritten herbeiführen läßt. Fehlt die Einwilligung des betroffenen Soldaten, so greifen ausschließlich die Strafvorschriften über Körperverletzung Platz.

Die Absicht, sich zum Wehrdienst untauglich zu machen, wird in Absatz 1 nicht erfordert. Es genügt vorsätzliches Handeln, wobei der Eventualvorsatz ausreicht.

Im Militärstrafgesetzbuch von 1926 war Gefängnis von einem Jahr bis zu fünf Jahren vorgesehen. Im Jahre 1940 wurde für den Regelfall die Mindeststrafe auf sechs Monate Gefängnis herabgesetzt, die Höchststrafe dagegen auf fünfzehn Jahre erhöht; Gefängnis unter sechs Monaten und Arrest nicht unter vierzehn Tagen wurden für minder schwere Fälle zugelassen. Besonders schwere Fälle konnten mit zeitigem oder lebenslangem Zuchthaus oder mit der Todesstrafe geahndet werden. Festungshaft sah das Militärstrafgesetzbuch ebenso wie bei der Fahnenflucht zu keiner Zeit vor. Der Entwurf droht als Strafe Gefängnis oder Arrest an.

*Absatz 2* stellt wegen der besonderen Gefährlichkeit der Selbstverstümmelung für die Einsatzbereitschaft der Truppe auch den Versuch unter Strafe.

#### § 18 — Dienstentziehung durch Täuschung

Neben die Fahnenflucht und die Selbstverstümmelung tritt als drittes Mittel, um sich dem Wehrdienst zu entziehen, die Täuschung, die im Falle des Erfolges dazu führt, daß der Soldat von seinem Vorgesetzten vom Dienst oder von einzelnen Diensthandlungen freigestellt wird. Es handelt sich dabei in erster Linie um das Vortäuschen von Krankheiten und um das wahrheitswidrige Behaupten von Tatsachen, die einen Urlaub rechtfertigen würden.

Auch die Dienstentziehung durch Täuschung soll bereits durch den nach Artikel 1 des Einführungsgesetzes in das Strafgesetzbuch einzufügenden § 109 a unter Strafe gestellt werden. § 109 a beschränkt sich jedoch ebenso wie § 109 auf den Schutz der gesetzlichen Wehrpflicht und läßt es zur Strafbarkeit nicht genügen, wenn sich der Täter nur einzelnen Dienstverrichtungen entzieht. § 18 ergänzt insoweit den § 109 a des Strafgesetzbuchs und geht ihm als Sonderbestimmung vor.

*Absatz 1* umschreibt den Tatbestand ähnlich wie § 83 des Militärstrafgesetzbuchs von 1926.

Dort war von der Anwendung eines auf Täuschung berechneten Mittels die Rede. Für die Bestrafung nach dieser Vorschrift und dem entsprechenden § 143 des Strafgesetzbuchs genügte nach der Rechtsprechung (Nachweise in der Entscheidung des Reichskriegsgerichts Bd. 1, S. 35) die unwahre Behauptung eines Befreiungsgrundes nicht. Zu ihr mußte ein besonderes Mittel hinzutreten, das in Gestalt von Urkunden oder sonst in sinnlich wahrnehmbarer Weise der Behauptung den Schein der Wahrheit gab. Dieser engen Auslegung der Vorschrift trat das Militärstrafgesetzbuch von 1940 dadurch entgegen, daß es in § 83 der Anwendung eines auf Täuschung berechneten Mittels ein anderes arglistiges Handeln gleichstellte. Dadurch sollte zwar die einfache Lüge auch weiterhin von der Strafbarkeit ausgeschlossen, aber die Täuschung des Vorgesetzten durch ein raffiniertes System von Lügen ohne die Anwendung eines verkörperten Täuschungsmittels mitefaßt werden. Die Schwierigkeiten für die Rechtsprechung waren indessen dadurch nicht behoben, da das Merkmal des arglistigen Handelns die einfache Lüge nicht mit Sicherheit ausschloß. Der Entwurf spricht daher von arglistigen Machenschaften, deren sich der Täuschende bedient, und versteht darunter unter Ausschluß der einfachen Lüge ein Handeln des Täuschenden, bei dem dieser seiner unwahren Behauptung durch schriftliche Belege, andere Täuschungsmittel oder durch ein System von Lügen den Anschein der Wahrheit gibt.

Nach dem Militärstrafgesetzbuch von 1926 war neben Gefängnis und Arrest auch Festungshaft angedroht. Diese Strafart — nunmehr Einschließung — ist jedoch dem Tatbestand nicht angemessen. Insbesondere kann es keinen Unterschied machen, ob der Täter eine Erkrankung herbeiführt (§ 17) oder ob er sie vortäuscht (§ 18). In der Fassung des Militärstrafgesetzbuchs von 1940 war Gefängnis bis zu 15 Jahren angedroht, für besonders schwere Fälle zeitiges oder lebenslanges Zuchthaus und die Todesstrafe. Der Entwurf sieht als Strafe Gefängnis oder Arrest vor.

*Absatz 2* stellt auch den Versuch unter Strafe. Arglistige Machenschaften mit dem Ziel, sich oder einen anderen dem Wehrdienst zu entziehen, sind nicht minder verwerflich und gefährlich als Fahnenflucht und Selbstverstümmelung. Auch hier kann es daher für die Strafbarkeit nicht darauf ankommen, ob die Tat zur Vollendung gekommen ist.

## ZWEITER ABSCHNITT

### Straftaten gegen die Pflichten der Untergebenen

#### § 19 — Ungehorsam

„Der Soldat muß seinen Vorgesetzten gehorchen. Er hat ihre Befehle nach besten Kräften vollständig, gewissenhaft und unverzüglich auszuführen“ (§ 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Soldatengesetzes). Die schuldhafte Verletzung dieser Pflicht stellt nach § 23 Abs. 1 des Soldatengesetzes ein Dienstvergehen dar, das disziplinare Ahndung nach sich zieht. Daher braucht nicht jeder Fall von Ungehorsam, sondern nur der folgenschwere oder der als Auflehnung zu kennzeichnende unter gerichtliche Strafe gestellt zu werden. Die Einschränkung hinsichtlich der Ungehorsamsfolgen enthielt schon § 92 des Militärstrafgesetzbuchs in der seit 1926 geltenden Fassung. Der Begriff des Befehls wird in § 2 Nr. 2, der Begriff der schwerwiegenden Folge in § 2 Nr. 3 des Entwurfs näher umschrieben. Die Auflehnung gegen einen Befehl wird als Gehorsamsverweigerung in § 20 mit Strafe bedroht.

Ungehorsam setzt nach dem Entwurf vorsätzliches Nichtgehorsam voraus. Das leichtfertige Nichtbefolgen eines Befehls ist Gegenstand einer besonderen Vorschrift (§ 21).

*Absatz 1* des § 19 betrifft den Fall, daß der Täter nicht nur vorsätzlich nicht gehorcht, sondern daß auch die dadurch herbeigeführte, als schwerwiegende Folge bezeichnete Gefährdung wesentlicher Rechtsgüter (§ 2 Nr. 3 des Entwurfs) vom Vorsatz umfaßt wird.

Hier erscheint die allgemeine Mindeststrafe von drei Tagen Arrest (§ 9 Abs. 1 des Entwurfs) zu gering; vorgesehen sind daher mindestens zwei Wochen Arrest. Außerdem ist dem Unrechtsgehalt der Tat entsprechend Gefängnis, aber auch Einschließung angedroht. Nicht nur die Erfahrungen des zweiten Weltkrieges haben gezeigt, daß auch bei bewußt folgenschwerem Ungehorsam achtenswerte Beweggründe den Ausschlag geben können, vor allem, wenn sich ein gegebener Befehl als unzweckmäßig erweist.

*Absatz 2* erklärt den Versuch für strafbar, um insbesondere Fälle zu erfassen, in denen die Gefährdung noch nicht eingetreten ist.

*Absatz 3* sieht für besonders schwere Fälle des Ungehorsams Zuchthaus bis zu zehn

Jahren vor. Durch vorsätzliches Nichtgehören können sich im Rahmen der neuzeitlichen Waffenentwicklung Gefährdungen von solchem Ausmaß ergeben, daß auf die Möglichkeit der Zuchthausstrafe nicht verzichtet werden kann, wenn derartige Folgen vorsätzlich herbeigeführt werden. Die Höchstgrenze von zehn Jahren Zuchthaus entspricht der Regelung, die für die besonders schweren Fälle der Sabotage in § 109 e des Strafgesetzbuchs nach dem Entwurf eines Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes vorgesehen ist.

*Absatz 4* läßt für den Fall, daß die schwerwiegende Folge nur fahrlässig herbeigeführt wird, Arrest mit der gesetzlichen Mindeststrafe von drei Tagen zu. Die Zuchthausstrafe ist ausgeschlossen.

§ 92 des Militärstrafgesetzbuchs in der Fassung von 1926 drohte im Frieden für vorsätzlichen Ungehorsam geschärften Arrest nicht unter einer Woche und Gefängnis oder Festungshaft bis zu zehn Jahren an. Die Fassung von 1940 sah für besonders schwere Fälle lebenslanges oder zeitiges Zuchthaus und die Todesstrafe vor.

#### § 20 — Gehorsamsverweigerung

Die Vorschrift betrifft einen nicht durch die Folgen, sondern durch besondere Tatumsstände erschwerten Fall des vorsätzlichen Nichtgehorens. Wer seinen Willen, einem Befehl den Gehorsam zu versagen, durch Wort oder Tat kundgibt oder darauf beharrt, einen ihm ein zweites Mal erteilten Befehl nicht zu befolgen, verstößt in so erheblichem Maße gegen die Disziplin, daß es für seine Strafbarkeit nicht darauf ankommen kann, ob der Ungehorsam zu einer Gefährdung wesentlicher Rechtsgüter geführt hat. Die Tat ist demnach auch strafbar, wenn sie keine schwerwiegende Folge im Sinne des § 2 Nr. 3 des Entwurfs herbeiführt.

Nach § 95 des Militärstrafgesetzbuchs von 1926 gehörte zum Tatbestand, daß die Gehorsamsverweigerung vor versammelter Mannschaft oder unter den Waffen oder gegen den Befehl, unter die Waffen zu treten, oder in der Absicht begangen war, sich der Verpflichtung zum Dienst ganz oder teilweise zu entziehen oder die Auflösung des Dienstverhältnisses zu erreichen. Diese Begriffe waren im § 12 des Militärstrafgesetz-

buchs von 1926 erläutert. Eine kasuistische Einschränkung dieser Art wird den neuzeitlichen Verhältnissen der Truppe nicht gerecht. Sie ist daher schon durch das Militärstrafgesetzbuch von 1940 beseitigt worden. Auch der Entwurf geht davon aus, daß die Wahrung der Disziplin die Strafbarkeit der Gehorsamsverweigerung ohne Rücksicht darauf erfordert, ob die bezeichneten Begleitumstände vorliegen oder nicht.

Der Strafrahmen reichte im Militärstrafgesetzbuch von 1926 von vierzehn Tagen geschärften Arrestes bis zu zehn Jahren Gefängnis oder Festungshaft, seit 1940 bis zu fünfzehn Jahren. Der Entwurf droht Gefängnis oder Einschließung und Arrest nicht unter zwei Wochen an und stellt damit die Gehorsamsverweigerung dem Fall des vorsätzlichen Ungehorsams nach § 19 Abs. 1 gleich.

#### § 21 — Leichtfertiges Nichtbefolgen eines Befehls

Auch unter den nicht vorsätzlich, sondern nur fahrlässig begangenen Verstößen gegen die Gehorsamspflicht kann es Fälle geben, die wegen ihrer verschuldeten Auswirkungen gerichtliche Strafe erfordern. Dabei muß aber sichergestellt werden, daß nicht jede Vergeßlichkeit eines Untergebenen, der einen der vielen für ihn geltenden Befehle nicht ausführt, gerichtliche Bestrafung zur Folge hat. Deshalb beschränkt § 21 im Gegensatz zu § 92 Abs. 3 des Militärstrafgesetzbuchs von 1940 den Bereich des kriminellen Unrechts auf das leichtfertige, d. h., in grobem Maße fahrlässige Verhalten. Der Begriff der Leichtfertigkeit ist in diesem Sinne durch die Gesetzgebung (§ 138 Abs. 3, § 164 Abs. 5 des Strafgesetzbuchs) und durch die Rechtsprechung (RGSt 71, 174) festgelegt. Der leichtfahrlässige Ungehorsam gegenüber Befehlen wird nur in den §§ 44, 45 unter den besonderen Voraussetzungen der Wachverfehlung und der Pflichtverletzung bei Sonderaufträgen mit Strafe bedroht.

Es sind gewisse Fälle denkbar, in denen der Täter zwar den Befehl nur leichtfertig nicht befolgt, die schwerwiegende Folge aber vorsätzlich herbeiführt. Auch diese Fälle, die von § 19 nicht erfaßt werden, müssen nach § 21 strafbar sein. Deswegen spricht die Vorschrift von der „wenigstens“ fahrlässigen Herbeiführung der Folge.

Als Strafe erscheinen Gefängnis oder Einschließung bis zu zwei Jahren oder Arrest angemessen. Diese Strafdrohungen entsprechen dem Militärstrafgesetzbuch in der Fassung von 1926; im Jahre 1940 wurde die Höchststrafe auf fünf Jahre Gefängnis oder Festungshaft heraufgesetzt.

## § 22 — Verbindlichkeit des Befehls. Irrtum

Zu den §§ 19 bis 21 bringt § 22 einige wesentliche Ergänzungen. Auf sie wird in § 44 Abs. 5 und in § 45 verwiesen, soweit es sich bei der Wachverfehlung und der Pflichtverletzung bei Sonderaufträgen um das Nichtbefolgen von Befehlen handelt.

*Absatz 1* stellt klar, daß es sich bei Befehlen, deren Nichtbefolgen unter Strafe steht, um verbindliche Befehle handeln muß; die Begriffsbestimmung des § 2 Nr. 2 muß insoweit eingeschränkt werden. In diese Begriffsbestimmung und in die Tatbestandsbeschreibungen der §§ 19 bis 21, 44 und 45 kann das Merkmal der Verbindlichkeit nicht aufgenommen werden. Es würde sonst bei vorsätzlichem Handeln vom Vorsatz des Täters umfaßt werden müssen. Dieses Ergebnis stünde im Widerspruch zu einer sinnvollen Irrtumsregelung, um die sich die Absätze 2 und 3 bemühen. Außerdem wäre dann das Nichtbefolgen eines unverbindlichen Befehls, den der Untergebene für verbindlich hält, als untauglicher Versuch strafbar. Auch dieses Ergebnis muß vermieden werden. Absatz 1 sieht daher als Lösung vor, daß die Verbindlichkeit des Befehls nicht ein Merkmal des Tatbestandes, sondern eine bloße Bedingung der Strafbarkeit darstellt.

Die Frage, wann ein Befehl unverbindlich ist, wurde im früheren Militärstrafgesetzbuch nicht beantwortet. Auch der Entwurf kann sie nicht abschließend beantworten, sondern muß die Antwort im Einzelfall der Rechtsprechung überlassen. Er kann lediglich, ebenso wie das Soldatengesetz, zwei Gruppen stets unverbindlicher Befehle als Beispiele herausgreifen: Befehle, die die Menschenwürde verletzen oder nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt worden sind und die daher nach § 11 Abs. 1 Satz 2 des Soldatengesetzes nicht befolgt zu werden brauchen, sowie Befehle, durch deren Ausführung ein Verbrechen oder Vergehen begangen würde und die nach § 11 Abs. 2 Satz 1 des Soldatengesetzes nicht befolgt werden dürfen. Eine er-

schöpfende Aufzählung der Gründe, die einen Befehl unverbindlich machen, ist in § 11 des Soldatengesetzes nicht enthalten.

Die *Absätze 2 und 3* bringen eine eingehende Regelung der praktisch wichtigen Irrtumsfälle. Der Fall, daß der Untergebene einen unverbindlichen Befehl irrig für verbindlich hält, ist, wie erwähnt, bereits durch Absatz 1 dahin geregelt, daß der Untergebene straflos bleibt. Die Absätze 2 und 3 regeln nur die Fälle, in denen der Untergebene einen verbindlichen Befehl irrig für unverbindlich hält. Diese Regelung muß sich den Erfordernissen des besonderen militärischen Befehlsverhältnisses anpassen, in dem der Untergebene steht und das grundsätzlich Befolgung eines erteilten Befehls verlangen muß. Die Regelung kann daher nicht der Rechtsprechung zum Tatbestands- und Verbotirrtum folgen, zumal die Verbindlichkeit des Befehls nicht Tatbestandsmerkmal sein soll.

*Absatz 2* trifft eine besondere Regelung für den Fall, daß der Untergebene den Befehl deshalb für unverbindlich hält, weil er irrig annimmt, daß durch die Ausführung des Befehls ein Verbrechen oder Vergehen begangen würde. Die Regelung muß davon ausgehen, daß der Täter von seinem Standpunkt aus mit Bestrafung rechnen muß, wenn er den Befehl befolgt (§ 5 des Entwurfs). Bei dieser Lage ist es zwingend geboten, ihn von einer Bestrafung wegen Nichtgehorens dann freizustellen, wenn ihm sein Irrtum nicht zum Vorwurf gemacht werden kann. Trifft ihn ein solcher Vorwurf, so glaubt der Entwurf allerdings mit Rücksicht auf die Besonderheiten des militärischen Befehlsverhältnisses die Möglichkeit einer Strafmilderung nur innerhalb des ordentlichen Strafrahmens zulassen zu sollen. Eine Strafmilderung durch Erweiterung des Strafrahmens nach unten ist daher nicht vorgesehen.

*Absatz 3* hat alle übrigen Fälle im Auge, in denen der Täter einen Befehl irrig für unverbindlich hält. Sie unterscheiden sich von dem in Absatz 2 behandelten Fall dadurch, daß der Täter im Falle des Gehorsams auch von seinem Standpunkt aus keine Strafe hätte zu fürchten brauchen. Hier überwiegt daher die allgemeine militärische Notwendigkeit des Gehorsams, und der Entwurf beschränkt sich darauf, bei schuldlosem Irrtum eine Strafmilderung nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs zuzulassen. So-

weit es sich im Rahmen des Absatzes 3 um den Irrtum handelt, ein Befehl verletze die Menschenwürde oder sei nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt worden, schreibt das Soldatengesetz in § 11 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz bereits vor, daß ein solcher Irrtum nicht von der Verantwortung befreit; insoweit ist der Weg des Wehrstrafrechts vorgezeichnet. Bei Irrtümern anderer Art, die nicht zu der Annahme des Untergebenen führen, im Falle des Gehorsams mache er sich strafbar, besteht zu einer abweichenden Behandlung kein Anlaß. Insbesondere kann die Bestimmung des Soldatengesetzes nicht als eine Ausnahmeregelung verstanden werden, mit der der Gesetzgeber zugleich habe ausdrücken wollen, daß im übrigen das Gegenteil gelten solle.

### § 23 — Bedrohung eines Vorgesetzten

Durch § 23 wird zur Sicherung der Disziplin eine Sonderbestimmung geschaffen, die für ihren Anwendungsbereich an die Stelle des Tatbestandes der Bedrohung nach § 241 des Strafgesetzbuchs tritt. Nach dieser Vorschrift ist strafbar, wer einen anderen mit der Begehung eines Verbrechens bedroht. Dagegen hat nach § 23 des Entwurfs ein Untergebener auch dann Strafe verwirkt, wenn er nicht mit der Begehung eines Verbrechens, sondern nur mit der eines Vergehens, etwa mit einem tätlichen Angriff (§ 25 des Entwurfs), droht. Dieser erweiterte Schutz des Vorgesetzten dürfte nur dann erforderlich sein, wenn der Täter im Dienst ist oder die Tat sich auf eine Diensthandlung bezieht.

§ 23 entspricht in der Beschreibung des Tatbestandes völlig dem § 89 des Militärstrafgesetzbuchs.

Die in § 241 des Strafgesetzbuchs angedrohte Höchststrafe von sechs Monaten Gefängnis reicht für den Sondertatbestand nicht aus, weil Fälle von erheblicher Schwere denkbar sind, die eine empfindliche Freiheitsstrafe erfordern. Der Entwurf sieht daher Gefängnis oder Einschließung bis zu drei Jahren oder Arrest vor; dieser Strafrahmen entspricht im wesentlichen dem des Militärstrafgesetzbuchs in der Fassung von 1926. Im Jahre 1940 wurde geschärfter Arrest nicht unter vierzehn Tagen und Gefängnis oder Festungshaft bis zu fünfzehn Jahren, für besonders schwere Fälle zeitiges oder lebenslanges Zuchthaus oder Todesstrafe angedroht.

### § 24 — Nötigung eines Vorgesetzten

Die Vorschrift schützt die Freiheit des militärischen Vorgesetzten, dienstliche Entschlüsse zu fassen und durchzuführen; sie entspricht dem Tatbestand der Widersetzung nach § 96 des Militärstrafgesetzbuchs.

Die Bestimmung ist im Wehrstrafrecht zur Gewährleistung eines ausreichenden Strafschutzes nicht unbedingt erforderlich, wenn § 114 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs die im Entwurf eines Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes — Drucksache 3039 — vorgesehene, auf Diensthandlungen von Soldaten erweiterte Fassung erhält. Gleichwohl sprechen dringende Gründe dafür, sie ins Wehrstrafgesetz aufzunehmen. Der Tatbestand des § 114 ist kein typisches Untergebenedelikt, sondern erfaßt diesen Fall nur neben anderen Fällen. Als Untergebenedelikt spielt aber die Soldatennötigung in den Tatbeständen der Meuterei und der Verabredung zur Unbotmäßigkeit (§§ 27, 28 des Entwurfs) eine bedeutsame und vor allem selbständige Rolle.

Als Sondertatbestand muß sich *Absatz 1* eng an § 114 des Strafgesetzbuchs anlehnen. Dies gilt insbesondere für die Strafdrohung. Daß der Entwurf neben Gefängnis auch die Einschließung androht, beruht auf den Besonderheiten des militärischen Lebens, die eine Begehung der Tat aus achtenswerten Beweggründen denkbar erscheinen lassen; so wird es in gewissen Fällen nicht als verwerflich betrachtet werden können, wenn der Untergebene einen ihm als verfehlt erscheinenden Befehl nicht nur verweigert, sondern es auch unternimmt, den Vorgesetzten zum Widerruf zu zwingen.

*Absatz 2* sichert in Übereinstimmung mit § 96 Abs. 2 des Militärstrafgesetzbuchs den Schutz des Vorgesetzten auch dem Soldaten, den der Vorgesetzte zu seiner Unterstützung zuzieht. Dabei braucht es sich im Gegensatz zu der engen Fassung des Militärstrafgesetzbuchs nicht um einen Soldaten des Mannschaftsstandes zu handeln. Es ist nicht übersehen worden, daß durch die Vorschrift des Absatzes 2 eine gewisse Spannung zu § 114 des Strafgesetzbuchs entsteht, der den erhöhten Strafschutz für zugezogene Hilfspersonen nicht vorsieht. Dieser Unterschied läßt sich aber durch die Erwägung rechtfertigen, daß der zur Unterstützung zugezogene Soldat auf Grund seines Wehrdienstverhältnisses zur Hilfeleistung verpflichtet ist und damit auch

gegen seinen Willen in Auseinandersetzungen hineingezogen werden kann. Es erscheint sachgemäß, dieser besonderen Zwangslage durch einen erhöhten Strafschutz Rechnung zu tragen.

Die *Absätze 3 und 4* haben ihr Vorbild in den Absätzen 2 und 3 des § 114 des Strafgesetzbuchs. Auch hier müssen sich die Strafdrohungen so eng wie möglich an das allgemeine Strafrecht anschließen; der einzige Unterschied besteht daher im Ausschluß der Geldstrafe, die bei militärischen Straftaten nicht vorgesehen ist (§ 8 des Entwurfs).

#### § 25 — Tätlicher Angriff gegen einen Vorgesetzten

Die Bestimmungen des allgemeinen Strafrechts über Körperverletzung gewährleisten weder dem Tatbestand noch in der Strafdrohung einen ausreichenden Schutz der militärischen Vorgesetzten gegen Tötlichkeiten ihrer Untergebenen. Körperverletzung (§ 223 des Strafgesetzbuchs) liegt nur vor, wenn ein anderer körperlich mißhandelt oder gesundheitlich beschädigt wird.

*Absatz 1* stellt deshalb über den Tatbestand der Körperverletzung hinaus jedes Tötlichwerden gegen Vorgesetzte unter Strafe. Darunter fällt z. B. ein Stoß gegen die Brust, das Beiseitedrängen, Zerren an der Kleidung sowie das Entreißen eines Gegenstandes. Eine solche körperliche Einwirkung muß allerdings von einer aggressiven Willensrichtung getragen sein. Diese fehlt namentlich bei einer Handlung, die nur als Scherz gemeint ist.

Wegen der besonderen Gefährlichkeit der Tat für die Disziplin ist wie bei der Nötigung nach § 24 des Entwurfs schon das Untertun für strafbar erklärt und damit der Versuch der Vollendung gleichgestellt worden (§ 87 des Strafgesetzbuchs).

Der Tatbestand des Absatzes 1 stimmt wörtlich mit § 97 Abs. 1 des Militärstrafgesetzbuchs in der Fassung von 1940 überein. Durch diese Fassung war der Tatbestand nur sprachlich vereinfacht, inhaltlich jedoch gegenüber dem seit 1872 geltenden früheren Wortlaut nicht verändert worden.

Als Mindeststrafe für den Regelfall droht der Entwurf, wie das Militärstrafgesetzbuch, Gefängnis oder Einschließung von sechs Monaten an. Er sucht damit zugleich das rechte Verhältnis zu den Strafdrohungen bei Bedro-

hung (§ 23) und Nötigung (§ 24) zu wahren. Einschließung muß — in Anlehnung an § 97 des Militärstrafgesetzbuchs — auch beim tätlichen Angriff zulässig sein. Es wird häufig nur von der Veranlagung des Täters abhängen, ob er in einer bestimmten Lage eine Nötigung oder einen tätlichen Angriff begeht.

*Absatz 2* sieht im Gegensatz zum Militärstrafgesetzbuch für besonders leichte Fälle Gefängnis oder Einschließung bis herab zu einem Monat (vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Entwurfs) oder Arrest nicht unter drei Wochen vor. Auch wenn ein Untergebener tätlich wird, können verständliche Gründe vorliegen, die eine Bestrafung mit mindestens sechs Monaten Gefängnis oder Einschließung nicht rechtfertigen.

*Absatz 3* droht für besonders schwere Fälle Zuchthaus bis zu zehn Jahren an. § 97 Abs. 2 des Militärstrafgesetzbuchs in der Fassung von 1940 sah hier lebenslanges oder zeitiges Zuchthaus und die Todesstrafe vor. Auch die Fassung von 1926, die kasuistisch bestimmte schwere Fälle bezeichnete, ließ unter näher umschriebenen Voraussetzungen lebenslanges Zuchthaus und die Todesstrafe zu.

#### § 26 — Strafmilderung bei vorschriftswidriger Behandlung

Ungehorsam, Gehorsamsverweigerung, Bedrohung, Nötigung und tätlicher Angriff kommen erfahrungsgemäß am ehesten dann vor, wenn der Täter sich vorschriftswidrig behandelt glaubt. Trifft diese Annahme zu, so muß das in aller Regel bei der Strafzumessung mildernd berücksichtigt werden.

Dieser besonderen psychologischen Lage des Untergebenen hatte schon § 98 des Militärstrafgesetzbuchs durch eine Milderung der einschlägigen Strafrahmen Rechnung getragen. Der Entwurf übernimmt diesen Grundsatz und erweitert ihn. Daß die Vorschrift nur den Ungehorsam mit vorsätzlich herbeigeführter schwerwiegender Folge (§ 19 Abs. 1), die Gehorsamsverweigerung (§ 20) und den tätlichen Angriff (§ 25) aufführt, hat lediglich den Grund, daß nur dort höhere Mindeststrafen als das allgemeine Mindestmaß von drei Tagen Arrest (§ 9 Abs. 1) angedroht sind und daher die Möglichkeit, die jeweilige Mindeststrafe zu unterschreiten, ausdrücklich zugelassen werden muß. Daß auch bei den übrigen eingangs genannten Tatbeständen innerhalb

des gesetzlichen Strafrahmens das vorschriftswidrige Verhalten des Vorgesetzten berücksichtigt werden kann, ergibt sich bereits aus den allgemeinen Regeln der Strafzumessung.

Im Gegensatz zur Rechtsprechung des früheren Reichsmilitärgerichts (Bd. 10 S. 294) zu § 98 des Militärstrafgesetzbuchs soll § 26 des Entwurfs nicht nur solche Taten erfassen, die gegen den vorschriftswidrig handelnden Vorgesetzten gerichtet sind. Wenn sich die Erregung eines Soldaten über ungerechte Behandlung nicht unmittelbar gegen den pflichtwidrig handelnden Vorgesetzten, sondern gegenüber einem anderen unbeteiligten Vorgesetzten entläßt, besteht kein zwingender Grund, die Möglichkeit einer Ermäßigung der Strafe unter das vorgesehene Mindestmaß auszuschließen. Jedoch würde es zu einer unververtretbaren Ausweitung des Milderungsgrundes führen, wenn auch die vorschriftswidrige Behandlung eines anderen Soldaten als des Täters die Herabsetzung des Strafrahmens bewirkte. Insoweit muß an der entsprechenden Regelung des Militärstrafgesetzbuchs festgehalten werden.

Im übrigen bringt § 26 wesentliche Änderungen. Das Militärstrafgesetzbuch sprach davon, daß der Täter durch die vorschriftswidrige Behandlung „gereizt“ worden sein müsse, hatte also eine Gemütslage im Auge, die sich wohl nur als Zorn bezeichnen läßt. Demgegenüber spricht der Entwurf von „Erregung“, schränkt diese Erweiterung aber wertend dahin ein, daß die Erregung „begreiflich“ sein muß. Zu eng war auch das Erfordernis, daß der Täter „auf der Stelle“ zu der Tat hingerissen worden sei. Die Rechtsprechung hat diese Worte, ähnlich wie im Bereich der §§ 199 und 213 des Strafgesetzbuchs, dahin ausgelegt, daß die Gemütslage des Untergebenen noch anhalten müsse, er also zu ruhiger Überlegung noch nicht imstande gewesen sei. Der Entwurf trägt dieser Auslegung Rechnung.

## § 27 — Meuterei

Das Zusammenwirken mehrerer Soldaten zur Gehorsamsverweigerung, Bedrohung, Nötigung oder zum tätlichen Angriff ist eine besondere Gefahr für die Disziplin und damit für die Einsatzbereitschaft der Truppe. Der Tatbestand ist daher im Militärstrafrecht auch des Auslandes mit besonders schwerer Strafe bedroht.

*Absatz 1* des § 27 entspricht im wesentlichen dem Tatbestand der Gefangenenmeuterei (§ 122 des Strafgesetzbuchs). Er erfordert die Zusammenrottung, d. h. das räumliche Zusammentreten von mindesten zwei Soldaten zu gemeinschaftlichem unbotmäßigen Handeln. Die Rechtswidrigkeit des Vorhabens muß äußerlich erkennbar sein. Aus dem Kreis der Zusammengerotteten muß mit vereinten Kräften eine Unbotmäßigkeit begangen worden sein. In den Fällen der §§ 24 und 25 des Entwurfs genügt hierfür der Versuch. Die Unbotmäßigkeit kann durch das Handeln eines einzelnen Soldaten geschehen, sofern die anderen billigend zu ihm stehen und ihm auf diese Weise Rückhalt geben. Strafbar ist dann jeder Teilnehmer an der Zusammenrottung.

Der Tatbestand der Meuterei war früher als militärischer Aufruhr in § 106 des Militärstrafgesetzbuchs geregelt. Als Meuterei wurde irreführend der Tatbestand des § 103 bezeichnet; er erforderte nur eine Verabredung und findet sich jetzt unter dieser Bezeichnung in § 28 des Entwurfs. Eine Meuterei ist nach militärischem Sprachgebrauch mehr als nur eine Verabredung; sie erfordert eine äußerlich erkennbar in Erscheinung tretende Auflehnung gegen die Disziplin. In diesem Sinne wird der Begriff der Meuterei nicht nur im Entwurf und in § 122 des Strafgesetzbuchs verwendet, sondern auch in Artikel 63 des Militärstrafgesetzes der Schweiz.

Das Militärstrafgesetzbuch erforderte in der ursprünglichen Fassung die Zusammenrottung von mehreren, d. h. von mindestens zwei Untergebenen. Die Neufassung von 1940 setzte die Zahl auf „mehr als drei“ hinauf. Eine erhöhte Gefahr für die Disziplin liegt jedoch schon dann vor, wenn auch nur zwei Soldaten sich durch Zusammenrottung verbinden. Der Entwurf muß auch der Tatsache Rechnung tragen, daß Flugzeug-, Panzer- und auch Schiffsbesatzungen nur aus dem Führer und zwei weiteren Soldaten bestehen können. Indem er aus diesen Gründen den Tatbestand auf die Beteiligung von nur zwei Soldaten erweitert, befindet er sich in Übereinstimmung mit § 122 des Strafgesetzbuchs.

Eine Unbotmäßigkeit kann nach den §§ 20, 23, 24 und 25 nur gegen einen Vorgesetzten begangen werden. Beteiligen sich an der Zusammenrottung Soldaten, die nicht Untergebene des Vorgesetzten sind, sondern einen gleichen oder höheren Dienstgrad als der Vorgesetzte haben und ihm auch nicht be-

sonders unterstellt sind, so können sie sich an sich begriffsmäßig nicht der Meuterei, sondern gegebenenfalls nur der Beihilfe zur Meuterei schuldig machen. Die Beteiligung solcher Soldaten an einer Zusammenrottung ist aber wegen ihrer besonderen Stellung besonders gefährlich. Aus diesem Grunde sieht der Entwurf vor, daß solche Soldaten nicht als Gehilfen, sondern als Täter bestraft werden.

*Absatz 2* stellt wegen der besonderen Gefährlichkeit und Verwerflichkeit der Tat auch den Versuch unter Strafe. Die Vorschrift soll in erster Linie schon die Fälle erfassen, in denen es lediglich zu einer Zusammenrottung gekommen ist.

Nach *Absatz 3* kann ähnlich wie in § 107 des Militärstrafgesetzbuchs in der Fassung von 1926 auf Zuchthaus erkannt werden, wenn der Täter zu den Rädelsführern oder Urhebern gehört. Zum Begriff des Rädelsführers gehört wie in § 115 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs notwendig die Beteiligung. Urheber, die sich nicht beteiligen, unterliegen als Anstifter ebenfalls der Zuchthausdrohung.

*Absatz 4* sieht in Anlehnung an § 106 Abs. 2 des Militärstrafgesetzbuchs von 1940 für besonders schwere Fälle Zuchthaus vor.

In *Absatz 5* wird mildere Strafe — Gefängnis bis herab zu einem Monat und Arrest — für einen Täter zugelassen, der sich nur an der Zusammenrottung beteiligt und aus freien Stücken zur Ordnung zurückkehrt, bevor es zu einer Unbotmäßigkeit gekommen ist. Die Vorschrift soll einen Anreiz schaffen, sich von der Rotte zu trennen. Die Bestimmung entspricht im Grundsatz dem § 106 Abs. 3 des Militärstrafgesetzbuchs von 1940 und der dazu vorliegenden Rechtsprechung. Der Entwurf sieht darüber hinaus auch Arrest vor, um den kriminalpolitischen Zweck der Vorschrift in möglichst weitem Umfang zu erreichen.

#### § 28 — Verabredung zur Unbotmäßigkeit

Ebenso wie die Meuterei stellt schon die Verabredung zum Meutern, wenn sie auch nur Vorbereitungshandlung ist, eine erhöhte Gefahr für die Disziplin dar. Dasselbe gilt für die Verabredung zur Gehorsamsverweigerung, Bedrohung, Nötigung und zum tätlichen Angriff, selbst wenn diese Handlungen nicht unter Zusammenrottung der Beteiligten begangen werden sollen.

*Absatz 1* bedroht daher in Übereinstimmung mit § 103 des Militärstrafgesetzbuchs, der den Tatbestand — allerdings dem militärischen Sprachgebrauch zuwider — bereits als Meuterei bezeichnete, auch die Verabredung zu den eingangs genannten Taten mit Strafe. Nicht erfaßt war lediglich die Bedrohung; sie gehört aber wegen ihrer ebenfalls nicht geringen Gefährlichkeit gleichfalls zu den Delikten, deren Verabredung nicht straflos bleiben darf.

Auch in der Strafdrohung folgt der Entwurf dem Militärstrafgesetzbuch von 1940, indem er dieselben Strafrahmen vorsieht, wie sie für die Begehung der Tat selbst bestimmt sind. Das Militärstrafgesetzbuch von 1926 hatte sogar im § 103 eine Erhöhung der so bestimmten Strafe verlangt. Dem Wesen der Verabredung als Vorbereitungshandlung entspricht es jedoch, den Umstand, daß es zu der vorbereiteten Tat nicht gekommen ist, strafmildernd zu berücksichtigen; der Entwurf läßt daher überall dort, wo nicht bereits die allgemeine Mindeststrafe von drei Tagen Arrest vorgesehen ist, eine Strafmilderung nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs zu.

*Absatz 2* sieht ähnlich wie § 105 des Militärstrafgesetzbuchs Straflosigkeit im Falle des Rücktritts vor. Er lehnt sich dabei an § 49 a Abs. 3 und 4 des Strafgesetzbuchs an und verwertet in der Fassung die Rechtsprechung zu dieser Vorschrift.

#### § 29 — Taten gegen Dienstgradhöhere

Die Wahrung der Disziplin, die § 17 Abs. 1 des Soldatengesetzes vorschreibt, verlangt nach einem Schutz nicht nur der Vorgesetzten, sondern auch der im Dienstgrad Höheren gegen Bedrohung, Nötigung, tätlichen Angriff, Meuterei und Verabredung zur Unbotmäßigkeit. § 107 des Militärstrafgesetzbuchs von 1940 konnte sich darauf beschränken, diesen Schutz im Felde vorzusehen; infolge des allgemeinen Vorgesetztenverhältnisses, das in der deutschen Wehrmacht galt, kam der Bestimmung nur eine geringe Bedeutung zu. Die Verordnung über die Regelung des militärischen Vorgesetztenverhältnisses vom 4. Juni 1956 (BGBl. I S. 459) hat das allgemeine Vorgesetztenverhältnis nicht wieder eingeführt. Sie sieht zwar in § 6 für Offiziere und Unteroffiziere die Möglichkeit vor, sich unter bestimmten Voraussetzungen zum

Vorgesetzten zu erklären. Zu einer solchen Erklärung wird aber nicht in allen Fällen rechtzeitig Gelegenheit sein; fast niemals wird sie in Betracht kommen bei der Verabredung zur Unbotmäßigkeit, weil dort die Handlung meist schon vollendet sein wird, ehe der, gegen den sie sich richtet, von ihr erfährt.

§ 107 des Militärstrafgesetzbuchs stellte nicht auf den Dienstgrad, sondern auf die Rangklasse ab. Die wesentlichsten Rangklassen waren die der Generale, Stabsoffiziere, Hauptleute, Leutnante, Unteroffiziere mit Portepee und Unteroffiziere ohne Portepee; innerhalb der Mannschaften bestanden Rangklassen nicht. Die Einteilung führte jedoch für die Anwendung des § 107 zu schwer verständlichen Ergebnissen. So war nicht einzusehen, warum ein Feldwebel gegenüber einem Unterfeldwebel, ein Oberfeldwebel dagegen nicht gegenüber einem Feldwebel, ein Major gegenüber einem Hauptmann, ein Oberst aber nicht gegenüber einem Major geschützt sein sollte. Der Entwurf sucht daher eine überzeugendere Lösung. Sie kann nur auf den Dienstgrad abstellen.

*Absatz 1 Nr. 1* erklärt daher die §§ 23 bis 28 des Entwurfs für entsprechend anwendbar, wenn die Tat gegen einen Soldaten begangen wird, der zur Zeit der Tat nicht Vorgesetzter des Täters, aber Offizier oder Unteroffizier ist und einen höheren Dienstgrad als der Täter hat.

*Absatz 1 Nr. 2* dehnt den Schutz auch auf Soldaten aus, die nur im Dienst Vorgesetzte des Täters sind. Auf einen Dienstgradunterschied zwischen Täter und Verletztem kommt es insoweit nicht an. Auch diese Ausdehnung der Vorschrift rechtfertigt sich nach § 17 Abs. 1 des Soldatengesetzes, der bestimmt, daß der Soldat die dienstliche Stellung des Vorgesetzten auch außerhalb des Dienstes zu achten hat.

Entbehrlich scheint der Schutz nach Absatz 1 Nr. 1 dann, wenn der Verletzte weder Offizier noch Unteroffizier ist. Hier würde eine Anwendung der §§ 23 bis 28 den Bogen überspannen.

Eine weitere notwendige Einschränkung enthält der Absatz 1 in dem für beide Ziffern gemeinsam geltenden Schlußsatz. Ist weder der Täter noch der andere zur Zeit der Tat im Dienst und bezieht sich die Tat auch nicht auf eine Diensthandlung, so besteht zu

einer Ausweitung des Schutzes der Vorgesetzten auf Nichtvorgesetzte kein Anlaß. Der Entwurf schließt die entsprechende Anwendung der §§ 23 bis 28 daher insoweit aus und folgt darin im wesentlichen dem § 107 des Militärstrafgesetzbuchs.

*Absatz 2* sieht eine Einschränkung des Absatzes 1 Nr. 1 bei militärischen Straftaten gegen Mitglieder der Streitkräfte eines verbündeten Staates vor. Nach § 4 sind die Vorschriften des Wehrstrafgesetzes und damit auch die §§ 23 bis 28 auf solche Straftaten entsprechend anzuwenden. Soldaten der Bundeswehr sind deshalb auch zu bestrafen, wenn sie eine dieser Straftaten gegen einen Vorgesetzten begangen, der Mitglied der Streitkräfte eines verbündeten Staates ist. Diese Regelung soll auch dann Anwendung finden, wenn die Tat gegen ein Mitglied der Streitkräfte eines verbündeten Staates begangen wird, das nicht zur Zeit der Tat, aber im Dienst Vorgesetzter des Täters ist, sofern der Täter oder der andere zur Zeit der Tat im Dienst ist oder die Tat sich auf eine Diensthandlung bezieht (*Absatz 1 Nr. 1*). Die entsprechende Anwendung der §§ 23 bis 28 erscheint jedoch zu weitgehend, wenn ein Mitglied der Streitkräfte eines verbündeten Staates, ohne Vorgesetzter des Täters zu sein, lediglich einen höheren Dienstgrad als der Täter hat (*Absatz 1 Nr. 1*). In solchen Fällen ist nach den Gesetzen anderer Staaten ebenfalls eine Bestrafung nicht möglich.

## DRITTER ABSCHNITT

### Straftaten gegen die Pflichten der Vorgesetzten

#### § 30 — Mißhandlung

Das Ehrgefühl des Untergebenen zu schonen, zu erhalten und zu stärken, ist Pflicht jedes Vorgesetzten. Verstöße gegen dieses Gebot müssen nachdrücklich geahndet werden. Unter den Straftaten gegen die Pflichten der Vorgesetzten behandelt daher § 30 an erster Stelle die körperliche Mißhandlung Untergebener; die entwürdigende Behandlung seelischer Art ist in § 31 unter Strafe gestellt.

*Absatz 1* folgt in der Beschreibung des Tatbestandes dem § 223 des Strafgesetzbuchs (Körperverletzung) und stellt damit klar, daß dessen Anwendung ebenso wie die des § 340

des Strafgesetzbuchs (Körperverletzung im Amte), soweit diese Vorschrift für Soldaten gilt (vgl. § 48 Abs. 1 des Entwurfs), durch den vorliegenden Sondertatbestand ersetzt wird. Die Verselbständigung des Tatbestandes hat zur Folge, daß nicht nur die Strafdrohungen der §§ 223, 223 a des Strafgesetzbuchs ausscheiden, sondern auch die Vorschriften über das Antragsfordernis und die Aufrechnung (§§ 232, 233 des Strafgesetzbuchs) sowie über die Verfolgung durch Privatklage (§ 374 Abs. 1 Nr. 3 der Strafprozeßordnung) insoweit unanwendbar werden. Das Militärstrafgesetzbuch kannte in § 122 Abs. 1 Nr. 1 eine entsprechende Bestimmung. Auf die Beispiele, mit denen dort die Mißhandlung verdeutlicht wurde („... stößt oder schlägt ...“), ist verzichtet worden; sie gehen auf die Fassung von 1872 zurück und erscheinen angesichts der umfangreichen Rechtsprechung zum Begriff der Körperverletzung heute entbehrlich.

Es erscheint lediglich erforderlich, die vorsätzliche Körperverletzung Untergebener zur militärischen Straftat zu machen. Die fahrlässige Körperverletzung kann nach allgemeinem Strafrecht beurteilt werden, soweit nicht § 47 des Entwurfs eingreift.

Als Regelstrafe sieht Absatz 1 im Gegensatz zu § 122 des Militärstrafgesetzbuchs von 1940, der auch Festungshaft sowie Arrest nicht unter vierzehn Tagen zuließ, nur mehr Gefängnis vor. Einschließung kann nicht in Betracht kommen; Mißhandlung eines Untergebenen ist stets besonders verwerflich. Auch Arrest ist für den Regelstrafrahmen ausgeschlossen. Der Entwurf stellt sich damit auf den Standpunkt, daß außer in besonders leichten Fällen die Schuld des Vorgesetzten niemals gering ist (vgl. § 11 Abs. 1 des Entwurfs). Als Mindeststrafe sind drei Monate vorgesehen. Der Entwurf folgt damit dem § 340 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs. Es wäre ein unhaltbares Ergebnis, wollte man die Körperverletzung an einem Untergebenen mit geringerer Strafe bedrohen als die an einer anderen Person.

*Absatz 2* erfaßt den Fall, daß der Vorgesetzte die Mißhandlung zwar nicht selbst begeht, ihre Begehung durch einen Untergebenen aber fördert oder pflichtwidrig duldet. Gegenüber der entsprechenden Vorschrift im Militärstrafgesetzbuch von 1940 (§ 122 Abs. 1 Nr. 3) bringt der Entwurf dabei eine wesentliche Erweiterung. Der Vorgesetzte soll nämlich auch dann bestraft werden können,

wenn der Untergebene seinerseits nicht Vorgesetzter des Verletzten ist. Das erscheint nicht nur deshalb notwendig, weil der Vorgesetzte auch dann strafbar sein muß, wenn er sich eines Untergebenen als Werkzeug bedient, sondern auch, weil Handlungen der in Absatz 1 genannten Art grundsätzlich auch zwischen Gleichgestellten zu unterbleiben haben. Wer sie als Vorgesetzter fördert, ist daher stets strafwürdig. Aber auch wer sie lediglich duldet, ist strafwürdig, wenn ihn eine Pflicht zum Eingreifen trifft. Eine solche Pflicht kann ausnahmsweise entfallen, so unter Umständen im Falle des Duldens eines Faustkampfes, mit dem zwei Untergebene einen Streit austragen. Absatz 2 ersetzt für seinen Anwendungsbereich den § 357 des Strafgesetzbuchs, der nach § 48 Abs. 1 des Entwurfs für Soldaten nicht gilt.

*Absatz 3* schließt sich im ersten Halbsatz wiederum an § 340 des Strafgesetzbuchs an. Dort ist in Absatz 1 Satz 2 bei mildernden Umständen Gefängnis auch unter drei Monaten sowie Geldstrafe zugelassen. Der Entwurf bringt gewisse Verschärfungen. Nicht schon bei mildernden Umständen, sondern nur in besonders leichten Fällen soll die Strafmilderung Platz greifen; die Mindeststrafe ist nicht ein Tag Gefängnis, sondern wie im Militärstrafgesetzbuch von 1940 zwei Wochen Arrest; die Geldstrafe ist ausgeschlossen (§§ 8, 10 Abs. 1 Nr. 4 des Entwurfs). Für besonders schwere Fälle sieht Absatz 3 im zweiten Halbsatz — ähnlich wie § 122 Abs. 3 des Militärstrafgesetzbuchs von 1940 — Zuchthaus bis zu zehn Jahren vor.

*Absatz 4* folgt dem § 340 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs und bedroht die schwere Körperverletzung (§ 224 des Strafgesetzbuchs) mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter drei Monaten. Zwischen den besonders schweren Fällen nach Absatz 3 und dem benannten Strafschärfungsgrund nach Absatz 4, der vorgesehen werden muß, um Divergenzen zu § 340 des Strafgesetzbuchs zu vermeiden, besteht folgendes Verhältnis: Ein besonders schwerer Fall liegt vor, wenn sämtliche Umstände, und zwar auch die für die Täter sprechenden, den Fall so schwer erscheinen lassen, daß der Regelstrafrahmen nicht mehr am Platze ist. Den Sonderfall mildernder Umstände kann es daher hier nicht geben. Im Fall des Absatzes 4 hingegen greift die schärfere Strafdrohung schon dann ein,

wenn der Täter eine der in § 224 des Strafgesetzbuchs bezeichneten schweren Folgen verschuldet hat. Hier können andere Umstände so gewichtig für den Täter sprechen, daß die Möglichkeit eines niedrigeren Strafrahmens für den Fall mildernder Umstände eröffnet werden muß.

### § 31 — Entwürdigende Behandlung

Die Vorschrift betrifft die entwürdigende Behandlung seelischer Art. Das Militärstrafgesetzbuch von 1940 erfaßte sie in § 122 zusammen mit der körperlichen Mißhandlung. Der Entwurf regelt den Fall in einer selbständigen Bestimmung, um die Bedeutung des Tatbestandes hervorzuheben und zugleich den § 30 zu entlasten.

*Absatz 1* entspricht in der Beschreibung des Tatbestandes dem § 122 Abs. 1 Nr. 2 des Militärstrafgesetzbuchs von 1940. Zur Klarstellung ist das Wort „vorsätzlich“ eingefügt worden. Böswilliges Diensterschweren kann zwar begrifflich nur vorsätzlich begangen werden; eine entwürdigende Behandlung anderer Art ist jedoch auch fahrlässig denkbar, kann aber insoweit disziplinar ausreichend geahndet werden.

Auch in der Strafdrohung folgt Absatz 1 dem Militärstrafgesetzbuch von 1940, jedoch mit der wesentlichen Abweichung, daß die Einschließung ausscheidet. Ebenso wie die körperliche Mißhandlung eines Untergebenen muß auch die entwürdigende Behandlung seelischer Art, die einen Untergebenen oft schwerer trifft als eine Mißhandlung, stets als besonders verwerflich angesehen werden.

*Absatz 2* entspricht dem Absatz 2 des § 30 des Entwurfs und beruht auf denselben Erwägungen.

*Absatz 3* schreibt für besonders schwere Fälle Zuchthaus bis zu fünf Jahren vor. Nach § 122 Abs. 3 des Militärstrafgesetzbuchs von 1940 war die Höchststrafe hier wie bei der körperlichen Mißhandlung fünfzehn Jahre. Der Entwurf hält fünf Jahre für ausreichend und erstrebt damit das rechte Verhältnis zu den besonders schweren Fällen der in den schwersten Fällen noch strafwürdigeren körperlichen Mißhandlung (§ 30 Abs. 4).

### § 32 — Mißbrauch der Befehlsbefugnis zu außerdienstlichen oder dienstwidrigen Zwecken

Den Bestimmungen des Zweiten Abschnittes, die der Durchsetzung von Befehlen dienen,

muß eine Vorschrift gegenübergestellt werden, die den Soldaten davor bewahrt, daß die Befehlsbefugnis ihm gegenüber mißbraucht wird. Das Militärstrafgesetzbuch kannte eine solche Bestimmung in § 114. Dem dort verwendeten Begriff der Dienstgewalt entspricht im Entwurf das Wort „Befehlsbefugnis“. Daneben muß nach wie vor auch der Mißbrauch der Dienststellung unter Strafe gestellt werden, dies jedoch nicht nur bei Vorgesetzten, sondern in gewissen Grenzen auch bei anderen Soldaten (vgl. § 36 des Entwurfs). Nach § 10 Abs. 4 des Soldatengesetzes darf der Vorgesetzte Befehle nur zu dienstlichen Zwecken erteilen. § 32 dient dem strafrechtlichen Schutz dieser Verpflichtung.

Über den Wortlaut der früheren Regelung hinaus will § 32 ausdrücklich auch Willensäußerungen ergreifen, die zwar in Beziehung zum Dienst stehen, aber dienstlichen Zwecken zuwiderlaufen. Gedacht ist hier an Fälle wie den, daß einem Fahrer befohlen wird, während einer Ausfahrt eine Panne vorzutäuschen, damit die Truppe es sich bequem machen kann. Fälle dieser Art wurden vom Wortlaut des § 114 des Militärstrafgesetzbuchs nicht erfaßt. Die Rechtsprechung hat zwar, um die Lücke zu schließen, die „Beziehung zum Dienst“ jedem Zweck abgesprochen, der nicht durch Wesen und Aufgaben der Wehrmacht und des militärischen Dienstes gedeckt war. Selbst diese ausdehnende Auslegung hat jedoch nicht genügt, um in allen strafwürdigen Fällen eine Verurteilung zu ermöglichen.

Die Strafdrohung entspricht im wesentlichen der des § 114 des Militärstrafgesetzbuchs. Es empfiehlt sich jedoch, die Vorschrift nur subsidiär eingreifen zu lassen. Ist die Tat nach anderen Vorschriften, insbesondere nach den §§ 33 oder 34, mit einer schwereren Strafe bedroht, so besteht kein Anlaß, auch nach § 32 zu verurteilen oder gar dem § 32 als einer Sondervorschrift Vorrang einzuräumen.

### § 33 — Verleiten zu einem Verbrechen oder Vergehen

Die Vorschrift enthält die notwendige sachliche Ergänzung zu der allgemeinen Vorschrift des § 5 Abs. 1 des Entwurfs, die eine Bestrafung des Untergebenen in weitem Umfang ausschließt, wenn er die Tat auf Befehl begangen hat. Die erhöhte Verantwortung,

die hiernach den Vorgesetzten trifft, muß ihm gegenüber zu einer verschärften Strafdrohung führen, wenn er einen Befehl erteilt hat, durch dessen Ausführung ein Verbrechen oder Vergehen begangen wird. Dem Mißbrauch der Befehlsbefugnis muß der Mißbrauch der Dienststellung gleichstehen; ein solcher Mißbrauch verdient zudem, auch bei Nichtvorgesetzten in gewissen Grenzen unter gerichtliche Strafe gestellt zu werden (vgl. § 36 des Entwurfs).

*Absatz 1* betrifft den Fall, daß die mit Strafe bedrohte Handlung begangen wird. Das Militärstrafgesetzbuch enthielt eine entsprechende Vorschrift in § 115. In der Streitfrage, ob es sich dabei um einen selbständigen Tatbestand oder lediglich um einen Straferhöhungsgrund handelte, folgt der Entwurf im Grundsatz der zweiten Auffassung mit der Maßgabe, daß die Tat nach § 2 Nr. 1 militärische Straftat ist. Die Strafschärfung besteht in der regelmäßigen Erhöhung des Strafrahmens auf das Doppelte der sonst zulässigen Höchststrafe (*Absatz 2* Nr. 1). Gewisse Verschärfungen treten auch dadurch ein, daß die Tat militärische Straftat ist (§ 10). Das macht allerdings, da sich die Strafdrohung nach Absatz 1 nach den Vorschriften richtet, die für die Begehung der veranlaßten Tat gelten, die besondere Regelung in Absatz 2 Nr. 2 bis 4 nötig. Da Geldstrafe nach § 27 b des Strafgesetzbuchs durch § 10 Abs. 1 Nr. 4 ausgeschlossen ist, muß in diesem Umfang die Möglichkeit des Arrestes eröffnet werden. Weiter muß ausdrücklich vorgeschrieben werden, daß auch in anderen Fällen auf Geldstrafe nicht erkannt werden darf und daß im Sinne von § 10 an die Stelle von anderen Freiheitsstrafen bis zu einem Monat sowie an die Stelle von Haft der Arrest tritt.

Nach Absatz 1 gilt die Vorschrift nur, wenn die Handlung des Untergebenen als Verbrechen oder Vergehen mit Strafe bedroht ist. In diesem Sinne hatte schon die Rechtsprechung den § 115 des Militärstrafgesetzbuchs eingeschränkt, ohne daß das damals im Wortlaut des Gesetzes eine Stütze fand. Diese Einschränkung ist nach wie vor gerechtfertigt. Das allgemeine Strafrecht kennt bei Übertretungen Höchststrafen unter dem gesetzlichen Höchstmaß nur in wenigen Ausnahmefällen, so daß für eine Verdoppelung der Höchststrafe kaum Raum bliebe; die Geldstrafe auszuschließen, wäre ebensowenig wie bei den nichtmilitärischen Straftaten (§ 12 Nr. 2 des Entwurfs) gerechtfertigt, weil

es sich bei den Übertretungstatbeständen überwiegend nicht um kriminelles, sondern polizeiliches Unrecht handelt. Die erhöhte Verantwortung des Vorgesetzten wird in diesen Fällen allerdings bei seiner Bestrafung nach dem allgemeinen Strafrecht, sei es als Anstifter oder mittelbarer Täter, strafscharfend ins Gewicht zu fallen haben. Dies gilt um so mehr, als der Untergebene nach § 5 Abs. 1 des Entwurfs wegen einer auf Befehl begangenen Übertretung in keinem Falle bestraft werden kann, die Verantwortung des Vorgesetzten hier also besonders groß ist.

Der Erwähnung bedarf schließlich noch, daß Vorschriften, die das Verleiten zu einer mit Strafe bedrohten Handlung selbständig unter Strafe stellen (z. B. § 175 a des Strafgesetzbuchs), als Sondertatbestände der Regelung des Entwurfs vorgehen. Auch hier wird jedoch ein Mißbrauch der Befehlsbefugnis oder Dienststellung strafscharfend zu berücksichtigen sein.

#### § 34 — Erfolgloses Verleiten zu einem Verbrechen oder Vergehen

Die Vorschrift regelt im Gegensatz zu § 33 des Entwurfs den Fall, daß die mit Strafe bedrohte Handlung des Untergebenen unterbleibt. In Übereinstimmung mit § 116 des Militärstrafgesetzbuchs unterscheidet sie sich von § 49 a des Strafgesetzbuchs darin, daß dort nur das erfolglose Verleiten zu einem Verbrechen unter Strafe steht. Diese Regelung reicht nicht aus, wenn ein Mißbrauch der Befehlsbefugnis oder Dienststellung vorliegt. Der Entwurf erstreckt die Strafbarkeit daher auch auf die versuchte Verleitung zu Vergehen. Dagegen erscheint es — im Einklang mit der Rechtsprechung zu § 116 des Militärstrafgesetzbuchs — nicht erforderlich, auch bei Übertretungen die erfolglose Anstiftung oder den Versuch mittelbarer Täterschaft mit gerichtlicher Strafe zu bedrohen. Hier genügt disziplinare Ahndung.

*Absatz 1* stellt ausdrücklich klar, daß die mit Strafe bedrohte Handlung ebenso wie in § 49 a des Strafgesetzbuchs nur die Ausführung als Täter oder die Anstiftung umfaßt, so daß zwar erfolglose Anstiftung zur Anstiftung, nicht aber erfolglose Anstiftung zu einer bloßen Beihilfe strafbar ist.

Abweichungen gegenüber dem Militärstrafgesetzbuch von 1940 enthält auch die Strafdrohung. Während dort „Freiheitsstrafe“, also Gefängnis oder Einschließung bis zu

fünfzehn Jahren oder Arrest (§ 16) angedroht war, stellt § 34 ebenso wie § 33 des Entwurfs auf die Strafdrohung für die Handlung ab, zu der der Täter verleiten wollte. Nur so ist ein angemessenes Verhältnis zwischen Strafdrohung und Strafwürdigkeit im Einzelfall zu erreichen. Allerdings muß dann auch hier aus den zu § 33 dargelegten Gründen die Sonderregelung des dortigen Absatzes 2 Nr. 2 bis 4 Platz greifen (*Absatz 2*). Jedoch ist hier im Einklang mit § 49 a Abs. 1 des Strafgesetzbuchs keine Erhöhung der Strafe, sondern die Möglichkeit einer Milderung nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs am Platze.

*Absatz 3* übernimmt die Rücktrittsvorschriften des § 49 a Abs. 3 und 4 des Strafgesetzbuchs, gestaltet sie aber den neuen Erkenntnissen von Rechtsprechung und Lehre entsprechend um.

Die Vorschriften der §§ 33 und 34 treten für ihren Anwendungsbereich an die Stelle des § 357 des Strafgesetzbuchs, dessen Anwendbarkeit durch § 48 Abs. 1 des Entwurfs ausgeschlossen wird.

#### § 35 — Unterdrücken von Beschwerden

Die Vorschrift soll praktisch in erster Linie dem Schutz des Beschwerderechts dienen. Sie will aber auch das staatsbürgerliche Recht des Soldaten schützen, sich mit Eingaben oder Meldungen zur Wahrnehmung eigener oder fremder Belange an die Volksvertretungen, an Dienststellen oder Vorgesetzte zu wenden, Anzeigen (§ 158 der Strafprozeßordnung) zu erstatten oder von Rechtsbehelfen Gebrauch zu machen. Insoweit geht der Entwurf über die entsprechende Bestimmung des § 117 des Militärstrafgesetzbuchs erheblich hinaus.

*Absatz 1* behandelt den Fall, daß der Täter sein Ziel durch Einflußnahme auf den Willen des Untergebenen zu erreichen sucht. Die typischen Mittel der Einflußnahme sind als Beispiele genannt. Abschließend aufgeführt sind dagegen die Arten der Erklärungen, die der Entwurf schützen will.

*Absatz 2* hat den Fall im Auge, daß die Erklärung bereits abgegeben wurde, der Täter sie aber, statt sie pflichtgemäß zu prüfen oder weiterzugeben, unterdrückt.

Strafwürdig ist die Willensbeeinflussung nach Absatz 1 oder das Unterdrücken nach Absatz 2 nicht nur dann, wenn es von einem

Vorgesetzten, sondern in gewissen Grenzen auch dann, wenn es von einem anderen Soldaten begangen wird, der bei der Tat seine Dienststellung mißbraucht (vgl. § 36 des Entwurfs).

*Absatz 3* stellt wegen der besonderen Bedeutung des Delikts auch den Versuch unter Strafe.

Die Strafdrohung entspricht der des § 117 des Militärstrafgesetzbuchs in der Fassung von 1940.

#### § 36 — Taten Dienstgradhöherer

Die Vorschrift bildet das notwendige Gegenstück zu § 29 des Entwurfs. Dem Strafschutz, der dort den Nichtvorgesetzten gewährt wird, muß eine erhöhte strafrechtliche Verantwortung gegenüberstehen. § 36 erfaßt daher in *Absatz 1* genau denselben Personenkreis wie § 29 und dehnt auf ihn die Vorschriften über Mißhandlung, entwürdigende Behandlung, Mißbrauch der Befehlsbefugnis, erfolgreiches und erfolgloses Verleiten zu Verbrechen oder Vergehen und Unterdrücken von Beschwerden in allen Fällen aus, in denen der Täter bei der Tat seine Dienststellung mißbraucht.

Das Militärstrafgesetzbuch kannte eine solche Vorschrift nicht. Sie erscheint aber zwingend geboten, um Mißbräuche der Machtstellung einzudämmen, die die Dienststellung auch dem Nichtvorgesetzten vielfach verleiht.

Zu *Absatz 2* wird wegen des Ausschlusses des § 4 in den Fällen der Nr. 1 auf die Begründung zu den §§ 4 und 29 verwiesen.

#### § 37 — Beeinflussung der Rechtspflege

Die Bestimmung soll verhindern, daß Vorgesetzte oder Dienstgradhöhere auf Soldaten, die an der Ausübung der Rechtspflege — z. B. als Beisitzer im Disziplinargericht — beteiligt sind, durch Mißbrauch der Befehlsbefugnis oder Dienststellung einen Druck ausüben. Das Militärstrafgesetzbuch enthielt in § 119 eine entsprechende Vorschrift. Dort war jedoch lediglich von einem Einfluß „auf die Rechtspflege“ die Rede. Im Einklang mit der Rechtsprechung zu § 119 stellt der Entwurf klar, daß es sich um einen Einfluß auf „Organe“, also auf die Willensbildung des an der Rechtspflege Beteiligten, handeln muß. Die Einwirkung auf andere Personen, insbesondere Zeugen, wird hier nicht erfaßt.

Der Versuch war in § 119 des Militärstrafgesetzbuchs nicht unter Strafe gestellt. Er erscheint indessen nicht weniger strafwürdig als das vollendete Vergehen. § 37 ist daher als Unternehmenstatbestand gestaltet worden. Die Strafe kann also beim Versuch nicht nach § 44 des Strafgesetzbuchs gemildert werden. Auch die Anwendung des § 46 des Strafgesetzbuchs (Rücktritt, tätige Reue) ist ausgeschlossen.

Die Einschließung ist im Gegensatz zum Militärstrafgesetzbuch auch für minder schwere Fälle nicht mehr zugelassen. Das Delikt wiegt in einem Rechtsstaat so schwer, daß auch in leichteren Fällen für eine Strafe, die nicht als ehrenrührig gilt, kein Raum bleibt.

Subsidiär gestaltet ist die Vorschrift in erster Linie deswegen, um Zweifel über ihr Verhältnis zum allgemeinen Strafrecht auszu-schließen. Insbesondere gehen ihr die §§ 240, 333 des Strafgesetzbuchs vor.

#### § 38 — Anmaßen und Überschreiten von Befehlsbefugnis oder Disziplinarstraf-gewalt

Die Vorschrift ist das militärstrafrechtliche Gegenstück zu § 132 des Strafgesetzbuchs, lehnt sich aber in der Ausgestaltung an § 120 des Militärstrafgesetzbuchs in der Fassung von 1940 an. Diese Bestimmung, die sich noch in der Fassung von 1926 eng an die zweite Begehungsform des § 132 des Strafgesetzbuchs an-schloß, ist im Jahre 1940 umgestaltet worden, weil sich in der Rechtsprechung das Bedürfnis ergeben hatte, auch Befehle zu erfassen, die absolut unzulässig sind, also von niemandem erteilt werden dürfen. Es ist zum mindesten zweifelhaft, ob § 132 des Straf-gesetzbuchs den vergleichbaren Bereich ab-solut unzulässiger Amtshandlungen ergreift. Anliegen des Wehrstrafrechts muß es aber sein, hier auch absolut unzulässige Maß-nahmen zu erfassen; im Vordergrund steht dabei wie bei § 32 des Entwurfs der Schutz des Soldaten vor einem Mißbrauch der Befehls-befugnis. Ebenso wie § 120 des Militärstraf-gesetzbuchs erfaßt § 38 des Entwurfs neben dem Anmaßen von Befehlsbefugnis auch das Anmaßen von Disziplinarstrafgewalt. Die beiden Fälle sind eng miteinander verwandt und werden sich vielfach, etwa bei Anord-nungen, die die Vollstreckung einer in an-

gemaßter Befugnis verhängten Disziplinar-strafe betreffen, nicht voneinander trennen lassen.

Der Entwurf einer Wehrdisziplinarordnung sieht in den §§ 2 bis 5 neben der Straf-gewalt auch die Befugnis vor, Anerkennungen für besondere Leistungen zu erteilen. Ein An-maßen dieser Befugnis kann jedoch diszipli-nar ausreichend gehandelt werden.

Die Rechtsprechung zu § 120 des Militär-strafgesetzbuchs hat unter Anmaßen von Befehlsbefugnis auch das Überschreiten einer an sich vorhandenen Befugnis verstanden. Sie hat damit eine Lücke geschlossen, die sich daraus ergab, daß dieser Fall nicht ausdrück-lich unter Strafe gestellt war, während § 118 des Militärstrafgesetzbuchs das Überschreiten der Disziplinarstrafgewalt gesondert erfaßte. Der Entwurf regelt die beiden zusammenge-hörenden Fälle jetzt gemeinsam in § 38.

Die Tat kann in ihren beiden Begehungsfor-men nur vorsätzlich begangen werden. Für die erste Begehungsform ist schon durch die Verwendung des Wortes „anmaßt“ klarge-stellt, daß sich der Täter bewußt sein muß, die Befehlsbefugnis oder Disziplinarstraf-gewalt nicht zu besitzen, die er in Anspruch nimmt. Der Entwurf verzichtet daher auf die Beifügung des noch in der Fassung von 1940 verwendeten Wortes „unbefugt“, das zu Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich des Vorsatzes Anlaß geben könnte.

Die Strafe war bis zum Jahre 1940 Gefäng-nis oder Festungshaft bis zu einem Jahr oder Arrest. Die Neufassung der Vorschrift von 1940 erhöhte die Höchststrafe auf fünf Jahre. Der Entwurf sieht im Einklang mit § 132 des Strafgesetzbuchs in der Fassung des Dritten Strafrechtsänderungsgesetzes eine Höchstgrenze von zwei Jahren vor.

Soweit eine Tat nach § 38 zugleich den Tat-bestand eines Mißbrauchs der Disziplinar-strafgewalt nach § 39 erfüllt, tritt § 38 hinter dieser besonderen Vorschrift mit schwererer Strafandrohung zurück.

#### § 39 — Mißbrauch der Disziplinarstrafgewalt

Der Entwurf faßt unter der Bezeichnung „Mißbrauch“ vier besonders bedeutsame Fälle des Überschreitens der Disziplinarstraf-gewalt zusammen, die regelmäßig höher strafwürdig sind als das einfache Überschrei-ten (§ 38). Gemeinsam ist diesen Handlun-

gen, daß sie im Gegensatz zum einfachen Überscheitern nur strafbar sind, wenn sie wider besseres Wissen, also mit nicht nur bedingtem Vorsatz, begangen werden. Der Entwurf verwendet diesen Ausdruck in demselben Sinne wie das Strafgesetzbuch in den §§ 164 und 187.

*Absatz 1 Nr. 1* regelt den Fall, daß der Disziplinarvorgesetzte eine Disziplinarstrafe gegen einen Untergebenen verhängt, dessen Unschuld ihm bekannt ist. § 118 des Militärstrafgesetzbuchs sprach hier von einer „unverdienten“ Strafe. Die Rechtsprechung hat dieses Wort im Sinne des Entwurfs ausgelegt. Eine Klarstellung erscheint jedoch erforderlich, um die rein sprachlich mögliche Auslegung auszuschließen, es könne sich auch um Fragen der Strafzumessung handeln. Gesetzliche Tatbestände mit festgelegten Strafrahmen gibt es im Disziplinarrecht nicht. Bei einer unter Umständen angebrachten unterschiedlichen Behandlung mehrerer Beschuldigter, selbst wenn sie an einem und demselben Disziplinarverstoß beteiligt waren, muß der Disziplinarvorgesetzte von der Gefahr gerichtlicher Verfolgung frei bleiben. Sein Ermessensspielraum erlaubt es ihm sogar, einen Schuldigen straffrei zu lassen; einem Strafwang unterliegt er nicht (§ 7 Abs. 1 des Entwurfs einer Wehrdisziplinarordnung). Unter Strafschutz wird nur das Verbot gestellt, einen Unschuldigen zu bestrafen.

*Nr. 2* betrifft den Fall, daß die Verfolgung eines Disziplinarverstoßes unzulässig ist, also namentlich wegen Verjährung (§ 7 Abs. 2 des Entwurfs einer Wehrdisziplinarordnung). § 118 des Militärstrafgesetzbuchs erfaßte diesen Fall zumindest nicht eindeutig; er ist aber, wenn der Disziplinarvorgesetzte wider besseres Wissen handelt, ebenfalls strafwürdig.

*Nr. 3* behandelt den Fall, daß der Täter eine Disziplinarstrafe verhängt, die das Gesetz nach Art oder Höhe nicht kennt, z. B. Gefängnis oder drei Monate Arrest. § 118 des Militärstrafgesetzbuchs erfaßte diesen Sachverhalt mit den Worten „unerlaubte Strafen“. Nur nach § 38 strafbar ist das Eingreifen in die Befugnisse eines höheren Disziplinarvorgesetzten mit gesetzlich zulässigen Strafen.

*Nr. 4* betrifft den Fall, daß der Disziplinarvorgesetzte von einer Bestrafung im formel-

len Sinne Abstand nimmt, jedoch aus Anlaß des Disziplinarverstoßes zu Maßnahmen greift, deren Auferlegung zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist. Es kann sich dabei um Maßnahmen handeln, die für sich allein keinen Strafcharakter tragen, ja die zum ordnungsmäßigen Dienstbetrieb gehören. Gedacht ist hier insbesondere an das sogenannte Strafexerzieren. § 118 des Militärstrafgesetzbuchs erfaßte diesen Fall mit unter dem Begriff der „unerlaubten Strafen“. Eine Verdeutlichung ist jedoch zwingend geboten.

Die Strafe war im Militärstrafgesetzbuch Gefängnis bis zu fünf Jahren. Der Entwurf hält drei Jahre für ausreichend. Einschließung kann wegen der ehrenrührigen Natur der Tatbestände nicht in Betracht kommen; *Absatz 2* läßt jedoch in besonders leichten Fällen der Nummern 3 und 4 auch den Arrest zu, weil insoweit Fälle mit geringer Schuld denkbar sind.

*Absatz 3* handelt von der unzulässigen Vollstreckung einer Disziplinarstrafe. Sie kann sich namentlich aus der Verjährung (§ 41 des Entwurfs einer Wehrdisziplinarordnung) ergeben. Dieser Fall wurde von § 118 des Militärstrafgesetzbuchs nicht erfaßt, ist aber ebenfalls strafwürdig.

Die §§ 38, 39 des Entwurfs treten an die Stelle der einschlägigen Vorschriften des allgemeinen Strafrechts. Sie ersetzen den § 336 des Strafgesetzbuchs (Rechtsbeugung), dessen Anwendbarkeit dadurch, daß er in § 48 Abs. 1 des Entwurfs nicht aufgeführt wird, insoweit ausgeschlossen ist. § 39 Abs. 3 geht als Sonderbestimmung dem in § 48 Abs. 1 mit aufgeführten § 345 des Strafgesetzbuchs (unzulässige Vollstreckung) insoweit vor, als es sich um die Vollstreckung von Disziplinarstrafen handelt. Ausgeschlossen ist auch die Strafbarkeit wegen fahrlässiger Begehung nach § 345 Abs. 2.

Dieser Ausschluß des allgemeinen Strafrechts steht im Einklang mit der Rechtsprechung zum Militärstrafgesetzbuch und ist nach wie vor vertretbar, weil der Disziplinarvorgesetzte im Unterschied zu dem Personenkreis, auf den das Strafgesetzbuch sich bezieht, regelmäßig keine juristische Schulung oder Erfahrung hat. Mindeststrafen von einem Jahr Zuchthaus, die auch bei mildernden Umständen und in Fällen von geringer Bedeutung nicht ermäßigt werden können, sind

daher ebensowenig angemessen wie eine Bestrafung wegen Fahrlässigkeit.

#### § 40 — Unterlassene Mitwirkung bei Strafverfahren

Nach § 22 Abs. 1 des Entwurfs einer Wehrdisziplinarordnung hat der Disziplinarvorgesetzte, wenn der Disziplinarverstoß zugleich eine strafgerichtlich zu verfolgende Handlung darstellt oder wenn dies zweifelhaft ist, die Sache an die Strafverfolgungsbehörde abzugeben. Nach Absatz 4 der Vorschrift hat das auch dann noch zu geschehen, wenn die Tat unzulässigerweise bereits disziplinar geahndet worden ist.

Dem Disziplinarvorgesetzten werden durch diese Bestimmung Pflichten auferlegt, die der beamtenrechtliche Vorgesetzte in diesem Umfang nicht kennt. Eine besondere Strafbestimmung für den beamtenrechtlichen Vorgesetzten, der die Straftat eines Untergebenen nicht anzeigt, besteht nicht. Die innere Geschlossenheit und Kameradschaft der Truppe kann dazu verleiten, gegenüber der Verfolgungsbehörde Straftaten zu verschweigen. Dem kann mit disziplinarer Ahndung nicht ausreichend begegnet werden. Ob durch die Vorschriften des allgemeinen Strafrechts über die Begünstigung (§ 257 des Strafgesetzbuchs) und die Begünstigung im Amt (§ 346) alle strafwürdigen Fälle erfaßt würden, erscheint zweifelhaft. Zum mindesten aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich daher, das Unterlassen der Abgabe an die Strafverfolgungsbehörde in einer selbständigen Vorschrift eindeutig und einprägsam zu behandeln.

Der Disziplinarvorgesetzte darf sich seiner Pflicht zur Abgabe auch nicht dadurch entziehen können, daß er es pflichtwidrig unterläßt, den Verdacht, daß ein Untergebener eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen hat, zu untersuchen. Entsprechendes muß gelten, soweit er dienstlich verpflichtet ist, einen solchen Verdacht anstelle der eigenen Untersuchung einem höheren Vorgesetzten zu melden.

Darüber hinaus sollen unter die Strafvorschrift auch andere Vorgesetzte fallen, die verpflichtet sind, den Verdacht strafbarer Handlungen zu melden. Eine Anwendung des § 346 des Strafgesetzbuchs auf diesen Personenkreis würde zu unverhältnismäßigen Härten führen; die Mindeststrafe ist dort im Regelfall ein Jahr Zuchthaus, bei mildernden Umständen ein

Monat Gefängnis. Der Entwurf muß darauf Rücksicht nehmen, daß der militärische Vorgesetzte in aller Regel nicht juristisch geschult, in jedem Fall aber in erster Linie nicht mit der Verfolgung strafbarer Handlungen, sondern mit anderen Aufgaben betraut ist, zu denen die Pflicht, im Strafverfahren mitzuwirken, nur als eine Nebenpflicht hinzutritt.

Dagegen besteht bei Soldaten, denen die Untersuchung oder Meldung des Verdachts strafbarer Handlungen nicht infolge einer Vorgesetzteneigenschaft, sondern als hauptsächliche dienstliche Aufgabe obliegt, so daß sie vermöge ihres Dienstes zur Mitwirkung bei einem Strafverfahren berufen sind, für einen Ausschluß des § 346 kein Anlaß; dies gilt insbesondere für die Angehörigen der Feldjägertruppe. Der Entwurf bringt diese Einschränkung mit den Worten „seiner Pflicht als Vorgesetzter zuwider“ zum Ausdruck. Auch soweit es sich um die Mitwirkung bei der Vollstreckung einer Strafe oder Maßregel handelt, ist § 346 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit § 48 des Entwurfs anwendbar. § 40 geht demnach nur für einen Teilbereich dem § 346 des Strafgesetzbuchs als Spezialvorschrift vor.

Im übrigen ist der Tatbestand wegen der Ähnlichkeit der Voraussetzungen dem des § 346 des Strafgesetzbuchs nachgebildet. Es erscheint indessen nicht notwendig, die gerichtliche Strafbarkeit auf Fälle auszudehnen, in denen es sich lediglich um eine Übertretung handelt. Hier kann vielfach damit gerechnet werden, daß die Staatsanwaltschaft das Verfahren nach § 153 Abs. 1 der Strafprozeßordnung einstellt, weil die Schuld des Täters gering ist, die Folgen der Tat unbedeutend sind und auch kein Interesse am Herbeiführen einer gerichtlichen Entscheidung besteht. Die Entscheidung hierüber darf der Vorgesetzte zwar der Staatsanwaltschaft nicht aus der Hand nehmen; es besteht aber kein hinreichender Anlaß, insoweit eine Pflichtwidrigkeit unter gerichtliche Strafe zu stellen.

Das Militärstrafgesetzbuch enthielt eine dem § 40 des Entwurfs vergleichbare Bestimmung in § 147 a. In der Fassung von 1926 waren dort Gefängnis oder Festungshaft bis zu sechs Monaten und Arrest angedroht. Die Fassung von 1940 sah Gefängnis oder Festungshaft bis zu fünfzehn Jahren und Arrest vor. Der Entwurf hält im Hinblick darauf, daß die Vorschrift in dem dargelegten Umfang an die Stelle des § 346 des Strafgesetzbuchs

buchs treten soll, eine Höchststrafe von drei Jahren Gefängnis oder Einschließung für notwendig.

#### § 41 — Mangelhafte Dienstaufsicht

Verstöße gegen die Aufsichtspflicht der Vorgesetzten werden regelmäßig disziplinar ausreichend geahndet werden können. Im Gegensatz zu § 147 des Militärstrafgesetzbuchs will der Entwurf daher nur solche Fälle unter gerichtliche Strafe stellen, bei denen eine disziplinäre Ahndung grundsätzlich nicht ausreichend erscheint. Das sind die Fälle, in denen durch die mangelhafte Aufsicht eine schwerwiegende Folge herbeigeführt wird (vgl. § 2 Nr. 3). Durch die Fassung ist im übrigen klargestellt, daß auch die mittelbare Aufsicht erfaßt wird.

Der Strafraum reichte in der Fassung des Militärstrafgesetzbuchs von 1926 bis zu sechs Monaten Gefängnis oder Festungshaft, in der Fassung von 1940 bis zu fünfzehn Jahren. Der Entwurf hält ebenso wie beim Ungehorsam (§ 19) unterschiedliche Strafdrohungen je nach der Art des Verschuldens für notwendig.

*Absatz 1* sieht für die vorsätzliche Tat mit vorsätzlich herbeigeführter schwerwiegender Folge Gefängnis vor. Einschließung und Arrest sind der Tat nicht angemessen. Das Maß ihrer Verwerflichkeit macht es notwendig, auch den Versuch mit Strafe zu bedrohen; damit können in erster Linie auch Fälle erfaßt werden, bei denen es zu der Gefährdung noch nicht gekommen ist.

*Absatz 2* bemißt für den Fall, daß die schwerwiegende Folge nur fahrlässig herbeigeführt wurde, die Höchststrafe auf zwei Jahre, läßt neben Gefängnis auch Einschließung zu und sieht, da das Mindestmaß dieser Strafarten nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Entwurfs einen Monat beträgt, daneben auch Arrest vor.

*Absatz 3* droht für die leichtfertige Begehung mit wenigstens fahrlässig herbeigeführter Folge Gefängnis oder Einschließung bis zu sechs Monaten und Arrest an. Ein zwingender Anlaß, wie in § 147 des Militärstrafgesetzbuchs auch eine Fahrlässigkeit unter gerichtliche Strafe zu stellen, die keine grobe ist, besteht nicht; hier genügt disziplinäre Ahndung.

Nach *Absatz 4* gelten die Absätze 1 bis 3 nur subsidiär. Ebenso wie in den Fällen der §§ 32

und 37 besteht keine Veranlassung, sie anzuwenden, wenn die Tat in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist. Soweit es sich um das wissentliche Geschehenlassen strafbarer Handlungen von Untergebenen handelt (§ 357 des Strafgesetzbuchs), findet § 41 jedoch Anwendung, weil jene Vorschrift durch § 48 des Entwurfs ausgeschlossen wird.

## VIERTER ABSCHNITT

### Straftaten gegen andere militärische Pflichten

#### § 42 — Unwahre dienstliche Meldung

Auf die Richtigkeit dienstlicher Meldungen und Erklärungen muß sich die militärische Führung verlassen können. Ein entsprechender Strafschutz ist daher unentbehrlich. Gegenüber § 139 des Militärstrafgesetzbuchs bringt der Entwurf jedoch erhebliche Änderungen sowohl in der Beschreibung des Tatbestandes als auch in den Strafdrohungen.

*Absatz 1 Nr. 1* behandelt den Regelfall, daß der Täter die Meldung oder Erklärung selbst abgibt. Der Begriff „Erklärung“ ersetzt dabei den mißverständlichen Ausdruck „Dienstzeugnis“ im Militärstrafgesetzbuch. In beiden Fällen können unwahre Angaben eine gerichtliche Strafbarkeit nur dann begründen, wenn sie Tatsachen von dienstlicher Bedeutung betreffen; diese Einschränkung ergibt sich schon aus § 13 Abs. 1 des Soldatengesetzes, wonach den Soldaten nur in dienstlichen Angelegenheiten die besondere militärische Pflicht trifft, die Wahrheit zu sagen. Außerhalb dieses dienstlichen Bereichs kann für den Soldaten nichts anderes gelten als für jeden anderen Bürger.

*Nr. 2* erfaßt die Weitergabe einer unrichtigen Meldung ohne Berichtigung.

*Nr. 3* handelt vom unrichtigen Übermitteln einer Meldung. Der Fall unterscheidet sich von dem der *Nr. 2* dadurch, daß es hier nicht auf die sachliche Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Meldung ankommt; geschützt werden soll vielmehr ihre inhaltsgetreue Wiedergabe. Die Vorschrift wendet sich also an Soldaten, denen nur diese Pflicht, nicht aber eine Berichtigung obliegt; gedacht ist in erster Linie an das militärische Nachrichtenpersonal.

Ob § 139 des Militärstrafgesetzbuchs mit den Worten „eine . . . Meldung unrichtig . . . weiterbefördert“ den Fall der Nr. 2, den der Nr. 3 oder beide treffen wollte, ist nach dem Wortlaut zweifelhaft. Kein Zweifel kann jedoch daran bestehen, daß beide Fälle ebenso wie der Fall der Nr. 1 gerichtliche Strafe nur verdienen, wenn die Handlung eine schwerwiegende Folge im Sinne des § 2 Nr. 3 herbeiführt. Eine entsprechende Einschränkung sah schon das Militärstrafgesetzbuch vor.

Die Strafe war nach dem Militärstrafgesetzbuch in der Fassung von 1926 Gefängnis von sechs Monaten bis zu drei Jahren, in minder schweren Fällen Gefängnis oder Festungshaft bis zu sechs Monaten oder geschärfter Arrest. Die Fassung von 1940 brachte als Regelstrafe Gefängnis bis zu fünfzehn Jahren; für minder schwere Fälle sah sie Festungshaft von gleicher Dauer und Arrest, für besonders schwere Fälle Zuchthaus vor.

Der Entwurf hält ebenso wie in den §§ 19 und 41 (Ungehorsam, mangelhafte Dienstaufsicht) unterschiedliche Strafdrohungen je nach der Art des Verschuldens für notwendig. Bei vorsätzlicher Begehung und vorsätzlich herbeigeführter Folge droht er in Absatz 1 Gefängnis oder Einschließung an. Die Einschließung muß im Gegensatz zum Militärstrafgesetzbuch durchweg zulässig sein, weil auch in schwerwiegenden Fällen achtenswerte Beweggründe den Ausschlag geben können (vgl. § 11 Abs. 2 des Entwurfs).

Wegen des Gewichts der Tat ist auch der Versuch unter Strafe zu stellen. Damit werden auch Fälle des untauglichen Versuchs im Hinblick auf die schwerwiegende Folge erfaßt. Das ist kriminalpolitisch wünschenswert.

*Absatz 2* sieht für den Fall, daß die schwerwiegende Folge nur fahrlässig herbeigeführt wird, Gefängnis oder Einschließung bis zu drei Jahren und Arrest vor.

*Absatz 3* stellt erstmals auch die leichtfertige Begehung mit fahrlässig herbeigeführter schwerwiegender Folge unter gerichtliche Strafe. Die Erfahrung hat gezeigt, daß Vorsatz vielfach nicht nachzuweisen ist. § 139 des Militärstrafgesetzbuchs hat daher trotz zahlreicher unrichtiger Meldungen, die zu schweren Folgen geführt haben, kaum praktische Bedeutung erlangt.

#### § 43 — Unterlassene Meldung

Der Entwurf geht davon aus, daß über die Vorschrift des § 138 des Strafgesetzbuchs (Nichtanzeige drohender Verbrechen) hinaus im militärischen Bereich grundsätzlich keine Bestimmungen geschaffen werden sollten, die einen Soldaten dazu zwingen, einen anderen anzuzeigen. Vorschriften dieser Art lassen sich, wenn auch der andere Soldat ist, ihrem Wesen nach mit dem Gedanken der Kameradschaft nur schwer vereinen und müssen daher auf das Notwendigste beschränkt werden.

Bestimmte Straftaten sind aber für die Schlagkraft der Truppe in so hohem Maße gefährlich, daß der Gesetzgeber jede Möglichkeit wahrnehmen muß, die der rechtzeitigen Verhinderung oder Abwehr dienen kann. Auf Vorschriften, die jeden Soldaten, der von solchen bevorstehenden Taten erfährt, unter Strafdrohung zur Meldung verpflichten, kann daher nicht völlig verzichtet werden.

Das Militärstrafgesetzbuch erfaßte in diesem Rahmen durch § 104 die Nichtanzeige der „Meuterei“, also im Sprachgebrauch des Entwurfs (§ 28) der Verabredung zur Unbotmäßigkeit. Der Entwurf beschränkt sich insoweit darauf, das Vorhaben der Meuterei in seinem Sinne (§ 27) aufzuführen. Die Verabredung zur Unbotmäßigkeit, die eine Form des Vorhabens darstellt, wird daher nur mehr insoweit erfaßt, als eine Zusammenrottung verabredet wird. Auf der anderen Seite ist nach dem Entwurf schon das Vorhaben einer Meuterei anzeigepflichtig, wenn es noch nicht zu einer Verabredung mehrerer gekommen ist. Weiter stellte das Militärstrafgesetzbuch in § 77 auch die unterlassene Meldung eines Vorhabens der Fahnenflucht unter gerichtliche Strafe. Der Entwurf hält das in Friedenszeiten für entbehrlich. Er erfaßt dagegen die Sabotage in der Form der vorsätzlichen Wehrmittelbeschädigung mit vorsätzlich herbeigeführter Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik, die Schlagkraft der Truppe oder Leib oder Leben eines Menschen (§ 109 e Abs. 1 des Strafgesetzbuchs in der Fassung des Entwurfs eines Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes). Hier handelt es sich bei der neuzeitlichen Waffenentwicklung um eine so schwerwiegende Straftat, daß eine unterlassene Meldung nicht mehr als bloßer Disziplinarverstoß angesehen werden kann. Ob der Saboteur Soldat ist oder nicht, spielt dabei keine Rolle.

Im übrigen folgt der Tatbestand des *Absatzes 1* dem § 138 des Strafgesetzbuchs. Auch wenn der Soldat von der Tat glaubhaft erst erfährt, nachdem ihre Ausführung bereits begonnen hat, muß er sie noch melden; eines strafrechtlichen Schutzes bedarf diese Pflicht erst dann nicht mehr, wenn sich der Erfolg der Tat nicht mehr abwenden läßt. Im Gegensatz zu § 138 des Strafgesetzbuchs, der eine Anzeige gegenüber der Behörde oder dem Bedrohten verlangt und damit eine rechtzeitige Anzeige fordern muß, verlangt der Entwurf lediglich die dienstliche Meldung, die unverzüglich, also ohne Zögern, zu machen ist. Eine nur aus Fahrlässigkeit unterlassene Meldung will der Entwurf nur als Disziplinarverstoß ansehen, auch wenn es sich um ein leichtfertiges Unterlassen handelt. Zur Klarstellung fordert Absatz 1 daher ausdrücklich vorsätzliche Begehung der Tat.

Im Strafrahmen entspricht Absatz 1 dem § 104 des Militärstrafgesetzbuchs in der Fassung von 1926. Im Jahre 1940 war die Höchststrafe auf fünfzehn Jahre erhöht worden.

*Absatz 2* erklärt die Bestimmungen des § 139 des Strafgesetzbuchs für entsprechend anwendbar. Es handelt sich um Fälle, in denen gewisse Personen von der Anzeigepflicht befreit sind, gewisse Täter unter bestimmten Voraussetzungen straffrei bleiben und von Strafe abgesehen werden kann, wenn die meldepflichtige Tat nicht einmal versucht worden ist.

#### § 44 — Wachverfehlung

Die erhöhte Verantwortung, die mit dem Wachdienst verbunden ist, verlangt eine erhöhte Gewähr dafür, daß die übernommenen Pflichten ordnungsgemäß wahrgenommen werden. Eine Strafbestimmung gegen Wachverfehlungen ist daher jedenfalls insoweit unentbehrlich, als durch die Pflichtverletzung eine schwerwiegende Folge (vgl. § 2 Nr. 3) herbeigeführt wird.

Das Militärstrafgesetzbuch enthielt eine entsprechende Vorschrift in § 141. Dort wurden neben der Wachverfehlung auch Pflichtverletzungen des „Befehlshabers eines Kommandos oder einer Abteilung“ außerhalb des Wachdienstes behandelt. Der Entwurf behandelt diesen Bereich in einer eigenen Vorschrift (§ 45), um die Bedeutung des Wach-

dienstes für das militärische Leben hervorzuheben und zugleich die Besonderheiten, die für das Führen eines Kommandos oder einer Abteilung gelten, klarer herausstellen zu können.

*Absatz 1 Nr. 1 bis 3* enthält gegenüber den Nr. 1 und 2 von § 141 des Militärstrafgesetzbuchs nur sprachliche Veränderungen und eine erweiterte Aufgliederung.

Im Militärstrafgesetzbuch in der Fassung von 1926 reichte der Strafrahmen von 14 Tagen geschärften Arrestes bis zu 2 Jahren Gefängnis oder Festungshaft. Für Wachverfehlung im Felde waren mindestens 6 Monate Gefängnis oder Festungshaft, für Wachverfehlung vor dem Feinde die Todesstrafe angedroht. In minder schweren Fällen trat an ihre Stelle Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr oder lebenslange Freiheitsstrafe. Die Fassung von 1940 sah für den Frieden geschärften Arrest von mindestens 14 Tagen und Gefängnis oder Einschließung bis zu 15 Jahren vor. Im Felde, nicht nur vor dem Feinde, war die Wachverfehlung mit dem Tode, mit lebenslangem Zuchthaus oder mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren bedroht. Der Entwurf gestaltet den Strafrahmen ebenso wie in den §§ 19 (Ungehorsam), 41 (mangelnde Dienstaufsicht) und 42 (unwahre dienstliche Meldung) je nach Art des Verschuldens verschieden.

Nach Absatz 1 steht auch der Versuch unter Strafe. Damit sollen auch hier in erster Linie Fälle erfaßt werden, in denen keine schwerwiegende Folge herbeigeführt worden ist.

In Absatz 1 Nr. 3 wird die Nichtbefolgung von Befehlen, die für den Wachdienst gelten, mit Strafe bedroht. Da es sich hierbei um eine Sondervorschrift zu den §§ 19 bis 21 des Entwurfs über den militärischen Ungehorsam handelt, muß auch die Anwendung des § 22 gesichert werden. In *Absatz 5* wird daher für die Fälle, in denen ein Befehl im Wachdienst nicht befolgt wird, § 22 für entsprechend anwendbar erklärt.

#### § 45 — Pflichtverletzung bei Sonderaufträgen

Ebenso wie der Wachdienst schließt auch das selbständige Führen eines Kommandos oder einer Abteilung mit besonderem Auftrag eine erhöhte Verantwortung ein. Auch hier kann daher, soweit eine Pflichtverletzung eine schwerwiegende Folge herbeiführt, eine Straf-

bestimmung nicht entbehrt werden. Das Militärstrafgesetzbuch hatte den Tatbestand in den der Wachverfehlung (§ 141) eingegliedert. Aus den zu § 44 des Entwurfs genannten Gründen empfiehlt es sich jedoch, ihn selbständig zu gestalten. Der innere Zusammenhang mit der Wachverfehlung kann durch den sprachlichen Anschluß an die Strafdrohungen des § 44 und den gleichen Aufbau beider Bestimmungen genügend zum Ausdruck gebracht werden; die Strafdrohung muß auch hier nach der Art des Verschuldens unterschiedlich bemessen werden.

Das Wort „Befehlshaber“ in § 141 des Militärstrafgesetzbuchs ist durch den Ausdruck „Führer“ ersetzt worden, um klarzustellen, daß es auf die Größe des Kommandos und der Abteilung nicht ankommt.

Die Rechtsprechung zu § 141 des Militärstrafgesetzbuchs hatte den Tatbestand gegenüber dem Wortlaut des Gesetzes stark eingeschränkt. Hiernach mußte es sich bei der Aufgabe des Kommandos oder der Abteilung um eine besondere Verrichtung handeln, die aus dem üblichen militärischen Dienstbetrieb herausfiel. Zugleich mußte der Befehlshaber eine gewisse Selbständigkeit genießen. Der Entwurf gibt diese Einschränkungen ausdrücklich wieder, fügt indessen noch eine weitere hinzu. Die moderne Truppenführung bringt es mit sich, daß weitaus mehr als früher auch die Führer kleiner Kommandos oder Abteilungen regelmäßig selbständige Entscheidungen zu treffen haben. Eine besondere Strafsanktion erscheint jedoch nach wie vor nur für außergewöhnliche Lagen angebracht. Der Entwurf fügt der Vorschrift daher — auch um der Rechtssicherheit willen — das weitere Tatbestandsmerkmal ein, daß der Täter auf seine erhöhte Verantwortung hingewiesen worden sein muß.

Die Nr. 1 bis 3 sind den Besonderheiten des Tatbestandes angepaßt. Das Wort „Posten“ in Nr. 2 ist hier nicht örtlich, sondern funktionell zu verstehen; der Täter muß seinen Auftrag, sei es auch nur vorübergehend, außer acht gelassen haben.

#### § 46 — Rechtswidriger Waffengebrauch

Eine der bedeutsamsten Besonderheiten des militärischen Lebens besteht darin, daß dem Soldaten Waffen anvertraut sind. Der Gefahr, daß von diesen Waffen ein anderer als der vorgeschriebene Gebrauch gemacht wird, muß mit einer Strafbestimmung

entgegengetreten werden. Der Tatbestand des Ungehorsams (§ 19 des Entwurfs) würde schon deshalb nicht genügen, weil dort gerichtliche Bestrafung nur eintritt, wenn schuldhaft eine schwerwiegende Folge herbeigeführt wird. Auch wenn das Recht des militärischen Waffengebrauchs in einem besonderen Gesetz geregelt werden sollte, würde ein Waffengebrauch, der gegen dieses Gesetz verstößt, noch nicht ohne weiteres als Ungehorsam geahndet werden können; denn Ungehorsam kann nur durch Nichtbefolgen des Befehls eines Vorgesetzten, nicht aber durch Verstoß gegen einen „Gesetzesbefehl“ begangen werden. Eine besondere Strafbestimmung ist daher notwendig. Für ihre Aufnahme in das Wehrstrafgesetz sprechen die größere Übersichtlichkeit und der Zusammenhang mit § 47 des Entwurfs.

Das Militärstrafgesetzbuch enthielt in § 149 eine vergleichbare Bestimmung. Sie erfaßte neben dem Gebrauchmachen von der Waffe auch die Aufforderung an einen Untergebenen zu einem solchen Verhalten. Dieser Fall wird jedoch bereits von den §§ 33, 34 des Entwurfs (erfolgreiches und erfolgloses Verleiten zu einem Verbrechen oder Vergehen) in Verbindung mit § 46 erfaßt. Wie nach dem Militärstrafgesetzbuch erfaßt die Vorschrift ein Gebrauchmachen als Waffe, gleichviel ob es gegen Personen oder Sachen gerichtet, bestimmungsgemäß oder bestimmungswidrig ist. Hingegen ist eine Verwendung nicht als Waffe nicht tatbestandsgemäß.

Anders als das Militärstrafgesetzbuch gebraucht der Entwurf den Ausdruck „rechtswidrig“ nicht als Umstands-, sondern als Eigenschaftswort und stellt damit klar, daß das Verbotensein des Gebrauchs Tatbestandsmerkmal ist, vom Vorsatz des Täters also erfaßt werden muß.

Die Strafe war nach dem Militärstrafgesetzbuch von 1926 Gefängnis oder Festungshaft bis zu einem Jahr. Die Fassung von 1940 fügte den Arrest hinzu. Das war sachdienlich, weil auch Fälle mit geringer Schuld denkbar sind, namentlich bei irriger Annahme eines Rechtfertigungsgrundes.

Schon im Militärstrafgesetzbuch galt die Bestimmung nur dann, wenn nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht war. Auch diese Regelung erscheint zweckmäßig. Es besteht kein Anlaß, etwa bei einem Mord mit einer Waffe, die der Täter dienstlich führte, auch wegen rechtswidrigen Waffengebrauchs zu verurteilen.

#### § 47 — Fahrlässige Körperverletzung oder Tötung im Dienst

Die Vorschrift will darauf Rücksicht nehmen, daß der Soldat leichter als andere Bürger in die Gefahr gerät, eine fahrlässige Körperverletzung oder fahrlässige Tötung zu begehen, und daß er vielfach nicht freiwillig vor solche Situationen gestellt wird. Das trifft heute nicht nur für den Umgang mit Waffen und Munition zu, sondern in weitem Umfange auch sonst, namentlich im Straßenverkehr. Diese Umstände rechtfertigen zwar nicht eine allgemeine Strafmilderung für Soldaten; im Gegenteil muß die Geldstrafe, die bei Verkehrsstraftaten von Zivilisten vielfach angewandt wird, für Soldaten eingeschränkt werden. Dagegen erscheint es geboten, diese von Soldaten begangenen Fahrlässigkeitstaten in gewissen Grenzen mit Strafarten zu ahnden, die das Ehrgefühl des Soldaten und seine Stellung in der Gemeinschaft möglichst unangetastet lassen. Der Entwurf beschränkt sich dabei in Anlehnung an § 24 Abs. 1 Satz 2 des Soldatengesetzes, der die bürgerlich-rechtliche Haftung regelt, auf Taten im Ausbildungsdienst oder im Finsatz; nur dort treten dienstliche Notwendigkeiten von solchem Gewicht ein, daß sie die allgemeine Beurteilung der Tat entscheidend beeinflussen können.

*Nr. 1* läßt in Übereinstimmung mit § 148 des Militärstrafgesetzbuchs als Freiheitsstrafe auch die Einschließung zu, wenn die Tat durch fahrlässigen Umgang mit Waffen oder Munition begangen worden ist; sie stellt mit Rücksicht auf die moderne Ausrüstung diesen Kampfmitteln alle übrigen gleich. Für die Einschließung sollen jeweils dieselben Strafraumen wie für die Gefängnisstrafe gelten. Der *Nr. 1* liegt der Gedanke zugrunde, daß der dem Soldaten vorgeschriebene Umgang mit Kampfmitteln, also Gegenständen, die ihrer Zweckbestimmung nach notwendig gefährlich sind, eine weitergehende allgemeine Privilegierung zwar nicht im Strafmaß, aber in der Strafart vertretbar erscheinen läßt.

*Nr. 2* gibt dem Richter aus den eingangs angeführten Gründen die Möglichkeit, anstelle einer an sich verwirkten Gefängnisstrafe von mindestens einem Monat und höchstens sechs Monaten auf Arrest von gleicher Dauer zu erkennen, sofern dies nach der Wahlregel des § 11 angebracht erscheint.

*Nr. 3* bringt den Grundsatz dieses Gesetzes, daß die von einem Soldaten verwirkte Frei-

heitsstrafe von weniger als einem Monat ausschließlich der Arrest von gleicher Dauer sein soll (vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 in Verbindung mit § 9 für die militärischen Straftaten und § 12 Nr. 1 für die nichtmilitärischen Straftaten) auch für § 47 zur Geltung. Das Mindestmaß des Arrestes ist, da es sich bei § 47 um militärische Straftaten handelt, nach § 9 Abs. 1 drei Tage.

*Nr. 4* schließt die Geldstrafe in Übereinstimmung mit § 8 und § 10 Abs. 1 Nr. 4 folgerichtig auch für die militärischen Straftaten der fahrlässigen Körperverletzung und der fahrlässigen Tötung aus.

Diese Vergehen werden unter den Voraussetzungen des § 47 zu militärischen Straftaten (§ 2 Nr. 1 des Entwurfs). Jedoch ist durch die Fassung des § 47 klargestellt, daß auf diese militärischen Straftaten, abgesehen von den Abweichungen nach Nr. 1 bis 4, die Regelung des allgemeinen Strafrechts anwendbar ist. Das bedeutet, daß — anders als nach der Strafvorschrift des § 30 über die Mißhandlung — im übrigen die Strafdrohungen der §§ 222, 230 des Strafgesetzbuchs Platz greifen, ferner daß bei der fahrlässigen Körperverletzung

- a) nach § 231 des Strafgesetzbuchs auf Buße erkannt werden kann,
- b) nach § 232 des Strafgesetzbuchs ein Strafantrag Prozeßvoraussetzung ist, soweit nicht die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses die Strafverfolgung von Amts wegen übernimmt, und
- c) nach § 374 Abs. 1 Nr. 3, § 395 der Strafprozeßordnung das Privat- und das Nebenklagerrecht besteht.

Damit bleiben dem Verletzten bei den für die Allgemeinheit praktisch besonders bedeutsamen Tatbeständen der fahrlässigen Körperverletzung und der fahrlässigen Tötung auch dann, wenn sie als militärische Straftaten verwirklicht werden, die ihm nach dem allgemeinen Recht zustehenden Befugnisse gesichert.

#### § 48 — Verletzung anderer Dienstplichten

Die Vorschrift bezweckt, den Umfang der Anwendbarkeit des Beamtenstrafrechts (§§ 331 ff. des Strafgesetzbuchs) auf Soldaten erschöpfend zu regeln.

Nach dem früheren Militärstrafrecht wurden Soldaten grundsätzlich nicht als Beamte an-

gesehen. Der § 145 des Militärstrafgesetzbuchs stellte hinsichtlich der Verbrechen und Vergehen im Amte einem Beamten nur denjenigen Soldaten gleich, der die Tat „bei einem ihm übertragenen Geschäft der Verwaltung eines der Wehrmachtteile . . . begeht“. Den Gegensatz zu diesen Tätigkeiten bei Ausübung der Wehrmachtverwaltung bildeten die Tätigkeiten bei Ausübung des Truppendienstes und der militärischen Befehlsgewalt; für diese Tätigkeiten war eine Strafbarkeit der Soldaten nach Beamtenstrafrecht ausgeschlossen (vgl. RGSt 60, 95).

Gegenüber diesem früheren Rechtszustand erweitert der Entwurf die Strafbarkeit der Soldaten insofern, als er für die in § 48 aufgezählten Bestimmungen des Beamtenstrafrechts, ohne Beschränkung auf den Bereich der früheren Wehrmachtverwaltung, die Offiziere und Unteroffiziere den Beamten und ihren Wehrdienst dem Amt gleichstellt. Mit den Offizieren und Unteroffizieren werden auch alle Berufssoldaten (§ 39 des Soldatengesetzes) erfaßt, da in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten nur Offiziere und Unteroffiziere berufen werden können. Durch die Fassung des § 48 wird erreicht, daß alle für die rechtsstaatliche Ordnung des militärischen Lebens wesentlichen Tätigkeiten, soweit sie von den Offizieren und Unteroffizieren als den entscheidenden Trägern dieser Ordnung ausgeübt werden, unter dem Schutz des Beamtenstrafrechts stehen.

Andererseits erfährt die strafrechtliche Haftung der Soldaten eine Einschränkung gegenüber dem früheren Rechtszustand insofern, als nur die in § 48 aufgezählten Bestimmungen des Beamtenstrafrechts gegen Soldaten zur Anwendung kommen können (vgl. im einzelnen unten zu Absatz 1), und als die Mannschaften, abgesehen von der unten erörterten Ausnahme nach Absatz 2, nicht in das Beamtenstrafrecht einbezogen werden. Auf Mannschaften würde das Beamtenstrafrecht nicht passen. Ihnen obliegen, auch soweit sie als Längerdienende Soldaten auf Zeit sind, in aller Regel nicht die öffentlich-rechtlichen Funktionen, gegen deren Mißbrauch das Beamtenstrafrecht sich richtet. Seine Anwendung auf Mannschaften würde auch vielfach wegen der hohen Mindeststrafen zu unbilligen Härten führen.

Unberührt von § 48 bleiben diejenigen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, die zwar ebenfalls in dessen 28. Abschnitt über „Verbrechen und Vergehen im Amt“ enthalten sind, aber entweder überhaupt oder doch

zum Teil eine Beamteneigenschaft des Täters auch im strafrechtlichen Sinne zur Zeit der Tat nicht voraussetzen (vgl. z. B. §§ 333, 334, 353 a des Strafgesetzbuchs).

Im einzelnen beruht die Vorschrift auf folgenden Erwägungen:

*Absatz 1* beschränkt, abgesehen von der Ausnahme nach Absatz 2, die Übertragung der für das militärische Leben unerläßlichen Vorschriften des Beamtenstrafrechts auf Offiziere und Unteroffiziere.

Für die Auswahl der Vorschriften sind folgende Gesichtspunkte zugrunde gelegt worden:

1. Einfache und schwere Bestechlichkeit (§§ 331, 332) müssen bei Offizieren und Unteroffizieren in demselben Maße wie bei Beamten mit Strafe bedroht sein, damit die Reinheit der Dienstpflichtererfüllung gewährleistet ist.
2. Die Vorschrift über Rechtsbeugung (§ 336) ist nicht für anwendbar erklärt. Für den Soldaten kommt Rechtsbeugung nur als Überschreiten oder Mißbrauch der Disziplinarstrafgewalt in Betracht. Hierfür gelten ausschließlich die mildereren Vorschriften der §§ 38, 39 des Entwurfs. Beisitzer im Disziplinargericht werden ebenso wie andere Laienrichter von § 336 nicht erfaßt.
3. Körperverletzung (§ 340) verdient bei Offizieren und Unteroffizieren dieselbe Verschärfung der Strafdrohung wie bei Beamten. Liegt Mißhandlung eines Untergebenen vor, so geht die Sonderbestimmung des § 30 des Entwurfs vor.
4. Die Vorschrift über Freiheitsberaubung im Amt (§ 341) ist nicht für anwendbar erklärt. Hier muß der Entwurf eine Milderung sicherstellen, weil das Recht zur vorläufigen Festnahme nicht nur dem Disziplinarvorgesetzten, sondern auch gewissen anderen Soldaten eingeräumt werden soll (§ 9 Abs. 2 des Entwurfs einer Wehrdisziplinarordnung). Die Strafrahmen des § 239 des Strafgesetzbuchs erscheinen ausreichend. An die Stelle von Gefängnis bis zu einem Monat tritt für Soldaten Arrest (§ 12 Nr. 1 des Entwurfs), der auch verschärft werden kann (§ 9 Abs. 3); Geldstrafe ist durch § 12 Nr. 2 ausgeschlossen.
5. Hausfriedensbruch (§ 342) muß bei Offizieren und Unteroffizieren in demselben Maße wie bei Beamten unter Strafe stehen, so daß es auch auf einen Strafantrag

- (§ 123 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs) nicht ankommt.
6. Aussageerpressung (§ 343) wiegt in einem Rechtsstaat so schwer, daß Offiziere und Unteroffiziere den Beamten gleichgestellt werden müssen, soweit es sich um „Untersuchungen“ im Sinne des § 343 des Strafgesetzbuchs handelt.
  7. Für Verfolgung Unschuldiger (§ 344) gilt dasselbe wie zu 6. „Beantragt“ wird eine Untersuchung nicht schon mit jeder Abgabe einer Sache an die Strafverfolgungsbehörde (§ 22 Abs. 1 des Entwurfs einer Wehrdisziplinarordnung), sondern nur, wenn der Disziplinarvorgesetzte die Untersuchung fordert, also mindestens zum Ausdruck bringt, daß er auf sie Wert legt.
  8. Unzulässige Vollstreckung (§ 345) muß bei Offizieren und Unteroffizieren in demselben Maße wie bei Beamten mit Strafe bedroht sein, zumal die Bundeswehr nach Artikel 6 des Einführungsgesetzes den Vollzug des Arrestes, auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörde auch den Vollzug anderer Freiheitsstrafen, übernehmen soll. Soweit es sich jedoch um Disziplinarstrafen handelt, geht § 39 Abs. 3 des Entwurfs als Sonderbestimmung vor.
  9. Wegen Begünstigung im Amt (§ 346) müssen Offiziere und Unteroffiziere wie Beamte strafbar sein, soweit ihnen die Mitwirkung bei einem Strafverfahren — insbesondere die Untersuchung und Meldung eines Verdachts — und bei der Vollstreckung einer Strafe oder Maßregel als eine besondere dienstliche Aufgabe zugewiesen ist, wie z. B. den Angehörigen der Feldjägertruppe. Obliegt ihnen die Mitwirkung bei einem Strafverfahren nur zufolge ihrer Vorgesetzteneigenschaft, so geht § 40 als privilegierende Sondervorschrift vor.
  10. Entweichenlassen von Gefangenen (§ 347) und Falschbeurkundung im Amt (§ 348) wiegen grundsätzlich so schwer, daß sie bei Offizieren und Unteroffizieren in demselben Maße wie bei Beamten mit Strafe bedroht sein müssen.
  11. Hinsichtlich der einfachen und der schweren Amtsunterschlagung (§§ 350, 351) kann ebenfalls für Offiziere und Unteroffiziere nichts anderes als für Beamte gelten. Die Anwendung des § 350 auf die Zueignung von Ausrüstungsstücken könnte zwar im Einzelfall eine Härte sein; eine solche Zueignung ist aber von der Rechtsprechung zum Militärstrafgesetzbuch nicht als Unterschlagung, sondern als Diebstahl aufgefaßt worden.
  12. Übermäßige Gebühren- und Abgabenerhebung (§§ 352, 353) kommen praktisch zu wenig in Betracht, als daß eine Gleichstellung geboten wäre.
  13. Verletzung der Amtsverschwiegenheit (§ 353 b) muß bei Offizieren und Unteroffizieren wie bei Beamten strafbar sein.
  14. Die Vorschriften über Brieföffnung durch Postbeamte (§ 354) und Verletzung des Telegrafens- und Fernmeldegeheimnisses (§ 355) erfordern ihrem Tatbestande nach unter normalen Verhältnissen keine Gleichstellung der Soldaten.
  15. Pflichtverletzung des Vorgesetzten (§ 357) wird in den nach dieser Vorschrift praktisch bedeutsamen Begehungsformen durch besondere Vorschriften des Entwurfs erfaßt (§ 30 Abs. 2, §§ 33, 34, 41). Diese Bestimmungen gelten auch dann, wenn der Vorgesetzte dem Mannschafte angehört.
- Absatz 2* bringt entsprechend dem § 140 des Militärstrafgesetzbuchs die einzige Ausnahme, die eine Vorschrift des Beamtenstrafrechts auch auf Mannschaften erstreckt, für die schwere Bestechlichkeit (§ 332 des Strafgesetzbuchs). Hier müssen im Interesse der Reinheit der Dienstpflichtenerfüllung auch die Mannschaften den Beamten gleichgestellt werden.
- Absatz 3* trägt durch die Verweisung auf § 47 Nr. 2 bis 4 militärischen Besonderheiten, insbesondere dem Umstand, daß die Soldaten vielfach unfreiwillig mit der Ausübung beamtenrechtlicher Funktionen betraut werden, sowie dem Aufbau des Entwurfs Rechnung, nach dem auch die in § 48 aufgeführten Straftaten als militärische Straftaten anzusehen sind. Muß einerseits deshalb die Geldstrafe ausgeschlossen bleiben, so wird andererseits Gefängnisstrafe oder Einschließung (vgl. § 345 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs) unter einem Monat durch Arrest ersetzt, während anstelle einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu sechs Monaten auf Arrest erkannt werden kann, sofern dies nach der Wahlregel des § 11 des Entwurfs angebracht erscheint. Eine Ersetzung von Einschließung durch Arrest kommt in diesem Bereich nicht in Betracht, weil sie zu einer unangebrachten Schlechterstellung des Täters führen müßte.

## Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Wehrstrafgesetz

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Strafgesetzbuchs

In den 5 a. Abschnitt des Zweiten Teils des Strafgesetzbuchs werden folgende Vorschriften eingefügt:\*)

#### „§ 109

(1) Wer sich oder einen anderen mit dessen Einwilligung durch Verstümmelung oder auf andere Weise zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht oder machen läßt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

(2) Führt der Täter die Untauglichkeit nur zeitweise oder für eine einzelne Art der Verwendung herbei, so ist die Strafe Gefängnis.

(3) Der Versuch ist strafbar.

#### § 109 a

(1) Wer sich arglistiger Machenschaften bedient, um sich oder einen anderen der Erfüllung der Wehrpflicht dauernd oder vorübergehend, ganz oder für eine einzelne Art der Verwendung zu entziehen, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.“

\*) Die §§ 109 und 109 a sind in den 5 a. Abschnitt des Zweiten Teils des Strafgesetzbuchs in der Fassung des Entwurfs eines Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes — Drucksache 3039 — einzufügen. Diese Einfügung und weitere Auswirkungen des Entwurfs zum Wehrstrafgesetz machen einige Änderungen des Abschnitts und eine neue systematische Anordnung der Vorschriften erforderlich. Der Vorschlag einer Neufassung des Abschnitts und eine Erläuterung der Unterschiede gegenüber dem Entwurf eines Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes sind in Anlage 5 enthalten.

### Artikel 2

#### Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Das Jugendgerichtsgesetz wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nach § 112 werden folgende Vorschriften eingefügt:

#### „VIERTER TEIL

#### Sondervorschriften für Soldaten der Bundeswehr

#### § 112 a

#### Anwendung des Jugendstrafrechts

Das Jugendstrafrecht (§§ 3 bis 32, 105) gilt für die Dauer des Wehrdienstverhältnisses eines Jugendlichen oder Heranwachsenden mit folgenden Abweichungen:

1. Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung dürfen nicht angeordnet werden.
2. Bedarf der Jugendliche oder Heranwachsende nach seiner sittlichen oder geistigen Entwicklung einer besonderen Erziehungshilfe, so kann der Richter als Erziehungsmaßregel die Überweisung an eine Einheit der Bundeswehr anordnen, die für die Durchführung der erforderlichen erzieherischen Maßnahmen besondere Gewähr bietet.
3. Bei der Erteilung von Weisungen und der Auferlegung besonderer Pflichten soll der Richter die Besonderheiten des Wehrdienstes berücksichtigen. Weisungen und besondere Pflichten, die bereits erteilt oder auferlegt sind, soll er diesen Besonderheiten anpassen.

4. Als ehrenamtlicher Bewährungshelfer kann der nächste Disziplinarvorgesetzte oder ein anderer Soldat bestellt werden. Er untersteht bei der Bewährungsaufsicht (§ 25 Satz 1) nicht den Anweisungen des Richters.
5. Von der Überwachung durch einen anderen Bewährungshelfer sind Angelegenheiten ausgeschlossen, für welche die militärischen Vorgesetzten des Jugendlichen oder Heranwachsenden zu sorgen haben. Maßnahmen des Disziplinarvorgesetzten haben den Vorrang.

#### § 112 b

##### Überweisung

(1) Die Erziehungsmaßregel nach § 112 a Nr. 2 dauert so lange, bis ihr Zweck erreicht ist. Sie endet jedoch spätestens, wenn sie ein Jahr gedauert hat oder wenn der Soldat zweiundzwanzig Jahre alt oder aus dem Wehrdienst entlassen wird.

(2) Die Erziehungsmaßregel kann auch neben Jugendstrafe angeordnet werden.

(3) Der zur Ausführung der Erziehungsmaßregel geleistete Dienst ist Wehrdienst.

#### § 112 c

##### Vollstreckung und Vollzug

(1) Der Vollstreckungsleiter erklärt die Erziehungsmaßregel nach § 112 a Nr. 2 für erledigt, wenn ihr Zweck erreicht ist.

(2) Der Vollstreckungsleiter sieht davon ab, Jugendarrest, der wegen einer vor Beginn des Wehrdienstverhältnisses begangenen Tat verhängt ist, gegenüber Soldaten der Bundeswehr zu vollstrecken, wenn die Besonderheiten des Wehrdienstes es erfordern und ihnen nicht durch einen Aufschub der Vollstreckung Rechnung getragen werden kann.

(3) Die Entscheidung des Vollstreckungsleiters nach den Absätzen 1 und 2 sind jugendrichterliche Entscheidungen im Sinne des § 83. Die zuständige Dienststelle der Bundeswehr hat das Recht, Anträge zu stellen und Rechtsmittel einzulegen.

(4) Jugendarrest wird während der Dauer des Wehrdienstverhältnisses von den Behörden der Bundeswehr vollzogen.

#### § 112 d

##### Anhörung des Disziplinarvorgesetzten

Bevor der Richter oder der Vollstreckungsleiter einem Soldaten der Bundeswehr Weisungen erteilt oder besondere Pflichten auferlegt, die Erziehungsmaßregel nach § 112 a Nr. 2 anordnet oder für erledigt erklärt oder einen Soldaten als Bewährungshelfer bestellt, soll er den nächsten Disziplinarvorgesetzten des Jugendlichen oder Heranwachsenden hören.

#### § 112 e

##### Verfahren vor Gerichten, die für allgemeine Strafsachen zuständig sind

In Verfahren gegen Jugendliche oder Heranwachsende vor den für allgemeine Strafsachen zuständigen Gerichten (§ 104) sind die §§ 112 a, 112 b und 112 d anzuwenden.“

2. Der bisherige Vierte Teil des Gesetzes wird Fünfter Teil.

3. Dem § 115 wird folgender Absatz hinzugefügt:

„(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen, die sich auf den Dienst, die Freizeit und den Urlaub sowie die Zulässigkeit der Soldverwaltung und der Ausgangsbeschränkung in den Einheiten der Bundeswehr, in denen die Erziehungsmaßregel nach § 112 a Nr. 2 ausgeführt wird, sowie auf das Stammpersonal dieser Einheiten beziehen. Die Verordnung kann die Zuständigkeit für die Ausübung der Disziplinar Gewalt abweichend von § 17 der Wehrdisziplinarordnung regeln.“

### Artikel 3

#### Änderung des Straftilgungsgesetzes

§ 7 Abs. 1 des Gesetzes über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken (Straftilgungsgesetz) vom 9. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 507) in der Fassung des Gesetzes vom 24. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1000) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Frist, nach deren Ablauf ein Vermerk zu tilgen ist, beträgt

1. fünf Jahre, wenn auf Geldstrafe, auf Haft, auf Arrest von höchstens drei Monaten oder auf Gefängnis oder Einschließung von höchstens einer Woche, allein oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen, erkannt worden ist, mit Ausnahme der Fälle, in denen eine Maßregel der Sicherung und Besserung angeordnet oder auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden ist;
2. zehn Jahre in allen übrigen Fällen.“

#### Artikel 4

##### Änderung der Strafregisterverordnung

§ 4 Abs. 1 der Strafregisterverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 140) erhält folgende Fassung:

„(1) Ist auf Gefängnis, Einschließung oder Arrest von mehr als drei Monaten oder neben einer Strafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder einzelner Rechte oder Fähigkeiten oder auf eine Maßregel der Sicherung und Besserung oder auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt, so ist dem Strafregister der Tag mitzuteilen, an dem die Strafe oder bei bedingtem Erlaß des Strafrestes der nicht erlassene Teil der Strafe verbüßt oder die anstelle einer Freiheitsstrafe oder des Restes einer Freiheitsstrafe auferlegte Geldstrafe bezahlt ist.“

#### Artikel 5

##### Vormilitärische Straftaten

Ist wegen einer vor Beginn des Wehrdienstes begangenen Straftat die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung ausgesetzt oder bedingte Entlassung angeordnet (§§ 23 bis 26 des Strafgesetzbuchs), so gelten für die Dauer des Wehrdienstverhältnisses bei Soldaten der Bundeswehr folgende besonderen Vorschriften:

1. Bewährungsauflagen (§ 24 des Strafgesetzbuchs) sollen die Besonderheiten des Wehrdienstes berücksichtigen. Bewährungsaufgaben, die bereits angeordnet sind, soll der Richter diesen Besonderheiten anpassen.
2. Als ehrenamtlicher Bewährungshelfer (§ 24 Abs. 1 Nr. 6 des Strafgesetzbuchs) kann der nächste Disziplinarvorgesetzte oder ein

anderer Soldat bestellt werden. Er untersteht bei der Überwachung des Verurteilten nicht den Anweisungen des Gerichts.

3. Von der Überwachung durch einen anderen Bewährungshelfer sind Angelegenheiten ausgeschlossen, für welche die militärischen Vorgesetzten des Verurteilten zu sorgen haben. Maßnahmen des Disziplinarvorgesetzten haben den Vorrang.

#### Artikel 6

##### Vollzug von Freiheitsstrafen an Soldaten der Bundeswehr

(1) Gerichtliche Arreststrafen werden während der Dauer des Wehrdienstverhältnisses von den Behörden der Bundeswehr vollzogen.

(2) Auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörde können auch andere Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten an Soldaten der Bundeswehr von deren Behörden vollzogen werden.

#### Artikel 7

##### Übergangsvorschrift

(1) Artikel 6 ist nur anzuwenden, soweit nach einer Bekanntmachung des Bundesministers für Verteidigung die erforderlichen Vollzugseinrichtungen in der Bundeswehr vorhanden sind. Die Bekanntmachung wird im Bundesanzeiger veröffentlicht.

(2) Dasselbe gilt für die Anwendung des § 9 Abs. 2 Satz 2 des Wehrstrafgesetzes und des § 112 c Abs. 4 des Jugendgerichtsgesetzes.

#### Artikel 8

##### Ausführungsvorschriften für den Vollzug des gerichtlichen Arrestes

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für den Vollzug des Arrestes durch Behörden der Bundeswehr oder durch die allgemeinen Vollzugsbehörden Vorschriften zu erlassen, die sich auf die Art der Unterbringung, die Behandlung, die Beschäftigung, den Verkehr mit der Außenwelt und die Ordnung und Sicherheit in der Vollzugsanstalt beziehen.

(2) Ist eine Verschärfung des Arrestes angeordnet, so richtet sich deren Vollzug nach

§ 38 Abs. 2 Satz 4 und 5 der Wehrdisziplinarordnung. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung (Absatz 1) kann nähere Vorschriften dazu erlassen.

(3) Die Ahndung von Verstößen gegen die Ordnung und Sicherheit in der Anstalt richtet sich beim Vollzug durch die Behörden der Bundeswehr nach der Wehrdisziplinarordnung.

(4) Beim Vollzug durch die allgemeinen Behörden kann die Rechtsverordnung der Bundesregierung (Absatz 1) auch die Ahndung von Verstößen gegen die Ordnung und Sicherheit in der Anstalt regeln.

## Artikel 9

Land Berlin

Das Wehrstrafgesetz und dieses Einführungsgesetz gelten nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

## Artikel 10

Inkrafttreten

Das Wehrstrafgesetz und dieses Einführungsgesetz treten am . . . . in Kraft.

## B e g r ü n d u n g

### zu dem Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Wehrstrafgesetz

#### A.

#### Allgemeines

Der Entwurf eines Wehrstrafgesetzes sieht nur diejenigen Vorschriften des materiellen Strafrechts vor, die für den Fall gelten sollen, daß ein Soldat der Bundeswehr eine Straftat begeht. Infolge dieser Beschränkung, die den Aufbau eines geschlossenen Systems des Wehrstrafrechts ermöglicht, sind Überleitungs- und Ergänzungsvorschriften erforderlich, die zweckmäßig in einem Einführungsgesetz zusammengefaßt werden. Dabei bedürfen vor allem folgende Fragen einer gesetzlichen Regelung:

1. Aus dem Entwurf eines Wehrstrafgesetzes ergeben sich Folgerungen für das Strafgesetzbuch, das Vorschriften über die Verletzung der Wehrpflicht noch nicht enthält. Vor allem die §§ 17 und 18 des Entwurfs zum Wehrstrafgesetz setzen allgemeine, d. h. nicht nur für Soldaten geltende Bestimmungen über die Verstümmelung und die Wehrpflichtentziehung durch Täuschung voraus. Die erforderlichen Ergänzungen des Strafgesetzbuchs sieht Artikel 1 des Entwurfs vor.
2. Die für Jugendliche und Heranwachsende geltenden besonderen Vorschriften des Wehrstrafrechts müssen in das Jugendgerichtsgesetz aufgenommen werden. Für das materielle Strafrecht wäre es an sich möglich, die entsprechenden Bestimmungen unmittelbar in das Wehrstrafgesetz zu übernehmen. Da aber die für Soldaten geltende Regelung über die Gerichtsverfassung, das Strafverfahren und die Strafvollstreckung in das Gerichtsverfassungsgesetz und die Strafprozeßordnung eingestellt werden soll, empfiehlt sich auch eine

einheitliche Aufnahme des für Jugendliche und Heranwachsende geltenden Wehrstraf- und -verfahrensrechts in das Jugendgerichtsgesetz. Mit dieser Materie befaßt sich Artikel 2 des Entwurfs.

3. Die Einführung der Strafe des Arrestes macht Ergänzungen des Straftilgungsgesetzes und der Strafregisterverordnung erforderlich. Das Nähere regeln die Artikel 3 und 4.
4. Da sich der Entwurf des Wehrstrafgesetzes nur mit Straftaten befaßt, die von Soldaten während des Wehrdienstverhältnisses begangen werden, bringt Artikel 5 einige besondere Vorschriften über vormilitärische Taten.
5. In dem Entwurf eines Wehrstrafgesetzes wird die Einführung einer neuen Straftat, des gerichtlichen Arrestes, vorgeschlagen. Da das Wehrstrafgesetz nur Fragen des für Soldaten geltenden materiellen Strafrechts behandeln kann, sieht es eine nähere Regelung des Arrestvollzugs nicht vor. Es kann sich nur mit denjenigen Vollzugsgrundsätzen befassen, die für den materiellen Charakter der Straftat bestimmend sind (vgl. dazu § 9 des Entwurfs eines Wehrstrafgesetzes). Zur Ergänzung bringen deshalb die Artikel 6 bis 8 weitere den Vollzug des Arrestes betreffende Vorschriften. Sie regeln daneben auch einige Einzelfragen des Vollzugs anderer Freiheitsstrafen und des Jugendarrestes.

#### B.

#### Z u d e n e i n z e l n e n V o r s c h r i f t e n

##### Zu Artikel 1 — Änderung des Strafgesetzbuchs

Artikel 1 sieht die im Zusammenhang mit

dem Wehrstrafrecht erforderlichen Ergänzungen des Strafgesetzbuchs vor.

Zur Abrundung der bereits in dem Entwurf eines Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes vorgeschlagenen Regelung zum Schutz der Landesverteidigung werden nur zwei weitere Tatbestände über die Verstümmelung und die Wehrdienstentziehung durch Täuschung empfohlen. Die Frage, ob es im Zusammenhang mit dem Entwurf eines Wehrstrafgesetzes und mit der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht weiterer Strafvorschriften im Bereich des allgemeinen Strafrechts bedarf, ist geprüft und verneint worden. Nach dem Vorbild des früheren deutschen Strafrechts und einer Anzahl ausländischer Rechtsordnungen kämen hier vor allem Tatbestände in Betracht, welche die Dienstentziehung durch Verlassen des Inlandes, insbesondere durch Auswanderung, und den Eintritt in fremde Streitkräfte mit Strafe bedrohen.

Gegen eine Vorschrift über Wehrdienstentziehung durch Verlassen des Inlandes oder durch Auswanderung (vgl. z. B. § 140 StGB in der Fassung des Gesetzes vom 26. Februar 1876 — Reichsgesetzbl. S. 25 —; §§ 140, 140 a des Gesetzes vom 26. Juni 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 839 — u. a.) bestehen Bedenken, da nach § 1 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes die Wehrpflicht bei denjenigen grundsätzlich ruht, die ihren ständigen Aufenthalt und ihre Lebensgrundlage außerhalb Deutschlands haben, und die Auswanderung nach § 24 des Wehrpflichtgesetzes zwar überwacht wird, aber keiner Genehmigung bedarf.

Die Regelung der Wehrpflicht im Verhältnis zum sowjetischen Besatzungsgebiet und zu Berlin (West) würde außerdem zu Schwierigkeiten für die Ausgestaltung des Tatbestandes im einzelnen führen.

Bei der Frage, ob es einer Strafbestimmung gegen den Eintritt in fremde Streitkräfte bedarf, ist von § 8 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes auszugehen. Danach bedürfen Wehrpflichtige der Zustimmung des Bundesministers für Verteidigung oder der von ihm beauftragten Stelle, wenn sie sich zum Eintritt in fremde Streitkräfte verpflichten. Eine Ausnahme von dem Erfordernis der Zustimmung gilt nur für den Fall, daß der Wehrdienst auf Grund gesetzlicher Vorschrift des Aufenthaltsstaates zu leisten ist. Es liegt an sich nahe, dieses Verbot des Wehrpflichtgesetzes durch eine ergänzende Strafbestim-

mung zu sichern. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß der Eintritt in fremde Streitkräfte vor allem mit Rücksicht auf das Bestehen von Fremdenlegionen erhebliche praktische Bedeutung hat. Aus diesem Grunde ist z. B. auch der Eintritt eines Schweizers in fremden Militärdienst ohne Erlaubnis des Bundesrates mit Gefängnisstrafe bedroht (Artikel 94 des schweizerischen Militärstrafgesetzes). Gleichwohl dürften die Bedenken gegen eine solche Vorschrift überwiegen. Die präventive Wirkung der Strafvorschrift würde aller Voraussicht nach nur begrenzt sein. Dagegen würde sie dem verbotswidrig in fremde Streitkräfte eingetretenen Deutschen die Rückkehr in seine Heimat erheblich erschweren, weil er bei seiner Ankunft auf deutschem Boden mit der sofortigen Einleitung eines Strafverfahrens zu rechnen hätte. Angesichts dieser Schwierigkeiten sollte zunächst erprobt werden, ob auf eine strafrechtliche Sicherung des Verbots der Verpflichtung für fremde Streitkräfte verzichtet werden kann.

Die Einfügung der Vorschriften über Verstümmelung und Wehrpflichtentziehung durch Täuschung zwingen zu einer Änderung in der systematischen Anordnung der Tatbestände, die für den 5 a. Abschnitt des Zweiten Teils des Strafgesetzbuchs (Vergehen gegen die Landesverteidigung) in dem Entwurf eines Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes vorgesehen ist. Außerdem ist die Änderung einzelner Vorschriften des Abschnitts zur Anpassung an den Entwurf eines Wehrstrafgesetzes erforderlich. Entsprechende Fassungsansätze mit Erläuterungen enthält die Anlage 5.

#### § 109 — Verstümmelung

Eine allgemeine Strafvorschrift gegen Verstümmelung gehört zum alten Bestand des deutschen Strafrechts (vgl. z. B. § 142 des Strafgesetzbuchs in der Fassung vom 15. Mai 1871 und des Gesetzes vom 28. Juni 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 839). Sie ist auch in den meisten ausländischen Rechtsordnungen vorgesehen.

Die vorgeschlagene Fassung lehnt sich an die entsprechende Vorschrift des § 17 des Entwurfs eines Wehrstrafgesetzes an. Auf die dort gegebene Begründung kann deshalb verwiesen werden. Jedoch sind folgende bedeutende Unterschiede zu beachten:

1. Der für das allgemeine Strafrecht vorgesehene Tatbestand bedroht nur die Ver-

letzung der gesetzlichen Wehrpflicht durch Herbeiführen der Untauglichkeit mit Strafe, während die entsprechende Bestimmung des Wehrstrafgesetzes auch den freiwillig dienenden Soldaten erfaßt, der sich nach Erfüllung seiner gesetzlichen Wehrpflicht bei der Bundeswehr befindet.

2. Der Soldat macht sich nach § 17 des Entwurfs eines Wehrstrafgesetzes strafbar, wenn er sich für eine einzelne Dienstverrichtung („teilweise“) untauglich macht. Dies reicht jedoch für die Strafbarkeit nach § 109 nicht aus. Hier ist erforderlich, daß Untauglichkeit mindestens für eine einzelne Art der Verwendung vorliegt. Der Unterschied erklärt sich daraus, daß die Nichterfüllung einzelner Dienstleistungen bei Wehrpflichtigen, die keine Soldaten sind, in der Regel nicht praktisch wird. Soweit dies ausnahmsweise doch der Fall sein sollte, besteht kein kriminalpolitisches Bedürfnis, ein solches Verhalten mit Strafe zu bedrohen. Durch die Einführung des Begriffs „Art der Verwendung“ sollen die verschiedenen Einsatzmöglichkeiten des Soldaten bei den einzelnen Waffengattungen und Truppenteilen, ggf. auch die Möglichkeiten der Verwendung im zivilen Ersatzdienst bezeichnet werden.
3. § 109 erfaßt auch die Verstümmelung, die eine Untauglichkeit zur Leistung des zivilen Ersatzdienstes bewirkt. Dies ergibt sich daraus, daß die Leistung dieses Dienstes nach § 3 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes der Erfüllung der Wehrpflicht dient.
4. Für die Herbeiführung der dauernden und vollständigen Untauglichkeit zum Wehrdienst sieht § 109 in Übereinstimmung mit dem früheren Recht eine Freiheitsstrafe über dem gesetzlichen Mindestmaß vor. Ob und in welchem Umfang dafür ein kriminalpolitisches Bedürfnis besteht, ist eingehend erwogen worden. § 142 des Strafgesetzbuchs in der ursprünglichen Fassung sah eine Mindeststrafe von einem Jahr Gefängnis ohne Rücksicht darauf vor, ob der Täter sich dauernd oder vorübergehend, ganz oder teilweise für die Erfüllung der Wehrpflicht untauglich machte. Die entsprechende Vorschrift in der Fassung von 1935 nahm eine Abstufung nach dem Umfang der Untauglichkeit vor. Dabei wurde die Mindeststrafe bei nur vorübergehender oder auf einzelne Waffengattungen beschränkter Untauglichkeit auf

drei Monate Gefängnis festgesetzt. Diese Strafdrohungen sind angesichts der gegenwärtigen Erfordernisse überhöht; immerhin dürfte wegen des schwerwiegenden Unrechtsgehalts der Verstümmelung für den Fall der dauernden und vollständigen Untauglichkeit eine Mindeststrafe von drei Monaten Gefängnis unerläßlich sein. Wenn der Täter sich jedoch nur vorübergehend oder nur für einzelne Arten der Verwendung zum Wehrdienst untauglich macht, wird der Strafrahmen bis zum gesetzlichen Mindestmaß der Gefängnisstrafe reichen müssen, weil insoweit Taten von verhältnismäßig geringer Schwere denkbar sind.

Wie sich aus der besonderen Subsidiaritätsklausel in § 17 Abs. 1 des Entwurfs eines Wehrstrafgesetzes ergibt, soll § 109 Abs. 1 auch für Soldaten gelten, wenn sie sich durch die Tat der Erfüllung der Wehrpflicht entziehen. Soweit länger dienende Soldaten eine solche Verstümmelung begehen, hat es bei dem mildereren Strafrahmen des Wehrstrafgesetzes sein Bewenden.

Was das Verhältnis der beiden Vorschriften über Verstümmelung im allgemeinen und im Wehrstrafrecht betrifft, dürfte § 17 des Entwurfs zum Wehrstrafgesetz nach den allgemeinen Grundsätzen über die Gesetzeskonkurrenz als die speziellere Vorschrift dem § 109 des Strafgesetzbuchs vorgehen, soweit nicht die besondere Subsidiaritätsklausel in § 17 Abs. 1 a. a. O. etwas anderes bestimmt.

#### § 109 a — Wehrpflichtentziehung durch Täuschung

Auch die Vorschrift über Wehrpflichtentziehung durch Täuschung beruht auf entsprechenden Bestimmungen des früheren deutschen Strafrechts (vgl. z. B. § 143 des Strafgesetzbuchs in der Fassung vom 15. Mai 1871 und des Gesetzes vom 28. Juni 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 839). Für ihre Ausgestaltung im einzelnen, vor allem für die Neueinführung des Begriffs der arglistigen Machenschaften, waren im wesentlichen die Gesichtspunkte maßgebend, die in der Begründung zu § 18 des Entwurfs eines Wehrstrafgesetzes dargelegt sind. Allerdings beschränkt sich die Vorschrift im Gegensatz zu dem entsprechenden Tatbestand des Wehrstrafrechts auf den Schutz der gesetzlichen Wehrpflicht und läßt es zur Strafbarkeit nicht genügen, wenn sich

der Täter nur einzelnen Dienstverrichtungen entzieht (vgl. dazu die Ausführungen zu § 109 unter Nr. 2).

#### Zu Artikel 2 — Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Der Artikel enthält die für Jugendliche und Heranwachsende geltenden Besonderheiten des Wehrstrafrechts. Er beruht auf der Grundvorstellung, daß in das System des allgemeinen Jugendstrafrechts nur in dem Umfang eingegriffen werden soll, der durch die besonderen Verhältnisse des Wehrdienstes unbedingt geboten ist. Allerdings ist eine zuverlässige Beurteilung der Frage, ob und ggf. welche grundsätzlichen Änderungen des Jugendstrafrechts für die Soldaten der Bundeswehr erforderlich sind, mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Sie ergeben sich namentlich aus der durch das Jugendgerichtsgesetz vom 4. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 751) geschaffenen neuen Rechtslage.

Im wesentlichen handelt es sich darum, für die Heranwachsenden (Personen, die zur Zeit der Tat 18, aber noch nicht 21 Jahre alt sind) zu einer befriedigenden Lösung zu kommen. Jugendliche (14- bis 17jährige) sollen zur Bundeswehr nicht herangezogen werden. Für Straftaten, die sie als Soldaten begehen, ist deshalb schon aus tatsächlichen Gründen kein Raum. Wenn § 112 a gleichwohl auch für Jugendliche Geltung beansprucht, so hat das praktische Bedeutung nur für vormilitärische Taten, die entweder während des Wehrdienstverhältnisses abgeurteilt werden oder bei denen die Vollstreckung mit dem Eintritt des Verurteilten in die Bundeswehr noch nicht erledigt ist. Für die rechtliche Gestaltung im einzelnen hat diese kleine Gruppe der Jugendlichen keine entscheidende Bedeutung.

Die Heranwachsenden hingegen werden in erheblichem Umfang Angehörige der Bundeswehr sein, weil nach § 5 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes der Grundwehrdienst in der Regel in dem Kalenderjahr beginnt, in dem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet. Es kommt deshalb darauf an, für diese Altersgruppe eine wehrstrafrechtliche Regelung zu finden, die auf der einen Seite die allgemeinen Grundsätze des für sie geltenden Strafrechts möglichst weitgehend anerkennt, andererseits aber den unabweisbaren Bedürfnissen des Wehrdienstes Rechnung trägt. Die

Hauptschwierigkeit besteht darin, daß nach § 105 des Jugendgerichtsgesetzes eine unterschiedliche strafrechtliche Behandlung der Heranwachsenden vorgesehen ist: Bei Spätentwicklung oder Entwicklungsstörungen des Heranwachsenden oder bei Begehung von Jugendverfehlungen werden Maßnahmen oder Jugendstrafe nach den materiellrechtlichen Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes verhängt. Für die übrigen Heranwachsenden gelten dagegen die Vorschriften des Erwachsenenstrafrechts. Daß diese grundlegend verschiedenartige Behandlung von Soldaten, die bei einer Truppe Dienst tun und meistens nahezu gleichaltrig sind, aus disziplinären Gründen Bedenken erweckt, bedarf keiner näheren Begründung. Es ist deshalb von verschiedener Seite der Vorschlag unterbreitet worden, bei Soldaten, die Heranwachsende sind, grundsätzlich die Anwendung des allgemeinen Strafrechts vorzuschreiben und damit den § 105 des Jugendgerichtsgesetzes auszuschalten, wenn es sich um Taten handelt, die im dienstlichen Bereich begangen werden.

Für diesen Vorschlag spricht vor allem die Erwägung, daß die Pflichten, die der Staat dem Soldaten auferlegt, gleich sind, ohne Rücksicht darauf, ob der Verpflichtete 20 Jahre alt oder älter ist. Dies gilt insbesondere auch für die Pflicht zur Tapferkeit, die im Ernstfall den Einsatz des Lebens fordert. Im Bereich des Disziplinarrechts werden alle Soldaten ohne Rücksicht auf ihr Alter nach den gleichen Vorschriften zur Verantwortung gezogen. Auch der Soldat selbst will von sich aus ernst und als Mann voll genommen werden. Es könnte deshalb naheliegen, auch strafrechtlich alle Soldaten nach den allgemeinen Vorschriften zu behandeln. Die Altersgrenze von 21 Jahren und die verschiedenartige strafrechtliche Behandlung der Heranwachsenden wird häufig zu Härten und materiellen Ungleichheiten führen, die namentlich vom disziplinären Standpunkt aus nicht unbedenklich sind.

Gleichwohl hat sich der Entwurf nicht für diese Lösung entschieden. § 105 des Jugendgerichtsgesetzes grenzt die unterschiedliche strafrechtliche Behandlung der Heranwachsenden im wesentlichen nach dem Gesichtspunkt ihrer sittlichen und geistigen Reife ab. Durch den Eintritt eines Heranwachsenden in die Bundeswehr ändert sich hieran nichts. Dem strafrechtlich maßgeblichen Unterscheidungsmerkmal kommt daher nach wie vor

dieselbe theoretische und praktische Bedeutung für die Behandlung des Täters zu. Eine durchgängige Anwendung von Erwachsenenstrafrecht auf Soldaten, die Heranwachsende sind, könnte ohne Bedenken vertreten werden, wenn bei der Heranziehung zum Wehrdienst eine sorgfältige Auslese unter Prüfung jedes einzelnen auf seinen geistig-sittlichen Entwicklungsstand erfolgte. Das ist aber im Rahmen der Wehrpflicht nicht vorgesehen und wohl auch nicht durchführbar. Immerhin ist darauf hinzuweisen, daß § 50 des früheren Militärstrafgesetzbuchs gerade mit Rücksicht auf die Erfordernisse des Wehrdienstes eine Bestrafung militärischer Verbrechen und Vergehen unabhängig von dem Alter des Täters stets nach den gleichen Grundsätzen vorsah. Die Forderung nach einer Ausschaltung des § 105 des Jugendgerichtsgesetzes hat deshalb ein beachtliches Vorbild im früheren deutschen Recht. Jedoch läßt sich der Gedanke mit dem inzwischen fortentwickelten System des Jugendstrafrechts schwerlich vereinbaren. Er widerspricht vor allem der in der jugendgerichtlichen Praxis immer nachdrücklicher hervortretenden Forderung, die Altersgruppe der Heranwachsenden ganz allgemein dem Jugendstrafrecht zu unterwerfen. Wenn der Entwurf damit zwar zu einer Ablehnung dieses Vorschlags kommt, so schließt das nicht die Notwendigkeit aus, nach Inkrafttreten des Gesetzes die Entwicklung in der Praxis sorgfältig zu beobachten und, soweit erforderlich, die getroffene Entscheidung zu überprüfen.

Neben der Anregung, die Anwendbarkeit des § 105 des Jugendgerichtsgesetzes im militärischen Bereich auszuschließen, ist erwogen worden, wenigstens bei der unteren Kriminalität, die für die Disziplin der Truppe besonders bedeutsam ist, die gleichmäßige strafrechtliche Behandlung aller Angehörigen der Altersgruppe zu ermöglichen. Dieses Ziel könnte in der Weise erreicht werden, daß in das allgemeine System des Jugendstrafrechts als zusätzliches Reaktionsmittel für Soldaten die Strafe des militärischen Arrestes bis zu 6 Monaten eingeschoben wird, deren Anwendung im Einzelfall die Begehung einer disziplingefährdenden Straftat voraussetzt. Auf diese Weise würde im Rahmen des praktischen Bedürfnisses der Bundeswehr für leichte und mittelschwere Taten als einheitliches Reaktionsmittel der Arrest im Sinne des Wehrstrafgesetzes zur Verfügung ge-

stellt, der damit den Charakter einer spezifisch militärischen Strafe für junge Soldaten aller Reifestufen gewänne. Der Arrest würde sich damit als Ergänzung nicht nur des Erwachsenenstrafrechts, sondern auch des Jugendstrafrechts darstellen und aus der Erwägung zu rechtfertigen sein, daß er als ein dem allgemeinen Strafrecht nicht zu Gebote stehendes Mittel militärischer Einwirkung bei allen Soldaten gleich aussichtsreich erscheine. Die damit nur in groben Zügen umschriebene Lösung, für die es verschiedene Möglichkeiten der technischen Gestaltung im einzelnen gibt, hätte den bereits erwähnten Vorteil, daß sie wenigstens für den unteren Bereich der Kriminalität eine weitgehend gleichmäßige Behandlung der Soldaten sicherte. Daneben würde sie aber auch die im Jugendstrafrecht bestehende Lücke in den Möglichkeiten der Freiheitsentziehung zwischen dem Jugendarrest, der nur bis 4 Wochen reicht, und der Jugendstrafe, die erst bei 6 Monaten beginnt, schließen. Im Bereich des allgemeinen Jugendstrafrechts handelt es sich dabei um eine sinnvolle Lücke im Rechtsfolgensystem. Sie dient dazu, die kriminalpolitisch bedenkliche kurzfristige Freiheitsstrafe, die regelmäßig die Gefahr krimineller Ansteckung ohne die Aussicht wirksamer erzieherischer Beeinflussung mit sich bringt, auszuschließen und den Jugendrichter zu spezialpräventiv wirksameren Maßnahmen anzuhalten. Sie kann auch gegenüber Jugendlichen und Heranwachsenden, die nicht Soldaten sind, durch Anordnung von Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln nachhaltig ausgefüllt werden. Dagegen ist es wegen der Besonderheiten des militärischen Gewaltverhältnisses unmöglich oder nur in engen Grenzen ausführbar, auf den Soldaten mit den nicht freiheitsentziehenden Maßnahmen des allgemeinen Jugendstrafrechts einzuwirken. Die meisten Weisungen nach § 10 und ein Teil der besonderen Pflichten nach § 15 des Jugendgerichtsgesetzes sind gegenüber Soldaten unanwendbar, weil diese Art der Beeinflussung auf Grund der bestehenden dienstlichen und disziplinarischen Aufsicht ohnehin ständig durchgeführt wird. Die Fürsorgeerziehung muß überhaupt ausscheiden, weil sie bei Soldaten schon aus Rechtsgründen nicht in Betracht kommt. Es spricht deshalb viel dafür, die für das Wehrstrafrecht schwer erträgliche Lücke durch ein mit Freiheitsentziehung verbundenes Ahndungsmittel auszufüllen; dies

um so mehr, als die Bundeswehr die Möglichkeit hat, den Vollzug von kurzfristigen Freiheitsstrafen an Soldaten so auszugestalten, daß die erstrebte nachhaltige Besinnung des Täters erreicht und er zugleich zur Erfüllung seiner militärischen Pflichten angehalten und in seiner Ausbildung gefördert wird. Vor allem könnte auch die im allgemeinen Vollzug nicht auszuschließende Gefahr der kriminellen Ansteckung des Verurteilten durch Mitgefangene weitgehend ausgeräumt werden.

Wenn sich der Entwurf auch für diese, in den vorbereitenden Beratungen umstrittene Lösung nicht entschieden hat, so waren dafür namentlich folgende Erwägungen ausschlaggebend:

Die erwähnte Erweiterung des jugendstrafrechtlichen Systems würde einen kriminalpolitisch bedeutsamen Eingriff darstellen, der möglicherweise den Anwendungsbereich und den Charakter der anderen Maßnahmen des Jugendgerichtsgesetzes und der Jugendstrafe für die Soldaten wesentlich verändern würde. Die Entscheidung des Gesetzgebers über die Abgrenzung der Anwendungsbereiche von Jugendarrest und Jugendstrafe ist auf Grund umfangreicher Erfahrungen der Praxis ergangen. Sie beruht auf der Erwägung, daß freiheitsentziehende Maßnahmen gegenüber Jugendlichen und ihnen reifemäßig gleichstehenden Heranwachsenden kriminalpolitisch nur erfolgversprechend sind, wenn es sich entweder um einen kurzfristigen und hart durchgeführten Denkkettelvollzug ohne die nachteiligen Fernwirkungen einer Strafe oder um eine langfristige planvolle Gesamterziehung im Strafvollzug handelt. In allen übrigen Fällen soll versucht werden, mit den nur freiheitsbeschränkenden Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmitteln auszukommen, die gegenüber Jugendlichen und Heranwachsenden, die nicht Soldaten sind, erfahrungsgemäß auch ausreichen. Würde jetzt neben der Jugendstrafe, die tiefgreifende schädliche Neigungen des Täters oder ein erhebliches Maß an Schuld voraussetzt, als minderschwere Straftat der gerichtliche Arrest eingeführt werden, so würde er voraussichtlich nicht nur in denjenigen Fällen Anwendung finden, in denen das allgemeine Rechtsfolgensystem eine sachgerechte Behandlung des straffälligen Soldaten nicht zuläßt, sondern möglicherweise in den Anwendungsbereich der übrigen Maßnahmen und der Jugendstrafe einbrechen und sie auch dort verdrängen, wo

nach den bisherigen Erfahrungen eine kurzfristige Freiheitsstrafe nicht angebracht ist. Die Gefahr solcher unerwünschter Auswirkungen müßte in Kauf genommen werden, wenn die Anliegen einer gleichmäßigen Behandlung aller jungen Soldaten und einer Ausfüllung der Lücke zwischen Jugendarrest und Jugendstrafe für den Bereich des Wehrstrafrechts so dringend wären, daß andernfalls mit schweren Beeinträchtigungen der Disziplin bei der Truppe gerechnet werden müßte. Diese letztere Frage läßt sich aber zur Zeit noch nicht beantworten. Ihre Beurteilung hängt auch davon ab, in welchem Umfang die Anwendung von Jugendstrafrecht gegenüber Soldaten, die Heranwachsende sind, überhaupt zu erwarten ist. Zur Zeit wird bei der ganzen Altersgruppe in etwa 73 v. H. der Fälle Erwachsenenstrafrecht und nur bei dem Rest Jugendstrafrecht angewendet. Dieses Verhältnis dürfte sich bei dem Jahrgang der 20jährigen, um den es sich im wesentlichen handelt, noch erheblich zugunsten des Erwachsenenstrafrechts verschieben, weil der Schwerpunkt der Anwendung von Jugendstrafrecht wahrscheinlich bei den 18jährigen liegt. Statistische Unterlagen zu dieser Frage sind nicht vorhanden und nur mit großem Kosten- und Zeitaufwand zu erstellen. Hinzu kommt, daß vorerst nicht abzusehen ist, wie sich die Gerichte gegenüber Straftaten von Angehörigen der Bundeswehr einstellen. Es besteht immerhin die Möglichkeit, daß sie aus den verschiedensten Gründen wenig Neigung zeigen werden, gegenüber 20jährigen Soldaten die Voraussetzungen des § 105 des Jugendgerichtsgesetzes zu bejahen. Alles das ist vorerst völlig offen. Ehe deshalb durch Gesetz eine kriminalpolitisch so bedeutsame Umgestaltung des jugendstrafrechtlichen Systems vorgenommen wird, sollte zunächst abgewartet werden, ob die Entwicklung den vorstehend dargelegten Befürchtungen wirklich Recht gibt. Sollte dies allerdings der Fall sein, dann wird die Frage einer Änderung der jetzt vorgeschlagenen Lösung zu erwägen sein.

Der Entwurf hat sich deshalb darauf beschränkt, das Rechtsfolgensystem des Jugendstrafrechts für Soldaten lediglich um eine Erziehungsmaßregel, die den besonderen militärischen Bedürfnissen entspricht, zu erweitern. Die Notwendigkeit einer solchen Ergänzung folgt daraus, daß die meisten allgemein vorgesehenen Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmittel des Jugendgerichtsgesetzes gegen-

über Soldaten überhaupt nicht oder nur beschränkt anwendbar sind. Das wurde im Zusammenhang mit der Einführung einer zusätzlichen Straftat bereits ausführlich dargelegt. Es muß deshalb eine Möglichkeit geschaffen werden, diejenigen Soldaten, auf die im Einzelfall Jugendstrafrecht angewendet wird und die durch ihre Straftat erhebliche Erziehungsmängel gezeigt haben, durch besondere erzieherische Einwirkung und Betreuung zu erfassen, was mit den allgemeinen Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln wegen der Besonderheiten des Wehrdienstverhältnisses regelmäßig nicht möglich ist. Auf die Einzelheiten der damit vorgeschlagenen zusätzlichen Erziehungsmaßregel wird im Rahmen des § 112 a näher einzugehen sein.

#### § 112 a — Anwendung des Jugendstrafrechts

Die Vorschrift befaßt sich mit den materiellrechtlichen Abweichungen von dem allgemeinen Jugendstrafrecht, die für Soldaten gelten sollen. Im einzelnen ist dazu folgendes zu bemerken:

##### Nr. 1

Die Möglichkeit, Schutzaufsicht oder Fürsorgeerziehung gegen Soldaten anzuordnen (§ 12 des Jugendgerichtsgesetzes), muß für das Strafverfahren gegen Soldaten ausgeschlossen werden. Bei der Fürsorgeerziehung ergibt sich das schon daraus, daß für alle Formen ihrer Ausführung, die Heim- und die Familienerziehung, während des Wehrdienstverhältnisses eines Soldaten kein Raum ist. Auch gegen die Anordnung einer Schutzaufsicht bestehen insofern Bedenken, als das Eingreifen eines Schutzhelfers in die allgemeine erzieherische Verantwortung, die mit der Disziplinargewalt verbunden ist, zu Schwierigkeiten, teilweise zu einem schwer erträglichen Neben- und Gegeneinanderarbeiten der zur Führung des jungen Soldaten berufenen Kräfte führen kann.

Die Frage, ob in § 112 a Nr. 1 auch eine Vorschrift aufzunehmen ist, welche die Aufhebung oder das Erlöschen einer zu Beginn des Wehrdienstverhältnisses bereits bestehenden Schutzaufsicht oder Fürsorgeerziehung vorsieht, ist zu verneinen. Nach Anordnung einer solchen Maßnahme durch das Jugendgericht geht die weitere Zuständigkeit auf den Vormundschaftsrichter über (§ 12 des Jugendgerichtsgesetzes). Die Frage der Be-

endigung der Maßnahme ist deshalb ein allgemeines Problem des Jugendwohlfahrtsrechts, das sich in gleicher Weise auch für die entsprechenden vormundschaftsgerichtlichen angeordneten Maßnahmen stellt. Die allgemeinen Vorschriften des Jugendwohlfahrtsgesetzes dürften übrigens genügen, um bei Beginn des Wehrdienstverhältnisses eine etwa bestehende Schutzaufsicht oder Fürsorgeerziehung aufzuheben.

##### Nr. 2

Die in Nr. 2 vorgesehene besondere Erziehungsmaßregel verfolgt den Zweck, jungen Soldaten, bei denen sich aus Anlaß der Begehung von Straftaten erhebliche Erziehungsmängel herausgestellt haben, während des Wehrdienstes eine wirksame Erziehungshilfe zu bieten, die ihnen bei den allgemeinen Truppenteilen nicht ausreichend gewährt werden kann. Neben der unerläßlichen Wafenausbildung soll hier eine intensiv erzieherische Betreuung durchgeführt werden, die das Ziel anstrebt, den Soldaten auch auf die Zeit nach der Entlassung vorzubereiten und seine Erziehungsmängel zu überwinden. Voraussetzung für das Gelingen einer solchen Maßnahme ist vor allem, daß die Einheiten, die solche einer Erziehungshilfe bedürftigen Soldaten aufnehmen sollen, von erzieherisch befähigten und in der Jugenderziehung besonders erfahrenen Vorgesetzten geleitet werden. Die anzuwendenden Erziehungsmethoden werden dabei weitgehend durch die Erfahrungen bestimmt sein, die in der allgemeinen Jugendfürsorge im Bereich der sogenannten Heimerziehung gesammelt worden sind.

Um dieser Zweckbestimmung der Erziehungsmaßregel auch in der praktischen Arbeit bei den Dienststellen der Bundeswehr Geltung zu verschaffen, erscheint es notwendig, die Voraussetzungen der Anwendung der Maßregel und ihre Dauer, die aus dem Erziehungszweck folgenden Besonderheiten für den Dienst, die Freizeit und den Urlaub der Soldaten sowie die Zulässigkeit etwa erforderlicher Freiheitsbeschränkungen durch Rechtsvorschriften zu regeln. Vor allem sind auch bindende Richtlinien darüber erforderlich, welche persönlichen und fachlichen Anforderungen an das Stammpersonal der in Frage kommenden Einheiten zu stellen sind. Es kommt alles darauf an, durch den Einsatz erfahrener Fachleute auf dem Gebiet der Jugenderziehung und durch eine jugendge-

mäße Gestaltung des Dienstbetriebs und der Freizeit die Arbeit zu leisten, die gegenüber Nichtsoldaten den Organen der öffentlichen und freien Jugendfürsorge obliegt. Dabei wird anzustreben sein, daß sich mit den Jugendbehörden und den freien Vereinigungen für Jugendhilfe eine enge Zusammenarbeit entwickelt.

Die gesetzliche Ausgestaltung der Erziehungsmaßregel geht von ihrem Zweck aus. Die Überweisung ist nur zulässig für Soldaten, die eine nach Jugendstrafrecht zu beurteilende Straftat begangen haben und bei denen sich die Notwendigkeit einer besonderen Erziehungshilfe erweist. Liegen diese Voraussetzungen vor, so wird der straffällige Soldat einer Einheit zugewiesen, die für die Durchführung der erforderlichen erzieherischen Maßnahmen besondere Gewähr bietet. Er bleibt darin grundsätzlich so lange, bis der Zweck der Maßregel erreicht ist. Jedoch sind der Dauer der Überweisung aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit Grenzen gesetzt, die nicht überschritten werden dürfen. Die Erziehungsmaßregel kann nicht länger als ein Jahr dauern und endet in jedem Falle, wenn der Soldat 22 Jahre alt oder aus dem Wehrdienst entlassen wird. Durch die Beschränkung auf ein Jahr wird einerseits den tatsächlichen Gegebenheiten bei der Bundeswehr insofern Rechnung getragen, als die meisten Soldaten auf Grund ihrer Wehrpflicht ohnehin nicht länger dienen; zum anderen müssen dieser besonderen Form erzieherischer Betreuung zeitliche Grenzen gesetzt werden, weil eine zu lange Ausdehnung die Gefahr des Mißerfolges in sich birgt. Durch die zusätzlich eingefügte Altersgrenze soll der Charakter der Maßregel als eine für junge Soldaten bestimmte Maßnahme festgelegt und zugleich verhindert werden, daß Soldaten, die der Reifeentwicklung bereits entwachsen sind, noch dieser Erziehung unterworfen werden und möglicherweise eine Belastung für die Arbeit an den Jüngeren bedeuten. Daß die Entlassung aus dem Wehrdienst ein Beendigungsgrund sein muß, folgt zwingend aus der rechtlichen Struktur der Maßregel. Der zu ihrer Ausführung geleistete Dienst ist Wehrdienst (§ 112 b Abs. 3); auch er bezweckt in erster Linie die militärische Ausbildung des Soldaten. Die zugleich durchzuführende besondere erzieherische Betreuung ist eine Nebenaufgabe, welche die Bundeswehr im Interesse des Allgemeinwohls übernimmt.

Die Besonderheiten, die für den Dienst, die Freizeit und den Urlaub, für etwa zulässige Freiheitsbeschränkungen und für das Stammpersonal bei den in Frage kommenden Einheiten gelten, sollen durch eine mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassende Rechtsverordnung der Bundesregierung geregelt werden. Die Ermächtigung dazu ist in § 115 Abs. 3 vorgesehen. Die für diese Fragen notwendigen Einzelvorschriften eignen sich nicht für eine Regelung im Jugendgerichtsgesetz. Dadurch würde das Gesetz mit technischen Einzelheiten belastet, die im Verordnungswege einfacher und vor allem auch elastischer geregelt werden können.

Um einen Mißbrauch der Erziehungsmaßregel für sachfremde Zwecke unmöglich zu machen, soll schließlich ihre Anordnung in die Hand des Jugendrichters gelegt werden. Er entscheidet auf Grund einer jugendgerichtlichen Verhandlung. Auch die Beendigung der Maßregel ist dadurch der Garantie richterlicher Unabhängigkeit unterworfen, daß die Entscheidung dem Jugendrichter in seiner Eigenschaft als Vollstreckungsleiter zugewiesen ist.

#### *Nr. 3 bis 5*

Die Nr. 3 bis 5 des § 112 a stimmen sachlich mit § 14 Abs. 2 bis 4 des Entwurfs eines Wehrstrafgesetzes überein. Auf die dort gegebene Begründung darf verwiesen werden. Allerdings gilt die Nr. 3 im Bereich des Jugendgerichtsgesetzes nicht nur für die Bewährungsaufgaben, sondern allgemein für die als Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel angeordneten Weisungen und besonderen Pflichten, die sowohl als selbständige Maßnahmen (§§ 10, 15 des Jugendgerichtsgesetzes) wie auch als Bewährungsaufgaben (§ 23 des Jugendgerichtsgesetzes) vorkommen können.

#### **§ 112 b — Überweisung**

Die Vorschrift befaßt sich mit Einzelfragen der Erziehungsmaßregel nach § 112 a Nr. 2, die im wesentlichen bereits in der dazu gegebenen Begründung behandelt sind. Nachzutragen ist nur, daß die Vorschrift über die Verbindung der Maßregel mit Jugendstrafe (Absatz 2) eine Ergänzung des § 8 des Jugendgerichtsgesetzes darstellt, der alle übrigen Fragen der Verbindung mit anderen Erziehungsmaßregeln und mit Zuchtmitteln erschöpfend regelt.

### § 112 c — Vollstreckung und Vollzug

*Absatz 1* begründet die Zuständigkeit des richterlichen Vollstreckungsleiters (§ 82 des Jugendgerichtsgesetzes) für die Entscheidung über die Erledigung der Erziehungsmaßregel nach § 112 a Nr. 2. Einer solchen Entscheidung bedarf es nicht, wenn die Überweisung aus den in § 112 b Abs. 1 Satz 2 genannten gesetzlichen Gründen endet.

*Absatz 2* trägt einem wichtigen militärischen Anliegen Rechnung. Es wird bei der Truppe häufiger vorkommen, daß die alsbaldige Vollstreckung eines wegen einer vormilitärischen Straftat verhängten Jugendarrestes die Ausbildung des Soldaten gefährden würde. Da Jugendarrest nur innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft vollstreckt werden darf (§ 87 Abs. 4 des Jugendgerichtsgesetzes) und überhaupt nur sinnvoll ist, wenn er der Straftat möglichst bald folgt, wird der Vollstreckungsleiter bisweilen vor der Frage stehen, wie er die Erfordernisse des militärischen Dienstes mit der Notwendigkeit alsbaldiger Vollstreckung in Einklang bringen kann. Um hier die Gefahr von Konfliktsfällen zu vermeiden, schafft Absatz 2 über den Rahmen des § 87 des Jugendgerichtsgesetzes hinaus die Möglichkeit, von der Vollstreckung eines solchen Jugendarrestes ganz abzusehen, wenn die Besonderheiten des Wehrdienstes es erfordern und ihnen nicht durch einen Aufschub der Vollstreckung Rechnung getragen werden kann. Wird der Jugendarrest wegen einer während des Wehrdienstverhältnisses begangenen Tat verhängt, so kann das erkennende Gericht diese Gesichtspunkte selbst berücksichtigen.

*Absatz 3* unterstellt die Entscheidungen des Vollstreckungsleiters den Regeln des § 83 des Jugendgerichtsgesetzes. Sie sind damit richterliche Entscheidungen und können mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Da diese Entscheidungen in erster Linie die Belange der Bundeswehr berühren, wird deren zuständigen Dienststellen das Recht eingeräumt, Anträge zu stellen und Rechtsmittel einzulegen. Diese Befugnis ist auf den Bereich des § 112 c beschränkt.

### § 112 d — Anhörung des Disziplinarvorgesetzten

Die vorgeschriebene Anhörung des Disziplinarvorgesetzten soll sicherstellen, daß bei

den im einzelnen aufgeführten Entscheidungen die militärischen Gesichtspunkte zur Geltung kommen und zutreffend gewertet werden.

### § 112 e — Verfahren vor Gerichten, die für allgemeine Strafsachen zuständig sind

Die Vorschrift hat nur technische Bedeutung. Sie ist eine unerläßliche Ergänzung des § 104 des Jugendgerichtsgesetzes.

### Artikel 3 — Änderung des Straftilgungsgesetzes

Die Einführung der Arreststrafe erfordert eine Ergänzung des § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Straftilgungsgesetzes.

Eine Gleichstellung des Arrestes mit der Gefängnis- und Einschließungsstrafe in der Weise, daß die kurze Tilgungsfrist nur für Arreststrafen von höchstens einer Woche gelten soll, scheidet aus. Nach § 12 Nr. 1 des Entwurfs eines Wehrstrafgesetzes tritt Arrest an die Stelle jeder von einem Soldaten verwirkten Haftstrafe. Die Beschränkung der kurzen Tilgungsfrist auf Arreststrafen von höchstens einer Woche würde deshalb eine ungerechtfertigte Schlechterstellung der Soldaten zur Folge haben.

Bedenklich erscheint es, den Arrest allgemein der Haft gleichzustellen und auf Arreststrafen — wie während der Geltungsdauer des früheren Militärstrafgesetzbuchs — stets die kurze Tilgungsfrist anzuwenden. Zwar verjährt die Vollstreckung des Arrestes und der Haft auch jetzt in der gleichen Frist; durch das neue Höchstmaß des Arrestes ist der Anwendungsbereich dieser Freiheitsstrafe aber erheblich erweitert worden. Auch militärische Straftaten, die wegen ihres Unrechtsgehalts eine empfindliche Strafe erfordern, können nunmehr mit Arrest geahndet werden.

Da Haftstrafen, an deren Stelle Arrest tritt, bis zu einem Gesamtbetrag von drei Monaten verhängt werden können, erscheint es angebracht, für Arreststrafen von höchstens drei Monaten die kurze Tilgungsfrist vorzusehen.

Diese Regelung könnte allerdings als Bevorzugung der Soldaten aufgefaßt werden, weil

nach § 12 Nr. 1 des Entwurfs eines Wehrstrafgesetzes Arrest auch an die Stelle von Gefängnis oder Einschließung bis zu einem Monat tritt, also auch an die Stelle von Freiheitsstrafen, für welche die lange Tilgungsfrist gilt. Der Entwurf entscheidet sich dafür, auch kleinere nichtmilitärische Straftaten des Soldaten mit einer milderer Freiheitsentziehung zu ahnden. Es erscheint folgerichtig, daß der in solchen Fällen zu Arrest Verurteilte durch kurze Fristen für die Vollstreckungsverjährung und Straftilgung begünstigt wird, weil er andererseits durch die Möglichkeit einer Arrestverschärfung gemäß § 9 Abs. 2 des Entwurfs eines Wehrstrafgesetzes benachteiligt ist.

Bei der Änderung des § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Straftilgungsgesetzes ist zugleich das Wort „Festungshaft“ durch das Wort „Einschließung“ zu ersetzen, weil durch die entsprechende Änderung des allgemeinen Strafsystems die Strafe der Festungshaft beseitigt worden ist (vgl. Artikel 2 Nr. 3 des Dritten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 4. August 1953 — Bundesgesetzbl. I S. 735).

#### **Zu Artikel 4 — Änderung der Strafregisterverordnung**

Die Ergänzung des § 4 Abs. 1 der Strafregisterverordnung berücksichtigt, daß der Arrest als neue Freiheitsstrafe eingeführt werden soll. Da zur Berechnung des Beginns der Frist des § 6 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 des Straftilgungsgesetzes die Kenntnis des Zeitpunkts der Verbüßung der Strafe erforderlich ist, stellt die Ergänzung der Vorschrift sicher, daß dem Strafregister in allen Fällen, in denen auf eine Arreststrafe von mehr als drei Monaten erkannt worden ist, von der Strafverbüßung Nachricht gegeben wird.

Auch hier ist der Abschaffung der Festungshaft dadurch Rechnung getragen, daß an die Stelle des Wortes Festungshaft „Einschließung“ gesetzt wird.

#### **Zu Artikel 5 — Vormilitärische Straftaten**

Die Vorschrift bestimmt für vormilitärische Straftaten im wesentlichen dasselbe, was § 14 Abs. 2 bis 4 des Entwurfs eines Wehrstrafgesetzes für die Strafaussetzung zur Bewährung regelt. Es wird deshalb auf die Begründung zu § 14 a. a. O. verwiesen.

#### **Zu Artikel 6 — Vollzug von Freiheitsstrafen gegen Soldaten der Bundeswehr**

Die Einführung des Arrestes als besondere Freiheitsstrafe für Soldaten der Bundeswehr ist nur dann gerechtfertigt, wenn der Arrest im Vollzug für die militärische Erziehung und Ausbildung nutzbar gemacht wird. Eine sinnvolle Ausgestaltung der Arreststrafe im Vollzug unter Berücksichtigung der Anforderungen, die die Bundeswehr an den Soldaten stellt, ist ein Wesensmerkmal des gerichtlichen Arrestes. Um den Vorschriften über den Anwendungsbereich des gerichtlichen Arrestes im Wehrstrafrecht die innere Rechtfertigung zu geben, werden diese Gesichtspunkte in § 9 Abs. 2 des Entwurfs eines Wehrstrafgesetzes geregelt.

In innerem Zusammenhang mit dieser Vorschrift steht der Absatz 1 des Artikels 6, wonach gerichtliche, d. h. von Strafgerichten verhängte Arreststrafen während der Dauer des Wehrdienstverhältnisses von Behörden der Bundeswehr zu vollziehen sind. Nur so kann gewährleistet werden, daß beim Vollzug des Arrestes den militärischen Bedürfnissen hinsichtlich der Erziehung und Ausbildung des Soldaten Rechnung getragen wird. Dabei wird die militärische Ausbildung bei kurzfristigen Arreststrafen etwa bis zu einem Monat zurücktreten können, jedoch zur Geltung kommen, wenn es sich um den Vollzug von Arreststrafen von mehr als einem Monat handelt. Vollzugseinrichtungen wird die Bundeswehr ohnedies zu schaffen haben, da sie nach dem Entwurf der Wehrdisziplinarordnung auch den disziplinarischen Arrest zu vollziehen hat.

Absatz 1 des Artikels 6 knüpft zugleich an den § 13 des Gesetzes betreffend die Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit vom 17. August 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1579) an, nach dem die von den allgemeinen Gerichten verhängten Arreststrafen auf Ersuchen der bürgerlichen Strafvollstreckungsbehörden von den Militärbehörden zu vollziehen waren. Soweit die Militärgerichtsbarkeit nach jenem Gesetz aufrechterhalten war, oblag die Vollziehung der Freiheitsstrafen an Soldaten nach § 15 Abs. 2 des Militärstrafgesetzbuchs in der Fassung vom 16. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 275) ohne Einschränkung den Militärbehörden. Die Vollziehung der Arreststrafe durch Behörden der Bundeswehr von einem Ersuchen der allgemeinen

Vollstreckungsbehörden abhängig zu machen, würde mit der oben dargelegten Eigenart dieser Strafe nicht in Einklang stehen. Daß die Übertragung des Vollzugs des militärischen Arrestes auf Behörden der Bundeswehr grundgesetzlich zulässig ist, ergibt sich aus Artikel 87 b Abs. 2 GG. Nach der Entlassung eines Soldaten aus der Bundeswehr werden Arreststrafen von den allgemeinen Behörden vollzogen. Auch für die Übergangszeit, in der bei Behörden der Bundeswehr die erforderlichen Vollzugseinrichtungen noch nicht vorhanden sind, sind nach Artikel 7 Abs. 1 Arreststrafen von den allgemeinen Behörden zu vollziehen.

Absatz 2 begründet für die Behörden der Bundeswehr eine fakultative Zuständigkeit, auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörde andere Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten an Soldaten der Bundeswehr selbst zu vollziehen. Diese Zuständigkeit kann insbesondere bei Haft und bei Gefängnisstrafen bedeutsam sein, die wegen vormilitärischer Straftaten oder wegen militärischer oder nichtmilitärischer, im Wehrdienst begangener Straftaten verhängt werden. Sie ermöglicht es, auch beim Vollzug dieser kurzfristigen Strafen, der sonst ausnahmslos in den allgemeinen Vollzugsanstalten durchgeführt werden müßte, im Rahmen der für sie geltenden Vollzugsvorschriften den Erfordernissen der militärischen Ausbildung Rechnung zu tragen. Auch diese Vorschrift knüpft an den § 13 des Gesetzes betreffend die Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit vom 17. August 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1579) an, wonach nicht nur Arrest, sondern auch andere Freiheitsstrafen bis zu sechs Wochen auf Ersuchen der bürgerlichen Strafvollstreckungsbehörden von den Militärbehörden zu vollziehen waren, solange die Verurteilten Militärpersonen gewesen sind. Anders als beim Arrest muß hier allerdings die Vollzugszuständigkeit der Bundeswehr von einem Ersuchen der allgemeinen Vollstreckungsbehörde abhängig sein.

#### Zu Artikel 7 — Übergangsvorschrift

Sowohl Artikel 6 des Einführungsgesetzes als auch Artikel 112 c Abs. 4 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung des Artikels 2 des vorliegenden Entwurfs setzen voraus, daß in der Bundeswehr die erforderlichen bundes-eigenen Vollzugseinrichtungen nach Artikel 87 b Abs. 2 GG geschaffen werden. Für

die Übergangszeit muß es bei der Zuständigkeit der allgemeinen Vollzugsbehörden bleiben. Solange der Arrest an Soldaten von der allgemeinen Vollzugsbehörde vollzogen wird, kann auch der Grundsatz des § 9 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs eines Wehrstrafgesetzes nicht gelten. Das stellt Artikel 7 sicher.

#### Zu Artikel 8 — Ausführungsvorschriften für den Vollzug des gerichtlichen Arrestes

Die gesetzliche Festlegung der Vollzugsgrundsätze für den Vollzug der Arreststrafe geht über die Aufgabe des Einführungsgesetzes hinaus. Sie würde auch nicht damit in Einklang stehen, daß die Vollzugsgrundsätze auch bei den übrigen Freiheitsstrafen, von wenigen Vorschriften abgesehen, nicht gesetzlich, sondern durch Verwaltungsvorschriften geregelt sind. In Anlehnung an § 115 des Jugendgerichtsgesetzes wird jedoch eine Ermächtigung für die Bundesregierung vorgesehen, durch eine mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassende Rechtsverordnung Vorschriften über die wichtigsten Vollzugsgrundsätze zu treffen. Solche Vorschriften sind erforderlich, damit beim Vollzug des Arrestes durch Behörden der Bundeswehr die für andere Freiheitsstrafen maßgebenden Vollzugsgrundsätze beachtet werden. Sie müssen aber dann auch für den Vollzug des Arrestes durch die Landesbehörden gelten, damit die Einheitlichkeit des Arrestvollzugs bei den Behörden der Bundeswehr und den Landesbehörden gewahrt wird. Landesbehörden werden die Arreststrafe nicht nur nach Artikel 7 in der Übergangszeit, sondern auch an entlassenen Soldaten zu vollziehen haben.

Absatz 2 stellt gewisse Mindestanforderungen, die für den Vollzug des verschärften disziplinarischen Arrestes in § 38 Abs. 2 Satz 4 und 5 des Entwurfs der Wehrdisziplinarordnung vorgesehen sind, auch für den Vollzug des verschärften gerichtlichen Arrestes sicher.

Bei der Ahndung von Verstößen gegen die Ordnung und Sicherheit in der Anstalt kann beim Vollzug des Arrestes durch Behörden der Bundeswehr von den Disziplinarstrafen der Wehrdisziplinarordnung Gebrauch gemacht werden, denen der Soldat auch beim Vollzug des Arrestes im Bereich der Bundeswehr unterworfen ist. Für die Ahndung solcher Verstöße beim Vollzug des Arrestes

durch die allgemeinen Behörden wird die Rechtsverordnung der Bundesregierung eine nähere Regelung zu treffen haben. Die Möglichkeit dazu eröffnet Absatz 4.

#### Zu Artikel 9 — Land Berlin

Die uneingeschränkte Geltung des Wehrstrafgesetzes und des Einführungsgesetzes

hierzu im Land Berlin ist erforderlich, um zu verhindern, daß die vorgesehenen Strafvorschriften dadurch umgangen werden, daß die Tat im Land Berlin begangen wird. Die Geltung dieser Gesetze im Land Berlin steht auch nicht dazu im Widerspruch, daß weder das Soldatengesetz noch das Wehrpflichtgesetz noch andere organisatorische Vorschriften für die Bundeswehr dort eingeführt worden sind.

## Vorschlag

für die Neufassung des 5 a. Abschnitts des Zweiten Teils des Strafgesetzbuchs nach dem Entwurf eines Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes in Verbindung mit dem Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Wehrstrafgesetz

### 5 a. Abschnitt

#### Vergehen gegen die Landesverteidigung

##### § 109

(1) Wer sich oder einen anderen mit dessen Einwilligung durch Verstümmelung oder auf andere Weise zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht oder machen läßt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

(2) Führt der Täter die Untauglichkeit nur zeitweise oder für eine einzelne Art der Verwendung herbei, so ist die Strafe Gefängnis.

(3) Der Versuch ist strafbar.

##### § 109 a

(1) Wer sich arglistiger Machenschaften bedient, um sich oder einen anderen der Erfüllung der Wehrpflicht dauernd oder vorübergehend, ganz oder für eine einzelne Art der Verwendung zu entziehen, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

##### § 109 b<sup>1)</sup> (§ 109)<sup>2)</sup>

(1) Wer vorsätzlich einen Soldaten der Bundeswehr verleitet, einen *Befehl* nicht zu befolgen, und dadurch die Sicherheit der Bun-

<sup>1)</sup> Änderungen gegenüber dem Entwurf eines Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes — Drucksache 3039 — sind *kursiv* gesetzt.

<sup>2)</sup> Die in Klammer beigefügte Paragrafenzahl bezeichnet den entsprechenden Paragraphen im Entwurf eines Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes.

desrepublik Deutschland, die Schlagkraft der Truppe, *Leib oder Leben eines Menschen* oder ihm nicht gehörende *Sachen von bedeutendem Wert* gefährdet, wird mit Gefängnis oder mit *Einschließung bis zu fünf Jahren* bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) *In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren.*

(4) Wer in den Fällen des Absatzes 1 die Gefahr fahrlässig herbeiführt, wird mit Gefängnis oder *Einschließung* bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(5) *Die Tat ist nicht strafbar, wenn der Befehl nicht verbindlich ist, insbesondere wenn er nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt ist oder die Menschenwürde verletzt oder wenn durch das Befolgen ein Verbrechen oder Vergehen begangen würde.*

##### § 109 c (§ 109 a)

(1) Wer einen Soldaten der Bundeswehr verleitet, *eigenmächtig* seine Truppe oder Dienststelle zu verlassen oder ihr fernzubleiben, um sich der Verpflichtung zum Wehrdienst dauernd oder für die Zeit eines bewaffneten Einsatzes zu entziehen oder die Beendigung des Wehrdienstverhältnisses zu erreichen, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Wer es einem Soldaten der Bundeswehr erleichtert, mit der in Absatz 1 bezeichneten Absicht *eigenmächtig* seine Truppe oder Dienststelle zu verlassen oder ihr fernzubleiben, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

#### § 109 d (§ 109 b)

(1) Wer unwahre oder gröblich entstellte Behauptungen tatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, um andere vom Wehrdienst abzuhalten oder die Bundeswehr in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu behindern, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

#### § 109 e (§ 109 c)

(1) Mit Gefängnis nicht unter drei Monaten wird bestraft, wer vorsätzlich

1. ein Wehrmittel oder eine Einrichtung oder Anlage, die der Landesverteidigung dient, unbefugt zerstört, beschädigt, verändert, unbrauchbar macht, preisgibt oder beseitigt oder
2. einen solchen Gegenstand oder den dafür bestimmten Werkstoff fehlerhaft herstellt oder liefert

und dadurch die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, die Schlagkraft der Truppe oder *Leib oder Leben eines Menschen* gefährdet.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

(4) Wer in den Fällen des Absatzes 1 die Gefahr fahrlässig herbeiführt, wird mit Gefängnis bestraft, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist.

#### § 109 f (§ 109 d)

(1) Wer vorsätzlich für eine Dienststelle, eine Partei oder eine andere Vereinigung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes, für eine verbotene Vereinigung oder für einen ihrer Mittelsmänner

1. Nachrichten über Angelegenheiten der Landesverteidigung sammelt,
2. einen Nachrichtendienst betreibt, der Angelegenheiten der Landesverteidigung zum Gegenstand hat, oder
3. für eine dieser Tätigkeiten anwirbt oder sie unterstützt

und dadurch Bestrebungen dient, die gegen die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder die Schlagkraft der Truppe gerichtet sind, wird mit Gefängnis bestraft, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

#### § 109 g (§ 109 e)

(1) Wer vorsätzlich von einem Wehrmittel, einer militärischen Einrichtung oder Anlage oder einem militärischen Vorgang eine Abbildung oder Beschreibung anfertigt oder eine solche Abbildung oder Beschreibung an einen anderen gelangen läßt und dadurch die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder die Schlagkraft der Truppe gefährdet, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Wer vorsätzlich von einem Luftfahrzeug aus eine Lichtbildaufnahme von einem Gebiet oder Gegenstand im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes anfertigt oder eine solche Aufnahme oder eine danach hergestellte Abbildung an einen anderen gelangen läßt und dadurch die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder die Schlagkraft der Truppe gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft, soweit nicht die Tat nach Absatz 1 strafbar ist.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Wer in den Fällen des Absatzes 1 die *Abbildung oder Beschreibung vorsätzlich an einen anderen gelangen läßt und dadurch* die Gefahr fahrlässig herbeiführt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Die Tat ist jedoch nicht strafbar, wenn der Täter mit Erlaubnis der zuständigen Dienststelle gehandelt hat.

#### § 109 h (§ 109 f)

(1) Wer im Inland oder als Deutscher im Ausland zugunsten einer ausländischen Macht einen Deutschen zum Wehrdienst in einer militärischen oder militärähnlichen Einrichtung anwirbt oder ihren Werbern oder dem Wehrdienst einer solchen Einrichtung zuführt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

#### § 109 i (§ 109 g)

(1) Wegen der in diesem Abschnitt mit Strafe bedrohten Handlungen kann erkannt werden

1. neben Freiheitsstrafe auf Geldstrafe;
2. neben einer Gefängnisstrafe von mindestens drei Monaten aus §§ 109, 109 a, § 109 b Abs. 1 und 2, §§ 109 c, 109 d und 109 e Abs. 1 und 2 sowie § 109 f für die Dauer von einem bis zu fünf Jahren auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter und den Verlust des Wahl- und Stimmrechts und der Wählbarkeit sowie auf den Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte;
3. neben einer Freiheitsstrafe aus den in Nummer 2 bezeichneten Vorschriften und aus § 109 e Abs. 3 auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht. (2) § 86 gilt entsprechend.

## Erläuterungen

Da in dem Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Wehrstrafgesetz vorgeschlagen wird, in das Strafgesetzbuch die §§ 109 und 109 a (Verstümmelung und Wehrpflichtentziehung durch Täuschung) einzufügen, ist eine Änderung in der systematischen Reihenfolge der Tatbestände geboten, die der Entwurf eines Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes für den 5 a. Abschnitt des Zweiten Teils des Strafgesetzbuchs vorsieht. Aus sachlichen Gründen dürfte es sich empfehlen, den Abschnitt mit den Vorschriften über die Verletzung der Wehrpflicht zu beginnen und erst dann die in dem Entwurf eines Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes enthaltenen Tatbestände anzuschließen. Für deren Fassung ergeben sich allerdings aus dem Entwurf eines Wehrstrafgesetzes gewisse Folgerungen, die im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens noch zu ziehen sind. Um einen Überblick zu bieten, sind in dem vorstehenden Vorschlag für die Neufassung des 5 a. Abschnitts sämtliche Vorschriften über Vergehen gegen die Landesverteidigung zusammengestellt. Abweichungen von dem Entwurf eines Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes sind dabei kursiv gesetzt. Im einzelnen ist zu diesen Abweichungen folgendes zu bemerken:

### 1. Zu § 109b

Die Vorschrift über die Verleitung zum Ungehorsam (bisher § 109 in der Fassung des Entwurfs eines Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes — Drucksache 3039 —), die auch mit Rücksicht auf die Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes beibehalten werden muß, ist in Anlehnung an die §§ 19 bis 22 des Entwurfs eines Wehrstrafgesetzes umgestaltet worden. Von einer technischen Anpassung abgesehen, sind folgende wesentliche Änderungen hervorzuheben:

a) In den Strafdrohungen der nichtqualifizierten Tatbestände (Absätze 1 und 4) ist neben der Gefängnisstrafe auch die Strafe der Einschließung vorgesehen. Die Notwendigkeit dieser Ergänzung folgt daraus, daß § 19 des Entwurfs eines Wehrstrafgesetzes für den militärischen Ungehorsam ebenfalls die Einschließung einführt. Nach § 1 Abs. 3 a. a. O. gilt der allgemeine Grundsatz, daß auch Personen, die nicht Soldaten sind, wegen Anstiftung oder Beihilfe zu militärischen Straftaten verantwortlich gemacht werden können. Dieser Grundsatz würde ohne den selbständigen Tatbestand des § 109 b des Strafgesetzbuchs auch für die Verleitung zum militärischen Ungehorsam gelten und damit die Strafe der Einschließung zugunsten der beteiligten Zivilpersonen ermöglichen. Die aus technischen Gründen vorgenommene Verselbständigung des Verleitungstatbestandes, die auch die erfolglose Verleitung strafrechtlich erfassen und eine einfache Anknüpfung für den Schutz der Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes bieten soll, darf nicht zu einer schwerwiegenden sachlichen Schlechterstellung des Anstifters gegenüber dem Täter führen. Eine solche Regelung wäre vor allem für den Fall unvertretbar, daß der zum Ungehorsam Auffordernde selbst Soldat der Bundeswehr ist.

b) Ebenfalls um die Übereinstimmung mit dem Tatbestand des militärischen Ungehorsams herzustellen (§ 19 Abs. 3 a. a. O.), ist in Absatz 3 eine Zuchthausdrohung für besonders schwere Fälle vorgesehen. Auch hier dürfen keine unbegründeten Unterschiede in der Behandlung der einzelnen Tatbeteiligten gemacht werden.

c) Die Notwendigkeit einer weiteren wesentlichen Änderung der Vorschrift folgt daraus, daß in dem Entwurf eines Wehrstrafgesetzes

die Fragen der Verbindlichkeit eines Befehls und des Irrtums darüber näher behandelt sind. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß der Begriff des Befehls und die strafrechtlichen Folgen bei Unverbindlichkeit eines Befehls im Strafgesetzbuch und im Wehrstrafgesetz übereinstimmen. Zu diesem Zweck wird in Absatz 1 die Beschränkung auf Befehle in Dienstsachen beseitigt und an ihrer Stelle in Absatz 5 die inhaltlich dem § 22 Abs. 1 des Entwurfs eines Wehrstrafgesetzes entsprechende Bestimmung über die Straflosigkeit des Ungehorsams gegenüber unverbindlichen Befehlen übernommen. Die Frage, ob auch die für den Irrtum über die Verbindlichkeit geltende Regelung (§ 22 Abs. 2 und 3 a. a. O.) übernommen werden muß, ist geprüft und verneint worden. Gegen eine solche Ausweitung des § 109 b des Strafgesetzbuchs besteht vor allem das technische Bedenken, daß die Vorschrift dadurch in unangemessener Weise mit der Lösung praktisch wenig bedeutsamer Randprobleme belastet würde. Es kann der Rechtsprechung überlassen bleiben, wie der Anstifter zum militärischen Ungehorsam zu behandeln ist, wenn er über die Verbindlichkeit des Befehls, zu dessen Nichtbefolgung er verleitet, irrige Vorstellungen hat. Die besondere Irrtumsregelung des Wehrstrafgesetzes beruht auf der Erwägung, daß der Soldat in dem eigenartigen militärischen Befehlsverhältnis steht, in dem er zwar grundsätzlich gehorchen, sich aber doch unter bestimmten Voraussetzungen rechtswidrigen Befehlen widersetzen muß. Bei dieser Rechtslage erscheint es folgerichtig, eine den militärischen Bedürfnissen entsprechende Abstufung des Risikos der Befehlsverweigerung vorzunehmen. Für den Anstifter zum militärischen Ungehorsam treffen diese Überlegungen nicht zu, weil er sich regelmäßig nicht in der besonderen Lage des Befehlsempfängers befindet, der sich entweder für die Befolgung des vermeintlich rechtswidrigen Befehls oder für die Befehlsverweigerung mit ihren möglicherweise schweren strafrechtlichen Folgen entscheiden muß. Es spricht deshalb manches dafür, auf den Anstifter zum militärischen Ungehorsam die allgemeinen Grundsätze anzuwenden, die für den Irrtum über eine objektive Bedingung der Strafbarkeit entwickelt worden sind. Auf der anderen Seite läßt sich jedoch auch — schon im Interesse der einheitlichen Behandlung aller Tatbeteiligten — die Ansicht vertreten, daß die Vorschriften des § 22 Abs. 2 und 3 des Entwurfs eines Wehrstrafgesetzes Ausfluß eines allgemeinen Grund-

satzes seien, der sich auch im Bereich des Strafgesetzbuchs auswirken müsse. Die Rechtsprechung wird die zutreffende Lösung an Hand praktischer Einzelfälle gewinnen müssen. Jedenfalls ist die Übernahme nur des § 22 Abs. 1 a. a. O. in das Strafgesetzbuch keine zwingender Hinweis darauf, daß die Anwendung der beiden weiteren Absätze im Bereich des § 109 b schlechthin ausgeschlossen sein soll.

d) Um die Übereinstimmung mit § 2 Nr. 3 des Entwurfs eines Wehrstrafgesetzes herbeizuführen, ist die bisher geforderte Gefahr für Menschenleben zu einer Gefahr für Leib oder Leben eines Menschen ausgeweitet worden.

## 2. Zu § 109 c

Die Vorschrift über die Verleitung zur Fahnenflucht (bisher § 109 a in der Fassung des Entwurfs eines Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes) muß auch mit Rücksicht auf den Schutz der Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes im allgemeinen Strafrecht beibehalten werden. Durch Einfügung des Erfordernisses eigenmächtigen Handelns ist der Wortlaut an § 16 des Entwurfs eines Wehrstrafgesetzes angepaßt worden.

## 3. Zu § 109 d

Die Vorschrift entspricht der Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates zu dem Entwurf eines Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes.

## 4. Zu § 109 e

Wegen der in Absatz 1 vorgesehenen Erweiterung vergleiche die Erläuterungen zu § 109 b unter d).

## 5. Zu § 109 g

Die Änderung des Absatzes 4 beruht auf der Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates.

## 6. Zu § 109 i

Die Einfügung der §§ 109 und 109 a (Verstümmelung und Wehrdienstentziehung durch Täuschung) erfordert eine Erweiterung der Vorschriften über die zulässigen Nebenstrafen. Dabei werden die beiden Wehrpflichtvergehen sachlich ebenso behandelt wie die Verleitung zum militärischen Ungehorsam und zur Fahnenflucht.

**Stellungnahme des Bundesrates**  
**zu den Entwürfen eines Wehrstrafgesetzes**  
**und eines Einführungsgesetzes zum Wehrstrafgesetz**

**A. Entwurf eines Wehrstrafgesetzes**

**1. Zu § 4**

An § 4 ist folgender neuer Absatz 2 anzufügen:

„(2) Die Tat wird nur mit Ermächtigung des Bundesministers für Verteidigung verfolgt.“

**Begründung**

Wenn nach § 4 militärische Straftaten eines Soldaten der Bundeswehr gegen Streitkräfte eines verbündeten Staates usw. strafbar sein sollen, ohne daß die Gegenseitigkeit verbürgt ist, so ist es zumindest notwendig, die Strafverfolgung solcher Taten von einer Ermächtigung des zuständigen Bundesministers abhängig zu machen (vgl. die entsprechende Regelung in § 353 a Abs. 2 des Strafgesetzbuchs).

**2. Zu § 8**

In § 8 und in den weiteren Vorschriften des Gesetzesentwurfs ist das Wort „Arrest“ durch „Strafarrest“ zu ersetzen.

**Begründung**

Es bedarf zur Unterscheidung vom disziplinarischen Arrest eines anderen Ausdrucks.

**3. Zu §§ 9 und 10**

a) § 9 erhält folgenden neuen Absatz 6:

„(6) Gegen Personen, die zur Zeit der Tat nicht Soldaten sind, darf Strafarrest nicht verhängt werden. An die Stelle von Strafarrest bis zu sechs Wochen tritt Haft.“;

b) in § 10 Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

**Begründung**

Die in § 10 Abs. 2 Satz 2 und 3 enthaltenen Vorschriften gehören systematisch nicht in § 10, der sich nur auf militärische Straftaten bezieht. § 10 Abs. 2 Satz 2 soll sich nach der Begründung (vgl. S. 21 rechte Spalte) auch auf zivile Anstifter und Gehilfen (§ 1 Abs. 3) erstrecken, die militärische Straftaten nicht begehen können (vgl. insoweit Begründung S. 15 linke Spalte). Die Vorschriften des § 10 Abs. 2 Satz 2 und 3 müssen daher in die allgemeine Regelung des Strafarrests in § 9 übernommen werden.

**4. Zu § 10**

In Absatz 1 Nr. 1 sind die Worte „und der Einschließung“ zu streichen und

in Absatz 1 Nr. 3 statt des Wortes „Freiheitsstrafe“ das Wort „Gefängnisstrafe“ zu setzen.

**Begründung**

Es widerspricht dem Charakter der Einschließung als einer nicht diskriminierenden Strafe (§ 11 Abs. 2), sie bei einer Dauer von weniger als einem Monat durch den diskriminierenden Strafarrest zu ersetzen.

Aus diesem Beschluß ergeben sich insbesondere folgende weitere Änderungen des Entwurfs:

a) In § 9 Abs. 4 sind die Worte „Einschließung oder“ zu streichen.

b) In § 12 Nr. 1 sind die Worte „oder Einschließung“ zu streichen.

- c) In § 13 Abs. 1 sind in Satz 1 die Worte „oder Einschließung“ sowie Satz 3 zu streichen.
- d) In § 33 Abs. 2 Nr. 3 sind die Worte „oder Einschließung“ zu streichen.
- e) In § 47 Nr. 3 sind die Worte „oder Einschließung“ zu streichen.

#### 5. Zu § 12 Nr. 2

In § 12 Nr. 2 sind die Worte „wenn die Tat in Ausübung des Dienstes begangen worden ist, oder“ zu streichen.

#### Begründung

Die Benachteiligung, die aus der Regierungsvorlage für Soldaten im Vergleich zu Zivilpersonen, welche die gleiche Straftat begehen, erwächst, ist sachlich nicht gerechtfertigt.

#### 6. Zu § 14 Abs. 3 Satz 1

Absatz 3 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Für die Dauer des Wehrdienstverhältnisses kann ein Soldat als ehrenamtlicher Bewährungshelfer (§ 24 Abs. 1 Nr. 6 des Strafgesetzbuchs) bestellt werden.“

#### Begründung

Es ist zweckmäßig, den nächsten Disziplinarvorgesetzten nicht ausdrücklich zu erwähnen, damit die künftige Praxis bei der Bestellung des Bewährungshelfers nicht von vornherein in eine bestimmte Richtung gelenkt wird.

#### 7. Zu § 18 Abs. 1

Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Wer sich oder einen anderen durch arglistige Machenschaften dem Wehrdienst dauernd oder vorübergehend ganz oder teilweise entzieht, wird mit Gefängnis oder Arrest bestraft.“

Dementsprechend ist auch § 109 a in Artikel 1 des Entwurfs eines Einführungsgesetzes zum Wehrstrafgesetz und § 109 a in dem Vorschlag zum 5 a. Abschnitt (vgl. Anlage 5 der Regierungsvorlage) neu zu fassen.

#### Begründung

Aus rechtsstaatlichen Gründen sollte für das vollendete Delikt (§ 18 Abs. 1) nicht allein auf die arglistigen Machenschaften abgestellt werden, sondern darauf, daß durch diese eine Wehrdienstentziehung herbeigeführt wird. Durch die Fassung der Regierungsvorlage, insbesondere durch die Strafbarkeit des

Versuchs (§ 18 Abs. 2) wird die Linie der Strafbarkeit zu weit vorgelegt.

#### 8. Zu § 33 Abs. 2 Nr. 4

Absatz 2 Nr. 4 ist wie folgt zu fassen:

„4. Auf Geldstrafe darf nur erkannt werden, wenn sie neben Freiheitsstrafe vorgeschrieben oder zugelassen ist.“

#### Begründung

Die Fassung des Entwurfs würde dazu führen, daß der militärische Anstifter z. B. zu einem Betrug oder zu einer Untreue mit einer geringeren Strafe bedroht wäre als der zivile Täter.

#### 9. Zu § 39

In Absatz 1 und 3 sind die Worte „bis zu drei Jahren“ zu streichen.

#### Begründung

Der Unrechtsgehalt der Taten nach § 39 ist größer als der Unrechtsgehalt der Straftaten nach § 40.

#### 10. Zu § 42 Abs. 2 Nr. 2

Absatz 1 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

„2. eine solche Meldung weitergibt, ohne sie pflichtgemäß zu berichtigen,“

#### Begründung

Bessere Abgrenzung der Tatbestände des Absatzes 1 Nr. 2 und 3.

### B. Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Wehrstrafgesetz

#### 1. Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 112 a des Jugendgerichtsgesetzes)

Es sollte im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens durch eine ausdrückliche Vorschrift sichergestellt werden, daß von der Erziehungsmaßregel der Überweisung (§ 112 a Nr. 2 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung des Artikels 2 Nr. 1) nicht vor Erlaß der in § 115 Abs. 3 des Jugendgerichtsgesetzes (Artikel 2 Nr. 3) enthaltenen Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung Gebrauch gemacht wird.

#### 2. Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 115 Abs. 3 des Jugendgerichtsgesetzes)

§ 115 Abs. 3 des Jugendgerichtsgesetzes ist wie folgt zu fassen:

„(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für die nach § 112 a Nr. 2 überwiesenen Soldaten Vorschriften zu erlassen, die sich auf die Dauer und die Gestaltung des Dienstes und der Freizeit, die Gewährung von Urlaub sowie die Zulässigkeit der Soldverwaltung und der Ausgangsbeschränkung beziehen. Die Verordnung kann die Zuständigkeit für die Ausübung der Disziplinarergewalt gegenüber diesen Soldaten abweichend von § 17 der Wehrdisziplinarordnung regeln und Bestimmungen über die Auswahl des Ausbildungspersonals treffen.“.

#### B e g r ü n d u n g

Bessere Konkretisierung der Ermächtigung zum Erlaß der Rechtsverordnung und Anpassung an den von der Bundesregierung vertretenen Grundgedanken, daß keine Sondererziehungseinheiten gebildet werden sollen.

#### 3. Zu Artikel 7

Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Artikel 6 ist nur anzuwenden, soweit die erforderlichen Vollzugseinrichtungen in

der Bundeswehr vorhanden sind. Der Bundesminister für Verteidigung stellt dies jeweils in einer Bekanntmachung fest, die im Bundesanzeiger veröffentlicht wird.“.

#### B e g r ü n d u n g

Klarstellung, daß die Bekanntmachung des Bundesministers für Verteidigung keine konstitutive Bedeutung hat.

#### 4. Zu Artikel 9

Der Bundesrat sieht davon ab, zu der Frage der Aufnahme bzw. Nichtaufnahme einer Berlin-Klausel abschließend Stellung zu nehmen, weil hierüber noch Verhandlungen schweben.

#### C. Zur Anlage 5 der Regierungsvorlage

Zu § 109 d verweist der Bundesrat auf Nr. 2 seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes — Drucksache 3039 Anlage 2 —; er hält an dieser Stellungnahme fest.

## **Stellungnahme der Bundesregierung**

### **zu den Änderungsvorschlägen und Empfehlungen des Bundesrates**

Die Bundesregierung nimmt zu den Änderungsvorschlägen und Empfehlungen des Bundesrates wie folgt Stellung:

#### **A. Entwurf eines Wehrstrafgesetzes**

##### **1. Zu Nr. 4 (§ 10)**

Dem Vorschlag, das Mindestmaß der Einschließung statt auf einen Monat auf einen Tag festzusetzen, wird nicht zugestimmt.

Entgegen der vom Bundesrat gegebenen Begründung soll Strafarrest nicht diskriminierend wirken. Vielmehr soll er wenigstens in dem untersten Bereich der kleinen Kriminalität wertneutral sein, um eine sachlich nicht gerechtfertigte Kennzeichnung des Verurteilten zu vermeiden. Dieses Ziel will der Entwurf gerade dadurch erreichen, daß er im Bereich einer Strafdauer bis zu einem Monat nicht nur die Gefängnisstrafe, sondern auch die Einschließung und die Haft durch den Strafarrest ersetzt. Würde die Einschließung auch hier neben den Strafarrest treten, so würde dieser damit in bedenkliche Nähe der Gefängnisstrafe gerückt.

Die Lösung des Entwurfs bedeutet zugleich eine erhebliche gesetzestechnische Vereinfachung. Der Vorschlag des Bundesrates würde das Strafsystem des Entwurfs ohne ausreichende sachliche Notwendigkeit komplizieren. Denn das Wesen der Einschließung, die sich aus der Festungshaft entwickelt hat, wird die Gerichte in aller Regel dazu führen, Einschließungsstrafen von weniger als einem Monat ohnehin nicht in Betracht zu ziehen.

Als weiterer Vorteil der im Entwurf vorgeschlagenen Regelung ergibt sich, daß alle Freiheitsstrafen unter einem Monat von den Behörden der Bundeswehr zu vollziehen sind. Dadurch werden unerwünschte Überstellungen an den allgemeinen Strafvollzug vermieden.

2. Den übrigen Änderungsvorschlägen zu dem Entwurf eines Wehrstrafgesetzes wird zugestimmt.

#### **B. Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Wehrstrafgesetz**

##### **1. Zu Nr. 4 (Artikel 9)**

Die Bundesregierung schlägt vor, die Berlin-Klausel (Artikel 9) zu streichen.

2. Im übrigen wird den Änderungsvorschlägen und Empfehlungen zu dem Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Wehrstrafgesetz zugestimmt.

#### **C. Anlage 5 der Regierungsvorlage**

Es wird auf die Ausführungen unter Nr. 2 in der Stellungnahme der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates zu dem Entwurf eines Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes verwiesen; die Bundesregierung hält an ihrer Stellungnahme fest.